
Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt

Arbeitshilfe

Institutionelles Schutzkonzept

an Schulen in evangelischer Trägerschaft

Auftraggeber
Arbeitskreis Evangelische Schule in Deutschland (AKES)
c/o Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12 – 30419 Hannover
www.evangelische-schulen-in-deutschland.de

Erarbeitet im Auftrag des AKES von
Dr. Marlene Kowalski
Lilienstraße 21
30167 Hannover
E-Mail: marlene.kowalski@uni-hildesheim.de

Herausgeber
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Str. 12 – 30419 Hannover
0800 50 40 602
info@ekd.de
www.ekd.de
März 2020

Vorwort

Schulen in evangelischer Trägerschaft haben eine besondere Verantwortung. Evangelisch bilden bedeutet, dass das einzelne Kind und der einzelne Mensch um Gottes willen im Mittelpunkt stehen. Vor dem Horizont der christlichen Tradition und aktueller Erkenntnisse soll das einzelne Kind gefördert, unterstützt und in seiner persönlichen Entwicklung begleitet werden. Denn Jesus Christus selbst stellte Kinder in den Mittelpunkt. Er veränderte die Wahrnehmung auf das besondere Potenzial des Gottesvertrauens der Kinder. Mit seiner Zuwendung zu Kindern eröffnete er ihnen Schutz, Persönlichkeitsrechte und Entfaltungsmöglichkeiten (Mk 10, 13-16). In der Orientierung an Jesus Christus gestalten daher evangelische Schulen aller Schularten von der Grundschule bis zur Berufsbildung entwicklungsförderliche Lern-, Schutz- und Lebensräume für Kinder und Jugendliche.¹

Evangelische Schulen stützen sich auf das christliche Menschenbild und stellen das körperliche, geistige und seelische Wohl der dort lebenden und lernenden Kinder und Jugendlichen in das Zentrum ihrer pädagogischen Verantwortung. Aus diesem Grund fühlen sich evangelische Schulen dem Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Übergriffen, Gewalt und Missbrauch in besonderer Weise verpflichtet. Mit dieser Arbeitshilfe zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt werden Schulen in evangelischer Trägerschaft darin bestärkt und ermutigt, die Prävention sexualisierter Gewalt zum integralen Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit zu machen. Mit einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wollen evangelische Schulen ihrer Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag und der Ausrichtung auf ein christliches Welt- und Menschenbild ergibt, gerecht werden. Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass evangelische Schulen zu einem **Kompetenzort** werden, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen sind, Unterstützung finden, um die Gewalt beenden und verarbeiten zu können. Darüber hinaus trägt das Schutzkonzept auch dazu bei, schützende Strukturen zu etablieren, damit die Schule **kein Tatort** wird und Schüler*innen hier keine sexualisierte Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler*innen erleben.² Bislang muss ein Kind, das von sexualisierter Gewalt betroffen ist, im Schnitt acht Personen ansprechen bis ihm jemand glaubt.³ Die Glaubwürdigkeit der Kinder und Jugendlichen darf nicht in Zweifel stehen – ganz besonders nicht an evangelischen Schulen.

Mit der bundesweiten Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Johannes-Wilhelm Rörig werden die Themen Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt mit besonderem Nachdruck als bedeutsame Themen der Schulentwicklung markiert. Die evangelischen Schulen wollen dem damit verbundenen Auftrag und ihrer schulischen Verantwortung nachkommen, indem sie mit dieser Arbeitshilfe und einem exemplarisch ausgearbeiteten Leitlinien für ein Schutzkonzept konkrete Handlungsanregungen für die einzelnen Schulen anbieten. Die evangelischen Schulen zeigen damit, dass sie dem Thema sexualisierte Gewalt eine hohe gegenwärtige und zukünftige Bedeutung für schulische Entwicklungsprozesse beimessen und dass sie sich mit Nachdruck auch vor dem Hintergrund einer christlichen Grundhaltung für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

i. V. Oberkirchenrätin Dr. Birgit Sendler-Koschel,
Leiterin der EKD-Bildungsabteilung, für den Geschäftsführenden Ausschuss
des Arbeitskreises Evangelische Schule in Deutschland (AKES)

Inhalt

Vorwort.....	3
Inhalt.....	5
Warum benötigen wir für unsere evangelische Schule ein institutionelles Schutzkonzept?.....	7
Lesehilfe zu dieser Handreichung.....	9
I) Vor der Schutzkonzeptentwicklung – Grundlegendes zu Beginn.....	11
1. Christliches Menschenbild: Wertschätzung, Respekt, Kultur der Aufmerksamkeit und Nächstenliebe.....	11
2. Schritte eines Organisationsentwicklungsprozesses.....	12
3. Sexualpädagogisches Grundverständnis – Zwischen Fördern, Begleiten und Schützen.....	17
4. Grundlegende Fakten über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ...	21
5. Sexualisierte Übergriffe durch Kinder und Jugendliche.....	31
6. Sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit digitalen Medien.....	32
7. Rechtliche Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.....	36
7.1 Aufsichtspflicht.....	36
7.2 Schutzaltersgrenzen.....	37
7.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	40
II) Der erste Schritt der Schutzkonzeptentwicklung – Die Potenzial- und Risikoanalyse.....	41
8. Potenzialanalyse.....	41
9. Risikoanalyse.....	43
9.1. Potenzielle Risikostrukturen erkennen.....	44
9.2. Potenzielle Risikoräume aufdecken.....	52
III) Die Entwicklung eines Schutzkonzepts – Bestandteile und Aufbau.....	56
1. Leitbild.....	60
2. Interventionsplan.....	61
2.1. Handlungs- und Gesprächsregeln bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	62
2.2. Handlungs- und Gesprächsregeln bei einer Offenbarung durch ein Kind.....	63
2.3. Dokumentation der Ereignisse.....	65
2.4. Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung.....	65
2.5. Wie geht es weiter?.....	66
2.6. Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt hat – Möglichkeiten der Rehabilitation.....	71

3. Kooperation	72
4. Personalverantwortung.....	74
5. Fortbildung.....	76
6. Verhaltenskodex	77
7. Partizipation.....	88
8. Präventionsangebote	92
9. Beschwerdestrukturen und Ansprechstellen.....	97

Anhang: Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz	
vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019	107

Anmerkungen und Quellenverweise	113
--	------------

Warum benötigen wir für unsere evangelische Schule ein institutionelles Schutzkonzept?

Sie haben Bedenken und denken sich vielleicht ...

- **Wir wollen unser Kollegium nicht unter Generalverdacht stellen.**

Zu Recht! Die allermeisten Menschen lehnen sexualisierte Gewalt scharf ab. Und die meisten würden auch gerne etwas dagegen tun. Ein Schutzkonzept gibt Ihnen die Möglichkeit, aktiv zu werden, und will Ihnen vor allem Handlungssicherheit geben.

- **Machen wir uns mit einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt nicht verdächtig?**

Ganz im Gegenteil. Mit einem Schutzkonzept unterstreichen Sie, dass Ihre evangelische Schule dem Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen höchste Bedeutung beimisst. Das ist ein Qualitätsmerkmal und sollte von Ihnen als solches kommuniziert werden.

- **Was soll Schule denn noch alles leisten?**

Richtig: Schule kann nicht jeden gesellschaftlichen Mangel ausgleichen. Doch ihren in christlichen Werten fundierten Bildungsauftrag können evangelische Schulen nur erfüllen, wenn sie Kindern und Jugendlichen ein möglichst unbelastetes Lernen ermöglichen. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist dafür eine Grundvoraussetzung.

- **Ich bin Lehrer*in und kein/e Sozialarbeiter*in.**

Richtig! Sie sollen und müssen nicht die Kompetenz von Fachberatungsstellen ersetzen. Es genügt zu signalisieren, dass Sie und Ihre Schule für die Problematik sensibilisiert und jederzeit ansprechbar sind und wissen, wer weiterhelfen kann.

Das institutionelle Schutzkonzept ist jedoch von grundlegender Bedeutung für die Institution, denn ...

- es fördert eine reflektierte Auseinandersetzung mit institutionellen Strukturen und Umgangsweisen.
- es ermöglicht eine Orientierung in Bezug auf die Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.
- es stärkt das Vertrauen zwischen innen und außen und signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- es ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Ziel, eine Kultur des Respektes, der Achtsamkeit und Grenzachtung einzuführen, nachhaltig zu fördern und administrativ zu implementieren.

Lesehilfe zu dieser Handreichung



Fallbeispiel

In dieser Kategorie werden Fallbeispiele aus der schulischen Praxis vorgestellt, die ein Thema oder eine Problematik umfassender illustrieren sollen. In Ansätzen werden dabei mögliche Handlungsoptionen vorgestellt. Die Fallbeispiele können auch als Diskussionsanlass im Team oder Kollegium genutzt werden und zum Gespräch über Handlungsalternativen anregen.



TIPPS aus der Praxis

In dieser Kategorie werden Beispiele gelungener schulischer Praxis vorgestellt. Dabei werden konkrete Umsetzungsmöglichkeiten von einzelnen Bausteinen eines Schutzkonzepts an Schulen gezeigt. Diese können als Inspiration für die Gestaltung und Umsetzung eines Schutzkonzepts an der eigenen Schule genutzt werden.



TIPPS zum Weiterlesen

Unter dieser Rubrik sind einschlägige Tipps zur vertiefenden Lektüre zu finden. Diese bieten weiterführende Informationen zu einzelnen Themenbereichen an.



Methode Peer-to-Peer-Befragung: Kinder und Jugendliche befragen sich untereinander

In dieser Rubrik werden Beispiele für Methoden zur partizipativen Entwicklung von einzelnen Bausteinen eines Schutzkonzepts vorgestellt. Die Methoden sind dabei als Anregungen zu verstehen. Sie können nach eigenem Ermessen abgewandelt und an die konkreten Gegebenheiten der Einzelschule angepasst werden.

I) Vor der Schutzkonzeptentwicklung – Grundlegendes zu Beginn

In diesem ersten Teil geht es darum, begriffliche Grundlagen zum Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt zu klären, die Schritte auf dem Weg zur Schutzkonzeptentwicklung zu skizzieren, aber auch rechtliche Aspekte darzulegen, die Ihnen dabei helfen sollen, sich grundlegend innerhalb dieses Themenbereichs zurechtzufinden.

Zunächst soll dazu auf das besondere Wertefundament einer evangelischen Schule eingegangen werden, das sich durch Wertschätzung und Nächstenliebe auszeichnet, aber auch auf den besonderen Auftrag der umfassenden Begleitung von Mädchen und Jungen auf ihrem Lern-, Lebens- und Glaubensweg.

1. Christliches Menschenbild: Wertschätzung, Respekt, Kultur der Aufmerksamkeit und Nächstenliebe

Als Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen an einer evangelischen Schule begleiten Sie Kinder und Jugendliche in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen und verbringen jeden Tag viel Zeit mit ihnen. Die jungen Menschen sind Ihnen anvertraut worden. Damit tragen Sie eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. In christlicher Hinsicht arbeiten Sie mit einem doppelten Mandat: Dem Mandat der Eltern und dem Mandat Gottes. Das verstärkt noch einmal die Pflicht von Lehrkräften und Mitarbeiter*innen an evangelischen Schulen, die Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren Grundhaltung jeder einzelnen Lehrkraft, um entsprechend dem Christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Aufmerksamkeit und Nächstenliebe zu gestalten.

Für das Selbstverständnis von evangelischen Schulen bedeutet dies:

- Wir sehen die besondere und unantastbare Würde jedes/jeder Schüler*in als einmaligem Geschöpf Gottes. Wir begegnen Kindern und Jugendlichen daher mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Religion und ihre individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre einmalige Persönlichkeit und ermutigen sie, auch selbst verantwortlich zu handeln.
- Wir nehmen ihre Gefühle und Hoffnungen ernst und sind ansprechbar für die Themen, die sie bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns im Schulhaus, im Unterricht oder in der schulischen Seelsorge begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche sollen sich in unserer Schule wohlfühlen und dort einen sicheren Lern- und Lebensraum finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan wird.

2. Schritte eines Organisationsentwicklungsprozesses

Die Entwicklung eines Schutzkonzepts ist ein ganzheitlicher **Organisationsentwicklungsprozess**. In jeder Organisation, d. h. jeder Einzelschule, gibt es Regeln, Haltungen und Abläufe im alltäglichen Umgang, die das Miteinander prägen. Diese Regeln und Umgangsweisen bestimmen auch die **Organisationskultur**, die an einer Schule herrscht. So hat jede Einzelschule einen eigenen, oft unbewussten, aber eingeschliffenen Umgang mit Fehlern und Beschwerden, mit Werten wie Anerkennung oder Vertrauen. Diese Kultur prägt die Einrichtung und das Schulklima. Eine solche Organisationskultur beeinflusst die alltäglichen Handlungen der Lehrkräfte und die Wahrnehmungen der Schüler*innen. Sie strukturiert, wie die Menschen im Inneren der Institution Schule miteinander umgehen, welche Themen sie miteinander aushandeln und welche Themenbereiche eher verschwiegen werden. Sie strukturiert zugleich, wie die Schule sich nach außen repräsentiert und welches Bild sie den Eltern, der Kommune und den Behörden vermitteln will. Die Organisationskultur reguliert den gesamten alltäglichen Umgang der Menschen in der Schule miteinander, aber sie kann auch von den Mitgliedern der Organisation, d. h. den Lehrer*innen und Schüler*innen aktiv verändert und weiterentwickelt werden.⁴

Im Zusammenhang mit früheren Missbrauchsfällen in pädagogischen Einrichtungen konnten insbesondere Prozesse der Schließung und Abschottung der Institution von äußeren Einflüssen als problematische Tendenz herausgearbeitet werden.⁵ Wenn sich eine Institution nach außen abschottet, die eigenen Prozesse im Inneren idealisiert und kaum kritische Einflüsse von außen zulässt, dann kann sie zur geschlossenen Institution werden, die nicht mehr offen für Veränderungsprozesse ist. Bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts geht es darum, die eigenen Risikostrukturen vor Ort kritisch zu erkennen und zu benennen, aber auch die Potenziale der eigenen Institution zu identifizieren.

Der Begriff Schutzkonzept ist in gewisser Weise irreführend. Denn es handelt sich nicht nur um ein *Konzept*, das einmal erstellt wird und dann abgeschlossen ist, sondern um alltägliche **Schutzprozesse** sowie um Verfahren im Umgang mit Verdachtsfällen und bei Übergriffen, Möglichkeiten der Aufarbeitung und Rehabilitation. Das Schutzkonzept hat keinen Wert, wenn es nicht in die Organisationskultur integriert und im Alltag gelebt wird. Das Ziel des Schutzkonzepts ist es, eine alltägliche **Kultur der Achtsamkeit** zu etablieren. Das bedeutet auch, dass das Schutzkonzept nicht eine passive Gruppe vor einer anderen Gruppe schützt, sondern in Schutzprozessen sollen alle Akteur*innen ihre Anliegen einbringen. Eine Kultur der Achtsamkeit bedeutet in dem Sinne, dass immer dort jemand einschreitet, wo in der Schule Macht missbraucht wird, Grenzen überschritten und Intimsphären verletzt werden. Zunächst unabhängig davon, wer die Beteiligten sind. Ein Schutzkonzept ist damit auch Teil einer **demokratischen Schulkultur**, bei der die Kinder und Jugendlichen befähigt und ermutigt werden, für ihre Rechte und Anliegen einzutreten.

Die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts ist ein **Prozess vor Ort**, bei dem die Strukturen, Gegebenheiten und Kommunikationsbedingungen, d. h. die herrschende Organisationskultur kritisch beleuchtet und auf ihre möglichen Risiken für Machtmissbrauch, Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt befragt werden.

Diese Broschüre möchte dazu anregen, die Entwicklung eines Schutzkonzepts als konkrete institutionelle Möglichkeit und Aufgabe vor Ort wahrzunehmen, die zur Organisationsentwicklung beiträgt. Dafür sollen in dieser Broschüre Anregungen und Vorschläge gemacht werden, wie der Prozess vor Ort gelingen kann und wie dabei alle Akteur*innen einbezogen werden können.

Konkrete Schritte auf dem Weg zum Schutzkonzept vor Ort



Schritt 1: Vorbereitung

Die Beauftragung für die konkrete Erarbeitung eines Schutzkonzepts ist ein **Leistungs- und Führungsthema**. Die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts liegt in der Hand der Leitung einer Schule. Dafür braucht es Führungskräfte, die von dieser Vision überzeugt sind, dazu eine Haltung haben und diese auch konsequent verfolgen. Dazu müssen auch die nötigen strukturellen Rahmenbedingungen, wie Zeit- und Personalressourcen von der Schulleitungsebene, bereitgestellt werden.

Dennoch sind Schulleitungen bei der Schutzkonzeptentwicklung nicht allein: Von Beginn an können sie sich **externe Unterstützung** holen, z. B. bei Fachberatungsstellen, die Wissen und Expertise zum Thema sexualisierte Gewalt einbringen können. Gerade weil die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt nicht zur Hauptaufgabe von Lehrer*innen gehört, kann es hilfreich sein, sich Unterstützung von außen zu holen.

Daneben ist es wichtig, die Lehrkräfte, aber auch die Eltern und die Schüler*innen von Beginn an in den Prozess einzubeziehen. Aufgezwungene Veränderungsprozesse ‚von oben‘ stoßen oft auf erhebliche Widerstände innerhalb des Kollegiums. Darum ist es wichtig, dass der Prozess der Schutzkonzeptentwicklung zwar von der Leitungskraft „top-down“ angestoßen, dann aber mit der Expertise der Lehrkräfte an der Basis verbunden und „bottom-up“ mitgetragen wird.⁶

Um einen solchen langfristig angelegten Organisationsentwicklungsprozess zu initiieren und eine Kultur der Achtsamkeit in der gesamten Schule zu etablieren, ist die **Haltung der Organisation** und insbesondere die **Offenheit der Führungskräfte** von zentraler Bedeutung. Gerade weil bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts auch frühere Versäumnisse auf den Tisch kommen oder Ängste und Sorgen thematisiert werden, ist es wichtig, dass die Schulleitung die eigene **Schule als lernende Organisation** betrachtet und ein fehlerfreundliches Klima schafft.

In Untersuchungen wurde deutlich, dass für das Gelingen der Schutzkonzeptentwicklung die Haltung der Schulleitung zum Thema Kinderschutz und der Führungsstil eine entscheidende Rolle spielen. So begünstigen Offenheit, Transparenz und Fehlerfreundlichkeit im Leistungsverhalten, Wertschätzung im Umgang mit dem Kollegium sowie die Möglichkeit zu Partizipation in erheblichem Maße die Bereitschaft und Motivation der Mitarbeitenden, an einem solchen Prozess mitzuwirken.⁷ Demgegenüber hemmt ein rigider Führungsstil, der mit einem Überbau an Strukturen, starren Hierarchien und einer Geringschätzung gegenüber Mitarbeiter*innen einhergeht sowohl die Schutzkonzeptentwicklung als auch das Engagement der Mitarbeiter*innen. Auch ein Laissez-faire-Führungsstil, der nur unklare Leitungsstrukturen vorlebt, zu wenig Orientierung hinsichtlich geteilter Werte und Konzepte vorgibt und Mitarbeiter*innen sich selbst überlässt, kann Lehrkräfte in der Schule nur unzureichend für Aufgaben in der Organisationsentwicklung motivieren.⁸ Stattdessen bildet ein engagierter, fehlerfreundlicher, partizipativer und lernender Führungsstil die ideale Grundlage für die Schutzkonzeptentwicklung. Er leistet in doppelter Hinsicht einen präventiven Beitrag. Er stellt für sich bereits einen Schutzfaktor dar, weil dadurch Kritik offen angesprochen werden kann, und ermöglicht ideale Voraussetzungen für die Entwicklung und Verankerung eines Schutzkonzepts.⁹ Darüber hinaus wird der Organisationsentwicklungsprozess gefördert durch engagierte Lehrkräfte, die sich für das Thema Kinderschutz einsetzen.

Um herauszufinden, wie die Lehrkräfte die Organisationskultur und das Arbeitsklima an Ihrer Schule individuell wahrnehmen, ist es möglich, sie in einem **Fragebogen zur Organisationskultur** zu ihren subjektiven Empfindungen mit den bisherigen Strukturen zu befragen. Dies ermöglicht, ein differenziertes Bild

sowohl über das Wohlergehen und die Zufriedenheit der einzelnen Lehrkräfte als auch über die Atmosphäre im Kollegium insgesamt zu erhalten.

Die Leitungsebene einer Schule hat auch die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass alle Akteur*innen in der Schule sich an dem Prozess **beteiligen** können (die Lehrkräfte, die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern). Die verschiedenen Gruppen werden vermutlich jeweils andere Aspekte stark machen, aber sie sind die besten Auskunftgebenden, wenn es um Möglichkeiten für ihren eigenen Schutz geht. Die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen nicht einzubeziehen, würde bedeuten, der Idee des Schutzkonzepts nicht gerecht zu werden:

„Schutzkonzepte sind letztlich nur dann wirklich alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten.“¹⁰

Gleichzeitig ist es wichtig, auch die **Perspektive der Lehrkräfte und des pädagogischen und psychologischen Fachpersonals** einzubeziehen. Sie werden andere Konflikte und Sorgen (z. B. vor Denunziation) ansprechen als die Leitungsebene, die Eltern oder die Schüler*innen.

Aktuelle Untersuchungen zum Umgang von Lehrkräften mit Schutzkonzepten haben gezeigt, dass viele das Gefühl haben, nicht über ausreichendes Fachwissen zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt zu verfügen. Viele Gymnasiallehrkräfte betrachten sich zudem immer noch oft als ‚Fachlehrer*in‘, der bzw. die vor allem für die Vermittlung von Fachwissen zuständig ist. Ein umfassender Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen wird bislang von zu wenigen Lehrkräften wahrgenommen.¹¹ Gleichzeitig haben viele Lehrkräfte aber Angst vor falschen Beschuldigungen von Schüler*innen und sehen die Berichte von Kindern und Jugendlichen zu sexualisierter Gewalt oft mit einer zweifelnden Haltung.¹² Wenn man allerdings bedenkt, dass ein Kind, das von sexualisierter Gewalt betroffen ist, im Schnitt acht Erwachsene ansprechen muss, um eine Person zu finden, die ihr glaubt,¹³ ist dieser Befund – gerade für evangelische Schulen – bedenklich. **Da das Erleben von sexualisierter Gewalt mit einem hohen Selbstbeschämungspotenzial verbunden ist, kommt es äußerst selten vor, dass Kinder und Jugendliche zu diesem Thema lügen. Es bedarf also eines Umdenkprozesses von Lehrkräften, der damit einhergeht, eigene Befürchtungen abzubauen und sich den potenziellen Nöten von Kindern und Jugendlichen zuzuwenden.**

- Die Leitung einer Organisation hat die Pflicht, ein Schutzkonzept zu entwickeln.
- Sie sollte die Lehrkräfte für diesen Prozess gewinnen und sie beteiligen.
- Die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und letztlich alle Beteiligten haben ein Recht auf ein Schutzkonzept.

Zur konkreten Vorbereitung der Schutzkonzeptentwicklung ist neben der Klärung der vorhandenen Ressourcen die Gründung einer Arbeitsgruppe bzw. Projektgruppe zu empfehlen, die den Prozess steuert und moderiert. Sie ist – in enger Absprache mit der Leitung – für die partizipative Entwicklung des Schutzkonzepts verantwortlich.

Schritt 2: Information & Fortbildung

Auch wenn die Schulleitung bereits aufgeschlossen gegenüber dem Thema Kinderschutz und Prävention ist, sollte sie bereits zu Beginn des Prozesses eine **Präventionsschulung** besuchen, um sich in die Themen sexualisierte Gewalt, Täterstrategien und potenzielle Risiken in der Institution einzuarbeiten. Diese sollte durch externe Fachpersonen durchgeführt werden. Auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollten sich in Schulungen und Fortbildungen zu den Themen der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt

informieren. Dennoch sollten Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte keine einmalige Angelegenheit sein, sondern fortwährend integriert werden.

Bereits in diesem frühen Stadium ist es empfehlenswert, die Eltern über die Schutzkonzeptentwicklung zu informieren, dies kann etwa im Rahmen einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung erfolgen. Sie können als Schule stolz darauf sein, dass Sie diesen Prozess angehen und dies auch als Innovation in der Schulentwicklung den Eltern mitteilen. So können diese bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihre Wünsche, Anliegen oder Bedenken äußern.

Schritt 3: Potenzial- und Risikoanalyse vor Ort

Mit diesem Schritt starten Sie ganz konkret in die Schutzkonzeptentwicklung. Eine konkrete Potenzialanalyse dient dazu, die Maßnahmen zu identifizieren, die Sie an Ihrer Schule bereits zum Schutz von Kindern und Jugendlichen etabliert haben. Keine Schule beginnt in der Schutzkonzeptentwicklung bei null. Oft gibt es bereits bestehende Präventionsangebote, eine Verankerung im Leitbild oder konkrete frühere Erfahrungen mit diesem Thema. All diese Aspekte sollten als Ressource und Basis für eine Weiterentwicklung genutzt werden.

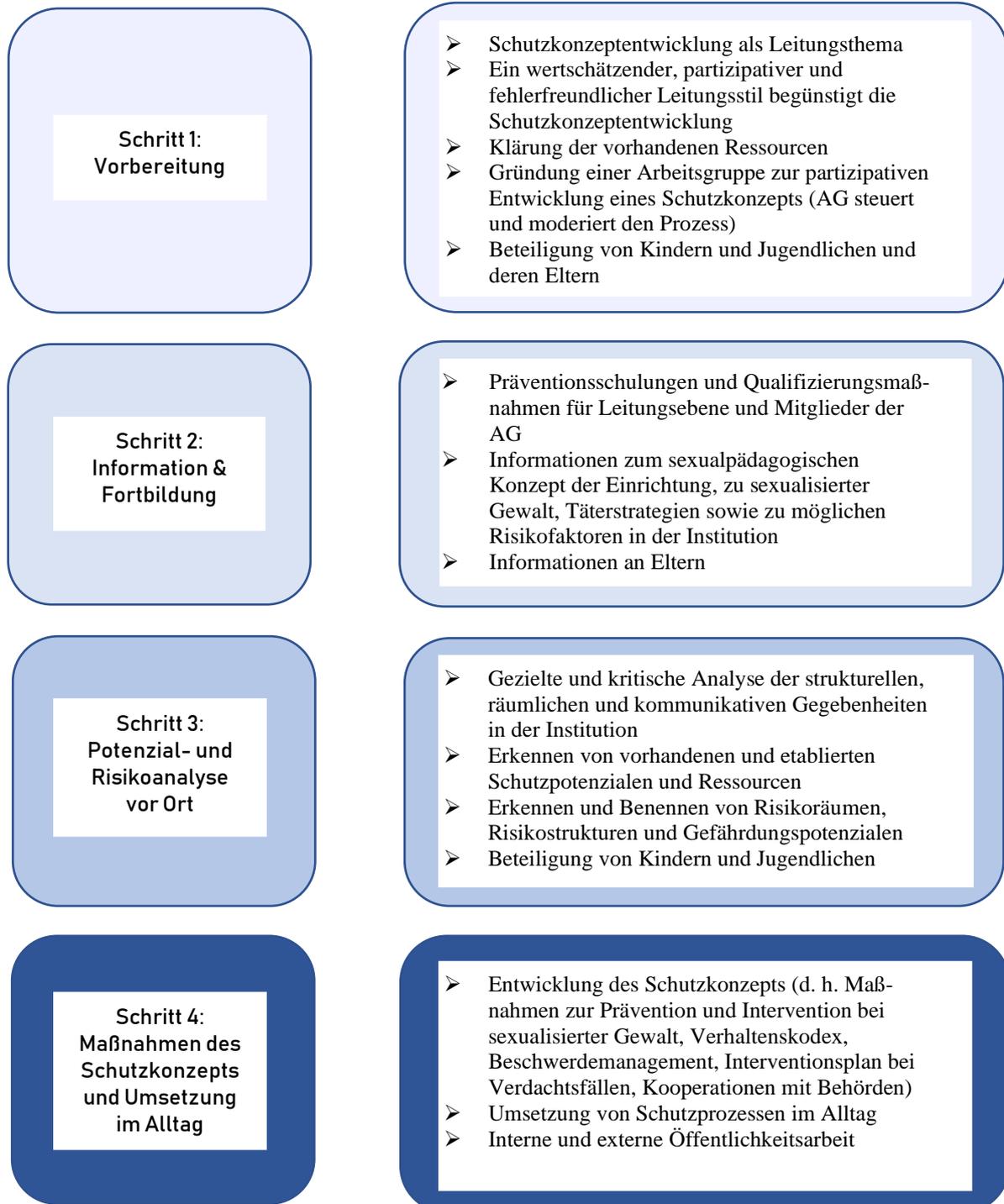
Daneben hilft eine Analyse von institutionellen Risikofaktoren dabei, zu erkennen, welche Gefährdungspotenziale an Ihrer Schule bestehen. Risikofaktoren können sich sowohl auf der Ebene der Organisationskultur befinden und sich auf Kommunikation, fehlende Beschwerdewege, übergreifende Routinen beziehen oder auf der Ebene der räumlichen Gegebenheiten Ihrer Institution (→ siehe **Risikoanalyse**). Dabei ist es wichtig, die eigenen Handlungsroutinen kritisch und mit Distanz betrachten zu können und diese prinzipiell als veränderbar anzusehen. Gerade bei der Risikoanalyse sollte die Perspektive der Kinder und Jugendlichen einbezogen werden.

Schritt 4: Maßnahmen des Schutzkonzepts und Umsetzung im Alltag

Im Rahmen der Risikoanalyse haben Sie problematische strukturelle Gegebenheiten identifiziert, denen nun mit konkreten Maßnahmen begegnet werden kann. So helfen die konkreten Bestandteile des Schutzkonzepts dabei, ein Klima der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit an der Schule zu etablieren: So kann etwa ein **Verhaltenskodex** dazu dienen, die **Nähe-Distanz-Verhältnisse** innerhalb der Schule zu regulieren, konkrete Beschwerdemöglichkeiten helfen dabei, eine lebendige Kritik- und Fehlerkultur in den Alltag zu integrieren. Ein Interventionsplan gibt Sicherheit beim Umgang mit Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt. Bei all diesen Instrumenten ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen wichtig: Welche Verhaltensweisen von Erwachsenen gehen ihnen ‚zu nah‘? Welche Rechte haben sie in den Interaktionen mit Lehrkräften? An wen können sie sich wenden, wenn sich ein anderes Kind bzw. ein anderer Jugendlicher übergreifig verhält? Aber auch die Beteiligung der Eltern ist entscheidend: Wenn sie erkennen, dass die Schule mit dem Thema sexualisierte Gewalt einen wichtigen ergänzenden Beitrag leistet und damit ihrem Schutz- und Erziehungsauftrag nachkommt, werden sie die Maßnahmen auch eher unterstützen.

Nachdem passgenaue Maßnahmen für die Einzelschule entwickelt worden sind, sollten diese im Rahmen einer internen und externen Öffentlichkeitsarbeit auch nach außen kommuniziert werden. Ein Schutzkonzept zu haben ist ein Qualitätsmerkmal Ihrer Schule und Sie können stolz darauf sein. Den Eltern, dem Träger und den Behörden signalisieren Sie mit dem Schutzkonzept, dass Sie sich den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Ihrer Einrichtung auf die Fahne geschrieben haben. Auch neue Mitarbeiter*innen wissen durch das Schutzkonzept sofort, dass die Prävention sexualisierter Gewalt bei Ihnen Priorität hat. Potenziellen Tätern und

Täterinnen¹ signalisiert die Veröffentlichung, dass Prävention nicht hinter verschlossenen Türen stattfindet, sondern offensiv betrieben wird. Die Tabuisierung des Themas, von der Täter und Täterinnen oft profitieren, ist damit aufgehoben.



¹ Da etwa 80 – 90 % der Taten sexualisierter Gewalt von männlichen Personen und etwa 10 – 20 % von weiblichen Personen begangen werden, hat sich im Diskurs die Bezeichnung „Täter und Täterinnen“ herausgebildet, um dieses Geschlechterverhältnis adäquat abzubilden. In dieser Broschüre wird darum ausschließlich in diesem Fall die ausgeschriebene Form „Täter und Täterinnen“ genutzt.

3. Sexualpädagogisches Grundverständnis – Zwischen Fördern, Begleiten und Schützen

Die Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts an der Einzelschule leistet einen wesentlichen Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt. Mit diesem Konzept werden die Grundpfeiler des eigenen schulischen Sexualitätsverständnisses gesetzt. Mithilfe eines sexualpädagogischen Konzepts, das im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung **partizipativ** (d. h. mit den Kindern und Jugendlichen und ggf. deren Eltern) gestaltet wird, kann die Schule nach innen Werte und Grundhaltungen in Bezug auf das Thema Sexualität kommunizieren. Es macht zudem nach außen deutlich, dass die Themen Sexualität und Sexualentwicklung von Kindern und Jugendlichen weder tabuisiert noch umschifft, sondern in dieser Schule offensiv und positiv angegangen werden.

Gerade bei diesem Aspekt ist der Einbezug der Eltern von besonderer Bedeutung. Bei ihnen kann es zu Widerständen oder Ängsten kommen, wenn sich die Schule dem Thema Sexualentwicklung oder Sexualerziehung widmet. Hier ist es wichtig, bereits frühzeitig mit den Eltern in Kontakt zu treten, ihre Befürchtungen ernst zu nehmen und auch kulturspezifische Unterschiede in den Erziehungsvorstellungen zu berücksichtigen. Zugleich geht es darum, zu signalisieren, dass die Schule den Eltern nicht in die Erziehung ihrer Kinder ‚reinreden‘ oder ihnen ein Thema ‚wegnehmen‘ möchte. Stattdessen ist ein sexualpädagogisches Konzept gerade ein Zeichen dafür, dass die Schule ihren eigentlichen Erziehungsauftrag annimmt und dabei in partnerschaftlicher Kooperation mit den Eltern zum Schutz und zu einem positiven Selbstbild von Kindern und Jugendlichen beiträgt. Evangelische Schulen müssen ein sexualpädagogisches Konzept entwickeln. Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt stellt in § 6 Absatz 3 Nummer 6 einen Bezugspunkt dar, der als kirchliche Norm in Kraft ist und in der Rezeption in den Landeskirchen aufgenommen wurde. Zur Entwicklung sexualpädagogischer Konzepte gibt es unabhängig von Bundesland oder Träger weitere Vorgaben. Generell führt die Kultushoheit der Länder dazu, dass es unterschiedliche Anforderungen und Vorgaben hierzu gibt. Evangelische Schulen können wegweisend in diesem Bereich sein und mit der proaktiven Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzepts zeigen, dass sie diesem Thema einen herausgehobenen Stellenwert beimessen.

Evangelische Schulen sind wichtige Lern- und Lebensorte, an denen Kinder und Jugendliche nicht nur umfassend an Bildungsprozessen teilhaben, sondern an denen sie auch grundlegende emotionale, seelische und körperliche Entwicklungsschritte vollziehen. Innerhalb dieses schulischen Kontextes sind die Lehrkräfte und die Mitschüler*innen wichtige Bezugspersonen, die Orientierung geben und Werte vermitteln, aber von denen sich Jugendliche mitunter auch bewusst abgrenzen wollen.

Die Entdeckung und Entfaltung der eigenen Sexualität ist für Kinder und Jugendliche dabei eine wichtige Entwicklungsaufgabe, die zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt, aber gleichzeitig auch von Unsicherheiten begleitet wird. Darum ist es wichtig, dass Lehrkräfte über ein solides Grundlagenwissen verfügen und ihr eigenes sexualpädagogisches Verständnis schärfen. Die sexualpädagogische Grundhaltung von Lehrer*innen sollte sich dabei an den Prämissen der **Förderung, Begleitung** und des **Schutzes** der Sexualität von Kindern und Jugendlichen orientieren. Denn zum einen ist es die Aufgabe von Pädagog*innen im Sinne einer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ernsthaft zu fördern und zu begleiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und ihnen damit eine positive sexualitäts- und körperbejahende christliche Haltung vorzuleben. Zum anderen ist es aber auch ihre Pflicht, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und sie in dem Recht, Nein zu sagen zu stärken. In diesem Dreieck von positivem Fördern und Begleiten einerseits und Beschützen andererseits verorten evangelische Schulen ihren sexualpädagogischen Handlungsauftrag gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Dabei fühlen sie sich einer **emanzipatorischen Sexualpädagogik** verpflichtet, in der

sexuelle Bedürfnisse in allen Altersstufen akzeptiert werden, bei der die Förderung von sexueller Selbstbestimmung aber immer zugleich auch mit der Förderung von sexuellen Schutzkompetenzen einhergeht.

In diesem Sinne wird Sexualität als ein existenzielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeit betrachtet, der zugleich körperliche, biologische, psychische und emotionale Dimensionen beinhaltet.¹⁴ Sexualität sollte weder auf bestimmte Ausdrucksformen, wie Küsse, Petting oder Geschlechtsverkehr reduziert werden, noch auf die Unterscheidung der sexuelle Orientierung in hetero-, homo- oder bisexuell verengt werden. Der Sexualwissenschaftler Volker Sigusch weist darauf hin, dass es nicht ‚die eine‘ Sexualität gibt, sondern dass Sexualität vielgestaltig ist und ‚viele Gesichter‘ hat. So unterliegt die Vorstellung davon, was ‚normal‘ ist und was als ‚krankhaft‘ oder ‚pervers‘ eingestuft wird einem kulturgeschichtlichen Wandel und ist abhängig vom kulturellen Kontext.¹⁵

- Durch eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen und Facetten von Sexualität kann verhindert werden, dass das Verhalten von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen vorschnell und reflexhaft als unangemessen, gesundheitsschädigend, krankhaft oder falsch angesehen wird. Gerade weil Kinder und Jugendliche oft eine große Unsicherheit in Bezug auf ihre sexuelle Entwicklung und sexuelle Orientierung empfinden, können Zuschreibungen von Verhaltensweisen als ‚normal‘ oder ‚unnormal‘ zu starker Verunsicherung führen.
- Dem Thema sexuelle Vielfalt wird mit Offenheit begegnet. Da etwa 5 % – 10 % aller Menschen in allen Altersgruppen und Kulturen homosexuell oder bisexuell sind, kann dies in einer Klasse von 25 Schüler*innen ein bis drei Jugendliche betreffen, die schwul oder lesbisch sind. Diese befinden sich jedoch oft noch in einer sexuellen Selbstfindungsphase und sind daher selten geoutet bzw. können nicht offen zu ihrer Homosexualität stehen. Sie fürchten nach wie vor Vorurteile, Intoleranz, Ausgrenzung und Diskriminierung. Gerade die Lehrkräfte können diese Selbstfindungsphase durch ein positives Schulklima und eine offene, tolerante Gesprächskultur produktiv begleiten und den betroffenen Jugendlichen dadurch Ängste nehmen.¹⁶
- Sexualität wird auch gelernt. Diese Lern- und Entwicklungsprozesse in Bezug auf Sexualität im Rahmen der Schule mit einer Haltung des freundlichen Begleitens zu unterstützen, hilft dabei, sexuelle Äußerungen und Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen nicht vorschnell zu problematisieren oder zu dämonisieren. Auch in konflikthaften Situationen ist eine gute pädagogische Grundhaltung hilfreich: beobachten, erkennen, benennen und klären.



Fallbeispiel

In Ihren Unterrichtsstunden der Klasse 8b, aber vor allem in den Pausen, nehmen Sie wahr, dass eine Gruppe von Jungen ihren Mitschüler Benny aufzieht, weil dieser immer so „schwul aussieht“ und sich „schwul verhält“. Die Mädchen sagen nichts dazu. Sie merken zunehmend, dass es Benny unangenehm ist und er versucht, die Kommentare zu ignorieren. Als die Jungengruppe in einer Stillarbeitsphase schon wieder über Bennys Aussehen und sein Verhalten herzieht, nutzen sie die Sticheleien der Jungen, um mit allen Schüler*innen der Klasse ein Gespräch über „Schwul sein“ und Homosexualität zu führen und zu sagen, dass daran nichts schlimm ist. Sie weisen gleichzeitig darauf hin, dass es, unabhängig davon, ob Benny nun tatsächlich homosexuell ist oder nicht, in jeder Klasse Jugendliche geben kann, die schwul oder lesbisch sind und dass vor allem Diskriminierungen und sexistische Witze dazu führen können, dass ein Jugendlicher sich nicht ‚outet‘, weil sie oder er Angst vor den verletzenden Reaktionen der Mitschüler*innen hat.

Sexualität hat mindestens vier voneinander unabhängige Aspekte, die nicht immer gleichzeitig gegeben sind. Im Laufe eines Lebens steht mal dieser, mal jener Aspekt mehr im Vordergrund:

- **Identitätsaspekt:** Sexualität kann zur Selbstbestätigung und Steigerung des Selbstwertgefühls beitragen. Sie kann dazu beitragen, dass wir uns als Frau oder Mann fühlen, als Frau oder Mann begehrt werden und Erfolg haben.
- **Lustaspekt:** Sexualität kann Lust und Leidenschaft bereiten – muss sie aber nicht.
- **Beziehungsaspekt:** Sexualität kann Beziehungen und Vertrauen stiften, vertiefen oder erneuern.
- **Fruchtbarkeitsaspekt:** Sexualität kann in vielfältiger Weise ‚fruchtbar‘ sein: in Bezug auf Fortpflanzung, aber Bezug auf die Schaffung von Sinn und fruchtbaren Liebes- und Arbeitsbeziehungen jenseits der heterosexuellen Paarbeziehung.¹⁷



Fallbeispiel

Als Lehrer*in in der 8. Klasse bemerken Sie, dass die zwei Schülerinnen Bürsa und Michaela in der Schule vorrangig weite Kleidung tragen, die wenig körperbetont ist. Sie beobachten, dass von anderen Mädchen zunehmend gehässige Kommentare dazu kommen, etwa dass diese beiden Mädchen gar nicht „wie eine Frau“ aussehen würden. Die beiden Mädchen versuchen, die Sticheleien weitestgehend zu ‚überhören‘. Als es erneut zu Tuscheleien über die Kleidung und das Aussehen der zwei Schülerinnen kommt, entschließen Sie sich, diese aufzugreifen und in die Klasse einzubringen. In einem offenen Gespräch besprechen Sie mit den Jugendlichen, dass es ganz unterschiedliche Ausdrucksformen, Rollenbilder und Definitionen von ‚Weiblichkeit‘ gibt und dass es nicht ‚die eine‘ Weiblichkeit gibt. Sie besprechen, dass Kleidung immer auch einen Teil der Selbstwahrnehmung und Identität zum Ausdruck bringt und dass es problematisch ist, anderen mit Vorurteilen und schnellen Zuschreibungen zu begegnen. Stattdessen ist es wichtig, die Vielfalt von ‚weiblichen Identitäten‘ anzuerkennen, dass es genauso in Ordnung ist, eine weite Jeans anstatt einer engen, figurbetonten zu tragen. Sie können sich gemeinsam mit den Schüler*innen über die Wirkungsweise von Kleidung austauschen und dabei darauf achten, dass niemand verbal angegriffen oder verletzt wird.

- In solchen Situationen ist es wichtig, die Anliegen von Jugendlichen ernst zu nehmen und auch ihre indirekten ‚Anfragen‘ an Rollenbilder, Ausdrucksformen der eigenen Identität und des eigenen Körpers wahrzunehmen und nicht vorschnell zu moralisieren. Offene Gespräche können dabei helfen, dass Kinder und Jugendliche lernen, über ihre eigenen Bedenken und Empfindungen zu sprechen. Eine aufgeschlossene Haltung der Lehrkraft kann dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Selbstbewusstsein in Bezug auf ihre (ganz eigene) körperliche und sexuelle Identität entwickeln, ihre Gefühle erkennen und deuten können und Toleranz in Bezug auf andere Ausdrucksformen von Identität und Sexualität lernen.
- Studien haben gezeigt, dass es nicht nur Kindern und Jugendlichen, sondern auch pädagogischen Fachkräften schwer fällt über Sexualität, sexuelle Identitäten und sexualisierte Gewalt zu sprechen.¹⁸ Es kann also hilfreich sein, auch mit einem/einer Kolleg*in oder im ganzen Kollegium darüber zu sprechen, um Barrieren abzubauen und sexualitätsbezogene Themen in den pädagogischen Alltag zu integrieren.
- Im Gespräch mit Jugendlichen können Sie zeigen, dass Sie eine offene, körper- und sexualitätsbejahende Haltung haben und für sexualitätsbezogene Themen ‚ansprechbar‘ sind.¹⁹ Zugleich sensibilisieren Sie die Kinder und Jugendlichen für Situationen, die gemieden werden sollten und zu denen man Nein sagen darf und sollte.

TIPPS zum Umgang mit Sexualität in der Schule

1. Weniger Aufgeregtheit, mehr ruhige Reflexion

Gerade weil in der Gesellschaft, in den Medien und in der Öffentlichkeit Sexualität einerseits ein allgegenwärtiges Thema ist und die Jugendlichen in hohem Maße mit Nacktheit und Körperlichkeit konfrontiert sind, aber andererseits selbst zumeist unsicher sind im Umgang mit Körperlichkeit und Intimität, ist es wichtig, als Lehrkraft ruhig und unverkrampft mit diesem Thema umzugehen. Schüler*innen spüren, ob eine Lehrkraft selbst unsicher ist oder ob sie sich bei Sexualitätsthemen als kompetent und vertrauenswürdig erweist.²⁰ Um als Lehrkraft für die Kinder und Jugendlichen ansprechbar zu sein, ist es gut, eine eigene kritische, aber auch nicht-skandalisierende Haltung zu entwickeln, z. B. in Bezug auf Nacktheit in der Werbung und in Filmen, Pornographie und Masturbation.

2. Weniger normative Verbote, mehr Gespräch, Interesse und Aushandlung

Beim Thema Sexualität kann es hilfreich sein, neuen Entwicklungen nicht nur ablehnend und prohibitiv, sondern auch positiv-kritisch gegenüberzustehen und mit Jugendlichen zu gegebenen Anlässen Potenziale und Gefahren gemeinsam zu diskutieren, z. B. erotische Chats in digitalen Netzwerken, Sexting, Handyvideos.

3. Weniger Eingriff, mehr unterstützende Begleitung

Jugendliche erwerben sexuelle Kompetenzen vor allem durch eigene Erfahrungen außerhalb pädagogischer Institutionen. Sexualerziehung innerhalb der evangelischen Schule sollte diesen Prozess – auf Anfrage – helfend und unterstützend begleiten in Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen. Einigen Jugendlichen ist es unangenehm mit ihren Lehrkräften oder überhaupt mit Erwachsenen über das Thema Sexualität zu reden. Darum sollte das Thema nicht aufgezwungen werden, sondern vor allem dort thematisch relevant werden, wo es in positiver oder negativer Weise von Jugendlichen eingebracht wird (z. B. sexistische und homophobe Witze und Diskriminierungen, Flirts, Themen wie Nacktheit, Intimität und Sexualität in digitalen Medien).

Legt man diese grundsätzlich sexualitäts-, körper- und lustbejahende Perspektive auf Sexualität zugrunde, ist es wichtig, auch auf die machtbezogene Seite der Sexualität und ihre potenziellen Gefahren hinzuweisen. Insbesondere sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch sind Themen, die viele Kinder und Jugendliche betreffen, und mit denen sich die evangelische Schule als Lebens- und Lernort auseinandersetzen sollte. Hier positionieren sich die evangelischen Schulen in zwei Richtungen. Wir wollen

- **zu einem Kompetenz- und Schutzort werden**, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb der Familie oder im sozialen Umfeld von sexualisierter Gewalt betroffen sind, kompetente Ansprechpartner*innen finden, denen sie sich anvertrauen können.
- **kein Tatort werden** und alles dafür tun, dass institutionelle Schutzstrukturen verhindern, dass Täter oder Täterinnen an unseren Schulen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche begehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, sich einerseits mit den potenziellen Risikofaktoren an evangelischen Schulen auseinanderzusetzen und andererseits grundlegendes Wissen über sexualisierte Gewalt zu berücksichtigen, um erkennen zu können, wann ein Kind potenziell gefährdet sein könnte.

4. Grundlegende Fakten über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Einführung und Zahlen

Das Erleben sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend ist ein weit verbreitetes Phänomen und kann sowohl in der Familie und im sozialen Nahbereich auftreten, als auch in Vereinen, in der Schule, der Kirchengemeinde, aber auch im Internet. Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt jährliche Auskünfte über das sogenannte Hellfeld und verzeichnet für das Jahr 2018 über 13.000 Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a und 176b StGB). Bei über 75 % der betroffenen Kinder handelt es sich um Mädchen, bei etwa 25 % um Jungen. Hinzu kommen etwa 700 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174a - c StGB) und etwa 7.000 Fälle von Kinderpornographie, deren Zahl in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen ist.²¹

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das sogenannte Dunkelfeld erheblich größer ist und nur ein Bruchteil der Fälle sexualisierter Gewalt tatsächlich den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wird. Dies liegt zum einen daran, dass vielen betroffenen Kindern von Seiten der Erwachsenen nicht geglaubt wird und sie dadurch enorm verunsichert und beschämt werden und starke Widerstände haben, das Erlebte erneut zu berichten. Zudem ist die Offenbarung von Erfahrungen sexualisierter Gewalt mit einem sehr hohen Beschämungspotenzial verbunden und nicht alle Betroffenen wollen sich den polizeilichen Anforderungen stellen, die immer auch eine detaillierte Rekonstruktion und Überprüfung der Geschehnisse bedeutet. Da viele Betroffene fürchten, dass ihnen erneut nicht geglaubt und sie dadurch retraumatisiert werden, gibt es kaum verlässliche Zahlen über das Vorkommen sexualisierter Gewalt in Deutschland. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass es in Deutschland etwa eine Million Kinder und Jugendliche gibt, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind. Dies entspricht etwa ein bis zwei Kindern pro Schulklasse und mehrere Betroffene an jeder einzelnen Schule.²² Sexualisierte Gewalt ist damit Grundrisiko einer Kindheit in Deutschland. Viele Lehrkräfte wissen nicht, dass sie Kinder und Jugendliche in ihrem Unterricht haben, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Betroffene berichten davon, dass sie in der Schule genau darauf gehört haben, ob und wie ihre Lehrer*innen über ‚diese‘ Kinder und Jugendlichen gesprochen haben, ob sie einfühlsam und verständnisvoll oder abwertend und verunglimpfend darüber geredet haben. Diese Erfahrungen waren oft ausschlaggebend dafür, ob sie sich Erwachsenen anvertraut haben oder verunsichert geblieben sind.²³ Gerade weil Kinder und Jugendliche oft sehr unsicher und beschämt sind, ihre eigenen Erfahrungen nicht einordnen oder bewerten können, brauchen sie Erwachsene, die ihnen mit Verständnis und Zugewandtheit begegnen.

Zum Sprachgebrauch

In Deutschland wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch (StGB) spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber – anders als der allgemeine Sprachgebrauch – damit nur die strafbaren Formen sexualisierter Gewalt.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist insofern einerseits ein juristischer, strafrechtlicher Begriff und andererseits ein Begriff der Öffentlichkeit. „Sexueller Missbrauch“ im juristischen Sinne bezeichnet alle strafrechtlich relevanten Formen von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Im Strafgesetzbuch gibt es hingegen keinen Bezug auf sexualisierte Gewalt in seiner Differenziertheit. Da nicht alle Formen sexualisierter Gewalt juristisch strafbar sind, aber alle Formen Kinder und Jugendliche verletzen, sprechen die Fachpraxis und die Wissenschaft eher von „sexueller Gewalt“ und meinen damit alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden. Der ebenfalls verwendete Begriff „sexualisierte Gewalt“ geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität instrumentalisiert und funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auszuüben.

Die evangelischen Kirchen haben sich darauf verständigt, von „**sexualisierter Gewalt**“ zu sprechen, weil damit der Aspekt der Gewalt gegen Schutzbefohlene besonders im Zentrum steht. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchs begriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen und in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Begriff „sexualisiert“ benennt deutlicher als andere Wendungen die Instrumentalisierung von Sexualität als Macht- und Gewaltausübung. Außer im strafrechtlichen Kontext wird der Begriff „Missbrauch“ vermieden, da dieser den positiven „Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen suggerieren könnte. Dies ist strikt abzulehnen, was sich heutzutage im Rückblick auf reformpädagogische Überzeugungen zur kindlichen Sexualität aufdrängt. In allen von der EKD herausgegebenen Materialien wird darum einheitlich auf den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ zurückgegriffen.²⁴

Was versteht man unter sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch?

Nach der Gewaltschutzrichtlinie der EKD ist „eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben. (2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen. (3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist. (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.“²⁵ Im evangelischen Raum ist also jeder Form sexualisierter Gewalt, aber auch schon unangemessenen Verhaltensweisen aktiv entgegenzutreten. Hier agiert die Kirche mit ihren Einrichtungen entschiedener als es in Publikationen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zunächst auch für Schulen nahegelegt wird.

Ganz grundsätzlich definiert der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sexuellen Missbrauch wie folgt:

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre“.²⁶

Das bedeutet, dass sexualisierte Gewalt vor allem eine Handlung ist, bei der die eigene Machtposition ausgenutzt wird, um die eigenen Bedürfnisse durchzusetzen und die Beziehung zum Kind zu sexualisieren. Darüber hinaus hat es sich auch im schulischen Alltag als hilfreich erwiesen zu unterscheiden zwischen (1) Grenzverletzungen, (2) Übergriffen und (3) strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt.²⁷

Grenzverletzungen: Grenzverletzungen geschehen meist unabsichtlich und sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden. Im schulischen Geschehen kann es zu Grenzverletzungen kommen, diese sollten wahrgenommen und ernst genommen werden, sind aber nicht mit Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt gleichzusetzen. Der Indikator hierfür ist das subjektive Erleben der Mädchen und Jungen, d. h. ihr Empfinden, dass für sie eine Grenze verletzt worden ist.

Grenzverletzungen können auch aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten resultieren. In der Regel treten sie einmalig auf und können korrigiert werden. Wichtig ist, sie aktiv zu thematisieren und Maßnahmen zu finden, sie zukünftig zu vermeiden. Wenn es gehäuft zu Fehlritten kommt, dann sind diese gerade nicht mehr als unbeabsichtigte Grenzverletzung zu bezeichnen, sondern als Übergriff.

Zum Beispiel: einmalige Missachtung der körperlich adäquaten Distanz (z. B. unangemessene Berührung), einmalige Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräch über eigenes Intimleben), mit Kindern und Jugendlichen ‚flirten‘, Kinder und Jugendliche mit Kosenamen ansprechen (z. B. Schatz, Süße), Missachtung der Grenze zwischen den Generationen (z. B. sich als ‚Dauerjugendlicher‘ gebärden).

Übergriffe: Übergriffe geschehen nicht aus Versehen, sondern absichtlich und resultieren aus grundlegenden fachlichen oder persönlichen Defiziten einer Lehrkraft. Wenn etwa ein Fehltritt gehäuft vorkommt, dann kann er gerade nicht korrigiert werden und es kann sich nicht dafür entschuldigt werden. Bei Übergriffen wird noch einmal grundlegend unterschieden zwischen körperlichen Übergriffen, sexuellen Übergriffen, materieller Ausbeutung oder Vernachlässigung der Fürsorge.

Zum Beispiel: Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten Grenzen der Kinder und Jugendlichen, Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten (z. B. Einnässen), Mädchen und Jungen als ‚seelischen Mülleimer‘ für eigene Probleme benutzen, Vertrauen einzelner Kinder erschleichen (z. B. durch Geschenke), Voyeurismus (z. B. unter den Rock schauen).

Strafrechtlich relevante Formen der sexualisierter Gewalt: Hierzu gehören sexueller Missbrauch oder sexuelle Nötigung. Auch Formen des Missbrauchs von Kindern, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden, sind strafrechtlich relevant. So ist es etwa auch strafbar, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren) auf ein Kind im Chat oder per Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen, sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet oder einem Kind pornographische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehene Handlungen wiederholt.

Da die Strafmündigkeit erst ab 14 Jahren beginnt, können Kinder und Jugendliche, die unter ihrem 14. Lebensjahr missbräuchliche Handlungen verüben, strafrechtlich nicht geahndet, gleichwohl aber angezeigt werden.

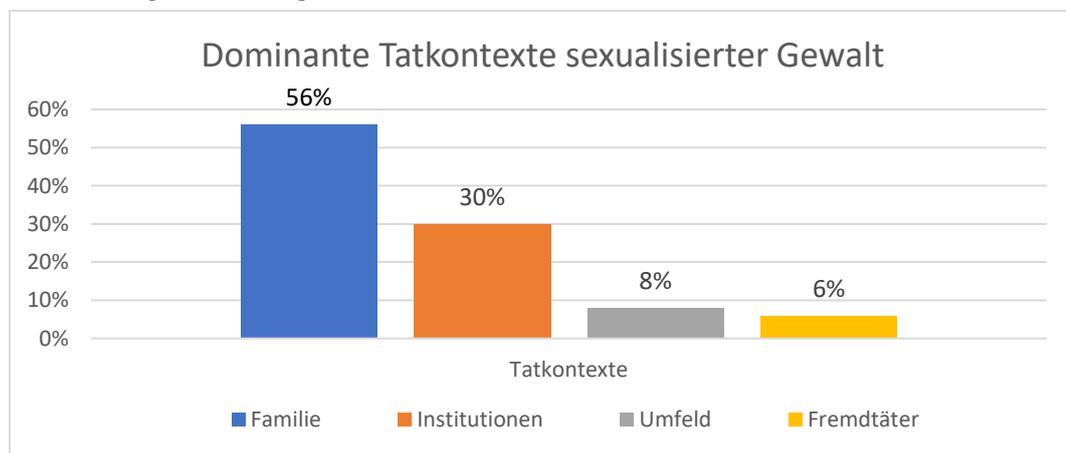
Zum Beispiel: das Kind zwingen, sich auszuziehen, Exhibitionismus (sich vor einem Kind ausziehen), ein Kind per WhatsApp oder Chat zu sexuellen Handlungen an sich oder anderen bewegen wollen, sich online mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabreden, einem Kind pornographische Bilder oder Videos zeigen, damit das Kind die Handlungen wiederholt, orale, vaginale oder anale Vergewaltigung.

Wo tritt sexualisierte Gewalt am häufigsten auf?

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene oder sexualisierte Gewalt durch Jugendliche kann an ganz unterschiedlichen Orten des Lebens, Aufwachsens, Spielens und Lernens von Heranwachsenden auftreten. Es ist wichtig, zu wissen, wo gehäuft sexualisierte Gewalt auftritt, um potenzielle Gefahrenräume identifizieren zu können. Bei der telefonischen Anlaufstelle der damaligen Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, Dr. Christine Bergmann, haben sich zwischen 2010 und 2011 über 4.200

Betroffene gemeldet, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben. Sie haben umfangreich Auskunft gegeben über die Erfahrungen, die sie in ihrer Kindheit und Jugend machen mussten. Da diese Studie zum gegenwärtigen Zeitpunkt diejenige mit der umfangreichsten Stichprobe von Betroffenen zum Thema sexualisierte Gewalt im Kindes- und Jugendalter ist, bilden diese Daten die empirische Grundlage der folgenden Darstellungen (vgl. Fegert et al. 2011, S. 20 ff.):

- Betrachtet man die dominanten Tatkontexte sexualisierter Gewalt so wird deutlich, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten innerhalb der Familie auftritt (56 %), gefolgt von Institutionen, in denen 30 % aller Fälle sexualisierter Gewalt auftreten. Dazu gehören etwa Sportvereine, Schulen, Internate oder Kirchengemeinden.²⁸ Innerhalb der Familie handelt es sich bei den Betroffenen zu 80 % um Mädchen und junge Frauen und zu 20 % um Jungen und junge Männer. In Institutionen (z. B. Internate, Schulen, Kirchengemeinden, Sportvereine) sind überwiegend Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen (56 %). In Institutionen wird der Missbrauch oft durch organisationale Rahmenbedingungen oder Strukturen begünstigt.
- In etwa 8 % der Fälle findet der Missbrauch im sozialen Umfeld statt, z. B. durch Nachbar*innen oder durch Kolleg*innen der Eltern.
- Nur in sehr seltenen Fällen (6 %) wird sexualisierte Gewalt an einem Kind durch einen Fremdtäter verübt. Das heißt, in 94 % der Fälle kennen sich der Täter bzw. die Täterin und das betroffene Kind. Sexualisierte Gewalt wird damit ganz überwiegend im sozialen Nahbereich des betroffenen Kindes verübt.



Eigene Grafik nach den Angaben in Fegert et al. 2011, S. 20.

- In einem Drittel der Fälle handelt es sich bei den Tätern und Täterinnen um Jugendliche unter 21 Jahren (= Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen).
- Gerade weil sexualisierte Gewalt am häufigsten innerhalb der Familie auftritt, kann die Schule für viele Schüler*innen ein wichtiger alternativer Schutzort sein, an dem sie sich Lehrer*innen anvertrauen können.

Was wissen wir über die Täter und Täterinnen?

- Bei etwa 80 % – 90 % der Täter und Täterinnen handelt es sich um Männer und männliche Jugendliche, bei etwa 10 % – 20 % handelt es sich um Frauen und weibliche Jugendliche (z. B. auch Mütter, Großmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen, Sporttrainerinnen). Gerade weil es sich bei sexualisierter Gewalt überwiegend um männliche Täter handelt, spricht man im Fachdiskurs von ‚Tätern und Täterinnen‘ und nicht von ‚Täterinnen und Tätern‘ oder ‚Täter*innen‘.
- Männer, die sexualisierte Gewalt verüben, stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern. Sie haben im Durchschnitt weder häufiger psychische Erkrankungen noch eine höhere Anfälligkeit für

Substanzabhängigkeiten, wie Alkohol, als andere, nicht missbrauchende Männer. Sie zeigten häufig sogar eine hohe Anpassungsfähigkeit an soziale Situationen und die Erwartungen der Anderen sowie eine hohe rhetorische Kompetenz.²⁹

- Über missbrauchende Frauen weiß man insgesamt weniger als über missbrauchende Männer. Bei Täterinnen handelt es sich überwiegend um Frauen, die selbst Missbrauchopfer in ihrer Kindheit waren. Es gibt zudem fast keine Fremdtäterinnen, d. h. die meisten Täterinnen wählen Opfer aus dem Familienkreis, dem sozialen Nahfeld oder dem beruflichen Tätigkeitsfeld. Viele Täterinnen sind in pflegenden und erzieherischen Berufen tätig, in denen sie viel mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Die sexualisierte Gewalt von Frauen richtet sich sowohl gegen Mädchen als auch gegen Jungen, etwas häufiger sogar gegen das eigene Geschlecht. Die Missbrauchshandlungen von Frauen unterscheiden sich nicht grundlegend von den Missbrauchshandlungen männlicher Täter, d. h. sie sind im Durchschnitt ebenso aggressiv und brutal wie die Taten von Männern. Lediglich als Strategien des ‚Austestens‘ der Opfer nutzen Frauen eher pflegerische Handlungen und Männer eher Tobespiele oder Außenaktivitäten.³⁰
- Frauen wird der Missbrauch seltener zugetraut, daher haben Betroffene von weiblichen Täterinnen oft Probleme, ihre eigene Wahrnehmung (dass die Taten falsch sind) und die Außenwahrnehmung der Täterinnen durch das Umfeld (als sorgende Mutter, Tante, Erzieherin, Grundschullehrerin) miteinander in Einklang zu bringen.
- Die Motive für den Missbrauch sind sehr unterschiedlich. Es gibt in diesem Sinne kein einheitliches Täter- bzw. Täterinnenprofil. Jedoch steht bei allen Tätern und Täterinnen der Wunsch, Macht, Überlegenheit und Kontrolle auszuüben und das Gegenüber in Passivität und Ohnmacht zu drängen am Beginn der Missbrauchshandlungen. Dieser Wunsch kann auch aus eigenen Ohnmachts- und Erniedrigungserfahrungen resultieren, führt aber beim Missbrauch dazu, dass die Bedürfnisse des Gegenübers bewusst missachtet und seine Grenzen überschritten werden. Den meisten Tätern und Täterinnen geht es weniger darum, Sexualität zu erleben, sondern Macht zu erleben und auszuüben. Dafür bedienen sie sich des Mediums der Sexualität. Darum spricht man häufig von „sexualisierter Gewalt“.

Was sind die Strategien der Täter und Täterinnen?

Für die Entwicklung eines Schutzkonzepts ist es wichtig, sich die Strategien von Tätern und Täterinnen bewusst zu machen, um diese auch als solche wahrzunehmen.³¹

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, wie etwa erzieherischen, pädagogischen oder pflegerischen Berufen.
- Häufig engagieren sie sich über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Täter und Täterinnen bauen (wenn sie nicht ohnehin aus dem familiären Umfeld kommen) ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für ihr Kind abzubauen.
- Sie suchen sich häufig emotional oder sozial bedürftige Kinder und Jugendliche aus, die innerhalb der Familie wenig Aufmerksamkeit und affektive Zuwendung erfahren haben, nur ein geringes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl und instabile Freundschaftsbeziehungen haben.
- Im Rahmen einer Anbahnungsphase („Grooming“) versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Geschenke und Aufmerksamkeit eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen, seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern und mögliche Abwehrreaktionen, Widerstände oder Skepsis beim Kind abzubauen.
- Täter und Täterinnen ‚testen‘ meist die Widerstände der Kinder oder Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für Übergriffe schaffen. Dazu gehört etwa, dass sie das Gespräch auf sexuelle Themen lenken und sich dafür ansprechbar zeigen. Dabei überschreiten sie die Schamgrenzen der Kinder und Jugendlichen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen

Stellen (etwa bei gemeinsamen Spielen oder Unternehmungen) gehören zum ‚Testen‘ der Reaktionen des Kindes.

- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“, „Das fühlt sich doch schön an“), Schuldgefühlen („Das ist deine Schuld“, „Du hast doch damit angefangen“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter und Täterinnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter und Täterinnen außerdem häufig einige der folgenden Strategien an, um sich mit dem Kollegium zu solidarisieren und von jeglichem Verdacht gegen sich selbst abzulenken.³²

- Sich mit der Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen.
- Schwach wirken und Mitleid erwecken, um ‚Beißhemmungen‘ zu erzeugen, sich unentbehrlich machen z. B. durch die Übernahme unangenehmer Dienste für andere, Fehler von Kolleg*innen decken und dadurch Abhängigkeiten erzeugen („Der/Die hat was gut bei mir“).
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen.
- Erarbeiten eines hohen Prestiges und Ansehens bei Kolleg*innen und im sozialen Umfeld.
- Flirten und Affären mit Kolleg*innen, als ‚guter Kumpel‘ im Team auftreten.
- Freundschaften und Solidarisierung mit den Eltern.
- Berufliches Wissen über die Kinder oder Jugendlichen ausnutzen.

Diese Strategien von Tätern bzw. Täterinnen in Institutionen wirken zunächst widersprüchlich, zeigen jedoch die unterschiedlichen Herangehensweisen von Tätern und Täterinnen und ihren Umgang mit dem sozialen Umfeld. Für die Risiko- und Gefährdungsanalyse in der eigenen Institution kann es sehr wichtig sein, die Vielfalt dieser Täterstrategien zu kennen. Das Wissen darum, wie Täter und Täterinnen in der eigenen Institution vorgehen könnten, hilft insofern dabei, mögliche Risikoräume zu identifizieren.

Welche Kinder sind vor allem von Missbrauch betroffen?

Die Kinder, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, stammen, wie die Täter und Täterinnen, aus allen sozialen Schichten. Es gibt in dem Sinne kein einheitliches ‚Opferprofil‘. Allerdings gibt es bestimmte Merkmale von Kindern und Jugendlichen, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, weisen eines oder mehrere dieser Merkmale auf. All diese Merkmale bedeuten eine erhöhte Vulnerabilität, d. h. eine besondere Verletzbarkeit von Kindern und Jugendlichen.

- Vor allem Kinder und Jugendliche, die durch **emotionale Vernachlässigungen oder psychische bzw. körperliche Gewalt in der Familie** vorbelastet sind, gehören zu einer Risikogruppe. Aufgrund nur geringer emotionaler Zuwendung, Unterstützung und Stabilität durch die elterlichen Bezugspersonen haben diese Kinder und Jugendlichen ein besonders hohes Bedürfnis nach positiver Aufmerksamkeit, persönlicher Zuwendung und individueller Unterstützung bei einem gleichzeitig nur gering ausgeprägten Selbstwertgefühl. Das heißt, diese Kinder haben ein verringertes Selbstschutzesystem und sind ‚anfällig‘ für Täter oder Täterinnen, die sich ihnen fürsorglich zuwenden und mit ihnen Zeit verbringen.
- Auch Kinder und Jugendliche, die **bereits innerfamiliären Missbrauch** erlebt haben, haben ein höheres Risiko erneut von Missbrauch betroffen zu sein. Sie haben keine intakten und stützenden familiären Strukturen erlebt, sondern mussten bereits früh Erfahrungen der sexualisierten Gewalt machen und assoziieren Liebe und Zuwendung daher häufig mit Missbrauch. Ihre Schutzmechanismen sind erheblich beeinträchtigt und sie sind daher besonders vulnerabel.

- Heranwachsende, die sich **als Außenseiter fühlen**, kaum feste Freundschaftsbeziehungen haben und oft sich selbst überlassen bleiben, gehören ebenfalls zu einer Risikogruppe. Sie können durch Täter und Täterinnen besonders leicht isoliert und abgeschottet werden, weil sie nur eine geringe Verankerung im System der Gleichaltrigen haben. Aufgrund ihrer Erfahrungen der Zurückweisung von anderen Gleichaltrigen, fühlen sie sich bestätigt, wenn ein Erwachsener sich ihnen zuwendet und vorgibt, sie zu mögen.
- Studien haben auch gezeigt, dass **Kinder und Jugendliche, deren Eltern eine psychische Erkrankung haben und oft mit sich selbst beschäftigt sind**, häufiger von Missbrauch betroffen sind. In diesen Eltern-Kind-Beziehungen kommt es entweder zu Vernachlässigungen der Kinder oder zu einer Rollenumkehr, bei der die Kinder sich um das Wohlergehen der Eltern kümmern und für ihre ‚schwachen‘ Eltern da sind. Diese Kinder sind emotional schon früh auf sich allein gestellt und können ihr Kindsein kaum ausleben. ‚Fürsorgliche‘ Täter und Täterinnen geben diesen Kindern das Gefühl, dass sich nun ein Erwachsener ihnen umfänglich zuwendet. Bei diesen Kindern und Jugendlichen greifen die Strategien der Täter und Täterinnen besonders gut, denn sie erfüllen ein zurückgestelltes Bedürfnis nach Sorge und Zuwendung.
- Eine besonders **autoritäre Erziehung mit festen Rollenbildern und starren Hierarchien** (z. B. der Mann ist immer dominant und entscheidet, die Frau/das Kind hat zu gehorchen) kann ebenfalls Missbrauch begünstigen. Da diesen Kindern bzw. Jugendlichen innerhalb der Familie anerzogen wurde, fügsam und unterwürfig zu sein, haben sie bereits früh gelernt, eigene Bedürfnisse zurückzustellen und sich an die Erwartungen der Erwachsenen anzupassen. Auch Kinder und Jugendliche, die dazu erzogen wurden, dass Sexualität etwas Schlechtes und ‚Sünde‘ ist, haben mitunter schon früh ein negatives eigenes Körperbild und innerhalb ihrer Familie niemanden mit dem sie sexualitätsbezogene Themen besprechen können. Darum haben sie manchmal auch nicht gelernt, eigene Grenzen zu ziehen und den eigenen Körper zu schützen.
- **Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen** sind im Schnitt zwei bis drei Mal häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Kinder ohne Behinderungen. Sie sind oft auf Hilfe von Anderen angewiesen und ihr Alltag ist in der Folge sehr fremdbestimmt. Kinder mit Behinderungen haben oft, auch durch alltägliche Pflegeerfahrungen, ein geringeres Selbstwert- und Körpergefühl als gesunde Kinder, hinzu kommen oft Probleme, den Missbrauch zu artikulieren und zu verbalisieren. Kindern mit geistiger Behinderung begegnen zudem oft dem Vorurteil, sie seien unglaubwürdig. Kinder mit körperlichen Behinderungen haben oft durch die grundsätzliche Fremdbestimmung in der Pflege Schwierigkeiten zwischen einer fürsorglichen Berührung, pflegenden Tätigkeiten und sexualisierter Gewalt zu unterscheiden. Das Thema Sexualität wird aus der Erziehung von jungen Menschen mit Behinderungen häufig ganz ausgeklammert und sie sind vielfach nicht sexuell aufgeklärt. Sie sind insofern in vielerlei Hinsicht anfällig für sexualisierte Übergriffe. Dennoch ist es weiterhin ein gesellschaftliches Tabu, dass Kinder mit Behinderungen sexualisierte Gewalt erfahren.
- Eine weitere Risikogruppe sind Kinder, die zu einer Minderheit gehören und keine feste örtliche oder familiäre Verankerung haben. Dazu gehören Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, **Kinder auf der Flucht oder mit Fluchterfahrungen und auch Kinder, die keine heterosexuelle Orientierung haben (LGBTIQ)**. Im Kontext von Flucht und Migration sind junge Menschen oft schutzlos, traumatisiert und unbeholfen. Auch danach im Aufnahmeland haben diese Kinder und Jugendlichen oft starke Traumatisierungen, sind ohne familiäre Bezugspersonen und ohne den Schutz der gewohnten Umgebung. Diese Kontexte können leicht von Tätern und Täterinnen für sexualisierte Gewalt genutzt werden. Auch Kinder und Jugendliche, die lesbisch, schwul, bisexuell, transgender oder transsexuell, intersexuell oder queer sind, haben oft insbesondere in ihrer Kindheit und Jugend mit starken Selbstzweifeln und Zweifeln an der eigenen sexuellen Orientierung zu kämpfen. Bei einigen führt dies zu Isolation und emotionaler Vereinsamung, weil sie das Gefühl haben, nicht dazuzugehören. Sie sind darum besonders schutzlos und verunsichert in Bezug auf ihren Körper und ihre Emotionen. Diese Vulnerabilität kann von Tätern und Täterinnen genutzt werden.

- Darüber hinaus bilden auch Kinder und Jugendliche eine Risikogruppe, die sich in **starken Abhängigkeitsverhältnissen zu Erwachsenen** befinden und unter hohem Leistungs- und Erfolgsdruck stehen. Dazu gehören etwa der Elitesport, Musik- und Kunstschulen oder andere Kontexte, in denen ein Erwachsener personalisiert hohe Zeiteinheiten mit einem Kind verbringt. So befinden sich Kinder etwa im Elitesport in einer starken Abhängigkeit von dem/der Trainer*in, verbringen viel Zeit mit dieser/diesem und müssen dabei hohe Leistungen erbringen. Die Gefahr von Abhängigkeit, Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ist in solchen ‚geschlossenen Systemen‘, die möglicherweise noch vom Ehrgeiz und den Hoffnungen der Eltern befeuert werden, besonders hoch.³³

Woran kann ich Kinder erkennen, die von Missbrauch betroffen sind?

Viele Lehrkräfte fragen sich, wie sie Kinder und Jugendliche erkennen können, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Es gibt jedoch **keine einheitlichen Symptome** und Verhaltensweisen, jedes Kind und jede bzw. jeder Jugendliche geht mit Erfahrungen der Gewalt, Herabwürdigung und Erniedrigung unterschiedlich um und verarbeitet diese unterschiedlich. Aus der Intensität von möglichen Symptomen lassen sich keine direkten Rückschlüsse auf die Schwere des Missbrauchs ziehen. So können einige Kinder und Jugendliche auf den ersten Blick nur geringe Verhaltensänderungen zeigen, sich an die neue Situation ‚anpassen‘ und ihre Erfahrungen massiv verdrängen. Betroffene Kinder und Jugendliche entwickeln unterschiedliche Bewältigungsstrategien, um trotz der traumatischen Erfahrungen des Missbrauchs überhaupt ihren Alltag einigermaßen bestehen zu können. Viele Kinder und Jugendliche sind auch durch die Strategien der Täter bzw. Täterinnen enorm verunsichert, eingeschüchtert und trauen ihren eigenen Empfindungen nicht mehr. Oft wirken die machtvollen Schweigegebote der Täter und Täterinnen („Das darfst du niemals jemandem erzählen“, „Wenn du das jemandem erzählst, zerstörst du unsere Familie“, „Niemand wird dir glauben“) bis in das Erwachsenenalter der betroffenen Kinder und Jugendlichen und machen es ihnen sehr schwer, sich jemandem anzuvertrauen.

Nur in seltenen Fällen sind bei sexualisierter Gewalt direkte körperliche Verletzungen erkennbar. Häufige Anzeichen von Kindern, die einer Lehrkraft auffallen könnten, sind jedoch Änderungen im Verhalten. Diese Verhaltensänderungen könnten unter anderem auf Missbrauch hindeuten, sie können aber auch andere Ursachen haben. Wichtig ist, dass Lehrer*innen bei Verhaltensänderungen möglichst sensibel reagieren und alle möglichen Ursachen, unter anderem auch Missbrauch, in Betracht ziehen, ohne sich zu früh auf ein Erklärungsmuster festzulegen:³⁴

- Zeigt ein Kind starke und relativ plötzliche Verhaltensveränderungen, wie etwa Ängstlichkeit, Aggressivität, Leistungsabfall, Rückzugstendenzen oder Konzentrationsschwäche, so kann dies auf Erfahrungen sexualisierter Gewalt hindeuten. Auch ein plötzliches stark sexualisiertes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen kann ein Anzeichen für eigene Gewalterfahrungen sein. Wenn ein Kind etwa plötzlich sexualisierte Bemerkungen macht, sich auffällig sexualisiert gegenüber Mitschüler*innen oder gegenüber Lehrkräften verhält, so sollte man dieses Verhalten im Blick behalten.
- Ein anderer Indikator für Erfahrungen sexualisierter Gewalt können psychosomatische Beschwerden sein, über die die Kinder und Jugendlichen sprechen. Wenn sie etwa gehäuft über Kopf- und Bauchschmerzen und Schlafstörungen klagen oder plötzlich Hauterkrankungen haben, könnten dies körperliche Reaktionen auf die Erfahrung von sexualisierter Gewalt sein.
- Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, neigen häufig zu autoaggressiven, selbstverletzenden Verhaltensweisen. Dazu gehören Selbstverletzungen wie das Ritzen, aber auch Essstörungen wie Bulimie und Magersucht oder eine plötzliche starke Gewichtszunahme. Gerade weil betroffene Kinder und Jugendliche die Aggressionen nicht gegen den Täter bzw. die Täterin richten können, richten sie sie in Prozessen der Täter-Opfer-Umkehr oft gegen sich selbst, fühlen sich für den Missbrauch verantwortlich und entwickeln eine starke Abneigung gegen ihren eigenen Körper. Neben

selbstverletzenden Verhaltensweisen können dies auch Substanzabhängigkeiten und Süchte von Alkohol, Tabak oder Tabletten sein.

- Betroffene Kinder und Jugendliche können zudem durch Drop-out-Verhalten, Rückzug und Isolation auffallen. Wenn Mädchen und Jungen plötzlich gehäuft oder dauerhaft von der Schule fernbleiben, aus dem Heim oder von zu Hause ausreißen oder sich innerhalb der Gleichaltrigengruppe massiv selbst isolieren, können dies Hinweise auf traumatische Gewalterfahrungen sein.

So unterschiedlich wie Kinder und Jugendliche sind, sind auch ihre möglichen Symptome bei Gewalterfahrungen. Manche dieser Symptome treten nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern erst viel später auf, etwa mit dem Eintritt in die Pubertät, in das Erwachsenenalter, mit eigenen partnerschaftlichen Beziehungen oder der Geburt des ersten Kindes. Viele Betroffene vertrauen sich erst spät jemandem an. Die Gefahr der Re-Viktimisierung ist jedoch insbesondere dann sehr hoch, wenn Betroffene sich ihrer eigenen Betroffenheit nicht bewusst sind, sondern intuitiv ‚bekannten Mustern‘ folgen.



Fallbeispiele

Sina aus der 6. Klasse hat sich in ihrem Wesen und in ihrer schulischen Mitarbeit völlig verändert. Sie ist sehr zurückgezogen, meidet den Kontakt zu anderen, ist unkonzentriert und fahrig. Ihre bisher guten Leistungen sacken ab. Als Klassenlehrer*in von Sina haben Sie den Eindruck, sie habe kein Vertrauen mehr zu Ihnen. (Sozialer Rückzug)

Die 9-jährige Liane, die sonst sehr schüchtern und zurückhaltend ist, fragt auf einer Klassenfahrt die Lehrerin: „Darf ich deinen Busen sehen?“. (Enthemmung)

In einem Aufsatz zum Thema „Familie“, „Träume“, etc. schreibt der 11-jährige Marcel, dass Geheimnisse unbedingt in der Familie bleiben müssen. (Innenzentrierte Familien)

Die 12-jährige Astrid fängt im Unterricht an zu weinen und sagt, ihr sei schlecht. Als Sie als Lehrer*in das Mädchen nach Hause schicken wollen, sagt sie, es habe Angst, nach Hause zu gehen. In einem ruhigen und persönlichen Gespräch mit Ihnen erholt sich das Mädchen. Als es darum geht, das Gespräch zu beenden, wollen Sie das Mädchen nach Hause schicken, daraufhin berichtet es von erneuter starker Übelkeit. (Somatisierungen)²⁵

In all diesen Fällen ist es wichtig, die eigenen Wahrnehmungen und Beobachtungen ernst zu nehmen, zu notieren und auch mit anderen Lehrer*innen zu besprechen. Es besteht in allen Fällen ein **vager Verdacht** auf mögliche Erfahrungen sexualisierter Gewalt. Das bedeutet, dass in allen Fällen die Möglichkeit besteht, dass die genannten Kinder und Jugendlichen sexualisierte Gewalt erfahren haben, dass die beobachteten Verhaltensweisen aber grundsätzlich auch andere Ursachen haben können. Nehmen die Hinweise zu, ließe sich von einem **Anfangsverdacht** sprechen. So zeigt sich etwa im Fall von Liane ein distanzgemindertes Verhalten und eine altersunangemessene, sexualisierte Sprache. Im Fall von Marcel zeigt sich ein ambivalentes, problematisches Verständnis von Geheimnissen, das auf Schweigegebote und Geheimhaltungszwänge zurückzuführen sein könnte, die übliche Täterstrategien darstellen. In allen Fällen ist es wichtig, dass Sie besonnen bleiben und in Ruhe weitere Handlungsschritte planen (→ siehe **Gesprächs- und Handlungsregeln bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bereich Intervention**).

Was sollte ich als Lehrkraft zum Thema sexualisierte Gewalt noch wissen und beachten?

- Je nach Studie haben zwischen 26 % und 40 % der Lehrkräfte und etwa 43 % der Schulleitungen in den vergangenen drei Jahren Erfahrungen mit Situationen gemacht, in denen Schüler*innen ihnen

sexualisierte Gewalt anvertrauten und in denen sie sich mit einem Verdachtsfall auseinandersetzen mussten.³⁶ Solche Situationen der Offenlegung und Aufdeckung der eigenen Gewalterfahrung werden auch als **Disclosure**-Situationen bezeichnet. Diese können für Lehrkräfte mit einer hohen Verunsicherung verknüpft sein und zu einer Vermeidungshaltung führen, insbesondere dann, wenn sie über kein ausgeprägtes Wissen über sexualisierte Gewalt verfügen.³⁷ Eine **Vermeidungshaltung** würde sich darin äußern, dass diese Lehrkräfte unbewusst versuchen, einem möglichen Gespräch über Sexualität und sexualisierter Gewalt aus dem Weg zu gehen. Entsprechende Zeichen von Kindern und Jugendlichen werden dann womöglich nicht adäquat gedeutet.

- Darüber hinaus ist bekannt, dass gerade ein **stabiles Vertrauensverhältnis** zwischen der pädagogischen Fachkraft und der/die Schüler*in dafür ausschlaggebend ist, dass sich das Mädchen oder der Junge dem/der erwachsenen Pädagog*in anvertrauen kann. Dieses Vertrauensverhältnis hängt aus der Sicht von Schüler*innen zunächst maßgeblich davon ab, inwieweit die Lehrkräfte ihre Aufgaben transparent, fair und vorhersehbar ausführen. Dennoch ist es für Schüler*innen eine große Hürde, ein tabuisiertes, intimes und durch Geheimhaltungsverbote belastetes Thema wie sexualisierte Gewalt bei Lehrkräften anzusprechen.³⁸ Insbesondere solche Lehrkräfte, die sich als fachkundig für sexualitätsbezogene Themen gezeigt haben und zu denen die Schüler*innen ein etabliertes und persönliches Vertrauensverhältnis hatten, wie etwa Klassenlehrer*innen, kamen für die Heranwachsenden als Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt in Frage. Die persönliche Vertrauensqualität und die Vertrautheit mit der Lehrkraft waren dabei für die Mädchen und Jungen ausschlaggebender als institutionelle Funktionen und Posten. So wurden die eigenen Erfahrungen nur zu einem sehr geringen Teil den offiziellen Vertrauenslehrkräften anvertraut; Kinder und Jugendliche wendeten sich eher an Lehrkräfte, die sie über einen längeren Zeitraum als kompetent, fürsorglich und verlässlich erlebt hatten, wie etwa ihre Klassenlehrkräfte oder andere als vertrauenswürdig erlebte Lehrkräfte.³⁹
- Viele Lehrkräfte hatten das Thema der sexualisierten Gewalt bislang nur unzureichend in ihrer eigenen Lehramtsausbildung und haben **kaum Wissen** über die Themen sexualisierte Grenzverletzungen, Kindeswohlgefährdung oder Gesprächsführung mit Erwachsenen und Kindern in Krisen jenseits von Fragen des Lernens. Da sich gerade Gymnasiallehrkräfte vorrangig als Fachlehrkräfte wahrnehmen, platzieren sie sich selbst zuweilen außerhalb einer umfassenden pädagogischen Zuständigkeit. Nur selten wird das Thema sexualisierte Gewalt bislang von Lehrkräften als mögliche **Ursache für Lernschwierigkeiten, Aufmerksamkeitsdefizite, Hyperaktivität oder selbstverletzendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen** gedeutet. Manche Lehrkräfte verorten die Zuständigkeit für das Thema sexualisierte Gewalt eher im Bereich der Sozialpädagog*innen und lehnen eine eigene Zuständigkeit ab, auch weil sie sich nicht fachkundig genug fühlen. Jedoch haben Lehrkräfte nicht nur einen Bildungsauftrag, sondern auch einen **umfassenden Erziehungs- und Kinderschutz-auftrag**. Es gehört insofern auch zu ihrer beruflichen Aufgabe, sich mit Möglichkeiten des Kinderschutzes sowie der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt zu beschäftigen. Inwieweit eine Lehrkraft die Betroffenheit von Kindern von sexualisierter Gewalt wahrnimmt, hängt auch davon ab, ob sie diese Wahrnehmung in den eigenen Zuständigkeitsbereich einordnet. Das bedeutet, je mehr Lehrkräfte sich für das Thema sexualisierte Gewalt selbst **verantwortlich fühlen** und sich **weiterqualifizieren wollen**, umso stärker nehmen sie auch wahr, dass in ihrem beruflichen Umfeld bereits einige Kinder und Jugendliche sind, die möglicherweise von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Schüler*innen, die betroffen sind, nehmen ihrerseits sehr genau wahr, ob Lehrkräfte umfassend an ihrer Person interessiert sind oder ob sie vorrangig an einer effizienten Wissensvermittlung interessiert sind.⁴⁰
- Auch Lehrkräfte, die bereits Präventionsangebote wahrgenommen haben, erleben häufig noch eine **große eigene Unsicherheit** in Bezug auf die Intervention bei einem konkreten Verdachtsfall und manche hoffen, dass sich nie ein betroffenes Kind an sie wenden möge. Diese Haltung ist insofern problematisch, weil auch Kinder und Jugendliche diese Haltung wahrnehmen und ihnen damit unbewusst signalisiert wird, dass sie sich ‚lieber nicht‘ an diese Lehrkraft wenden sollten. Gerade weil die Frage nach der ‚richtigen‘ Intervention im Verdachtsfall für viele Lehrer*innen ein Thema ist, das große

Unsicherheiten erzeugt, sollte dies ein fester Bestandteil von Fortbildungen werden.⁴¹ Dies fest zu verankern, sollte auch ein wesentlicher Bestandteil der Personalentwicklung werden.



TIPPS zum Weiterlesen

Enders, Ursula (2012) (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Glammeier, Sandra & Fein, Sylvia (2018): Sexualisierte Gewalt als Thema in der Aus- und Fortbildung in Schulen. In: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.) (2018): Handbuch sexualisierte Gewalt. Praxis-Forschung-Theorie, Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 689 - 699.

5. Sexualisierte Übergriffe durch Kinder und Jugendliche

Das Thema sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche ist auch deshalb relevant, weil etwa ein Drittel aller Täter und Täterinnen, die sexualisierte Gewalt verüben, unter 21 Jahren ist. Deren Gewalt richtet sich vor allem gegen jüngere oder gleichaltrige Kinder und Jugendliche.

Die sexualisierten Übergriffe können im Kindergarten- und Grundschulalter mit aggressiven und sexualisierten Spielen beginnen (z. B. auch übergriffige ‚Doktorspiele‘ und ‚Mutproben‘) und sich dann bis ins Jugendalter und Junge-Erwachsenen-Alter durchziehen mit sexuell-aufdringlichem Verhalten in jugendlichen Beziehungen, übergriffigen Partyspielen unter Alkoholeinfluss und sexuell-erniedrigenden Gruppenaktivitäten auf Klassenfahrten bis hin zur versuchten oder vollzogenen Vergewaltigung. All diese übergriffigen Verhaltensweisen können auch in Verbindung mit digitalen Medien eingesetzt werden und dann mitunter noch beschämender sein, z. B. wenn ein Handyvideo erstellt wird von einer ‚Partyaktion‘, bei der eine betrunkene junge Frau von jungen Männern nackt ausgezogen und ihr Körper mit bunten Stiften bemalt wird.⁴²

Mögliche Ursachen für sexualisierte Übergriffe unter Jugendlichen ist oft der Wunsch nach Dominanz und Macht, die Verarbeitung einer eigenen sexuellen Gewalterfahrung, fehlende Intimitätsgrenzen zu anderen oder auch psychische bzw. geistige Beeinträchtigungen und Behinderungen, die mit einer fehlenden Impulskontrolle einhergehen. Oft liegt den Übergriffen unter Jugendlichen keine problematische Sexualentwicklung, sondern ein problematisches Sozialverhalten zugrunde. Kinder unter 14 Jahren, die sexuell übergriffig werden, bezeichnet man nicht als Täter oder Täterin, weil sie im Sinne des Strafrechts (StGB) noch nicht schuldfähig sind. Man spricht deshalb von übergriffigen Kindern bzw. Jugendlichen.

Formen sexualisierter Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen:⁴³

- Übergriffige ‚Doktorspiele‘ in der Kindertagesstätte (Kita) (z. B. Spiele, die die Grenzen des anderen nicht berücksichtigen; bei denen Kinder sich ‚erkunden‘, die mehr als zwei Jahre Altersdifferenz haben; Einführen von Gegenständen in den Körper des anderen Kindes).
- ‚Mutproben‘ im Grundschulalter (z. B. erzwungenes Anschauen von pornographischen Videos auf dem Handy, erzwungenes Anschauen von kinderpornographischen, tierpornographischen oder leichenpornographischen Darstellungen unter Gruppendruck).
- Sexuelle Grenzverletzungen in Sport- und Umkleieräumen.
- Sexualisierte Witze und Demütigungen in Bezug auf die Körperlichkeit und das Aussehen einer Person.
- ‚Mutproben‘, ‚Taufen‘, ‚Aufnahmerrituale‘, ‚Ekelrituale‘ in Sport- und Jugendvereinen (z. B. Fußballvereine, Pfadfinder, Jugendfeuerwehr).

- Sexuelle Demütigungen und Mobbing unter Jugendlichen (z. B. Ausüben von Druck auf Mädchen oder Jungen, bei der man seine ‚Weiblichkeit‘ bzw. ‚Männlichkeit‘ sexuell unter Beweis stellen muss, oft unter Gruppendruck).
 - Übergriffe in Verbindung mit digitalen Demütigungen (→ siehe auch: Cybermobbing).
- Aggressive Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen können auch zu Kindeswohlgefährdung führen. In jedem Fall ist ein Eingreifen der Lehrkraft nötig, sobald sie davon erfährt. Von Kindeswohlgefährdung spricht man dann, wenn das Wohlergehen des Kindes, seine körperliche und psychische Gesundheit durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten oder von Dritten gefährdet ist. Ein Verdacht kann auch anonym dem Jugendamt gemeldet werden. Wichtig ist, dass Sie als Lehrkraft die Eltern informieren, sobald Sie einen Verdacht oder Kenntnis darüber haben, dass ein/eine Schüler*in (sexualisierte) Übergriffe durch andere Kinder oder Jugendliche erfährt. Gemeinsam mit den Eltern sollten Sie dann umgehend über weitere Schritte nachdenken.



Fallbeispiel

In der Umkleidekabine nach dem Sportunterricht ist es für die Jungen in der 7. Klasse eine neue ‚Mutprobe‘, wer sich traut, schnell mit seinem Handy in die Mädchenumkleide zu rennen und dort einfach alles zu filmen, was er sieht. Bis jetzt haben sie dabei vor allem Leonie gefilmt, die immer alleine ganz vorne bei der Tür steht, weil niemand aus der Klasse sie mag. Sie als Lehrer*in wundern sich zunächst, dass die Jungen immer laut lachend einen ‚Sieger der Woche‘ küren. Erst als Leonie nach einem Sportunterricht weint und auch andere Mädchen sich beschweren, erfahren sie von den Übergriffen der Jungen. Sie berufen sofort die ganze Klasse zusammen und versuchen, genaue Auskunft über das Geschehen zu erhalten. Die Eltern der übergriffigen Jungen und der betroffenen Mädchen sind umgehend zu informieren. Sie suchen zudem die Schulleitung auf und sprechen mit ihr über mögliche weitere Konsequenzen.

6. Sexualisierte Gewalt im Zusammenhang mit digitalen Medien

Die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen steigt rasant. Mit 97 % haben so gut wie alle Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren ein eigenes Smartphone und damit Zugang zum Internet.⁴⁴ Nach Selbsteinschätzung sind Jugendliche mit ihrem Smartphone im Schnitt 221 Minuten pro Tag online, also über 3,5 Stunden. Dabei nutzen sowohl Jungen als auch Mädchen das Internet überwiegend zur Kommunikation, erst danach für Unterhaltung (Musik, Videos, Bilder, Filme), Spiele und zur Informationssuche.⁴⁵ Jugendliche nutzen damit ganz alltäglich das Internet und halten sich dabei überwiegend in sozialen Medien und Netzwerken auf. Sie nutzen dabei zugleich auch alle technischen Möglichkeiten ihres Smartphones, wie etwa das Anfertigen, Weitersenden, Hochladen und Empfangen von Bildern. Mit der tatsächlichen Mediennutzung steigt jedoch nicht unmittelbar auch die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen.

In sozialen Netzwerken und sozialen Medien, wie etwa Facebook, Instagram, WhatsApp, Twitter oder Ask.fm erfolgt die Interaktion über digitale Statthalter (sogenannte ‚Profile‘), die die Jugendlichen selbst erstellen können und die auch der Selbstrepräsentation dienen. Hier können die Jugendlichen Fotos und Informationen von sich mit anderen teilen und damit auch am Leben anderer teilhaben.

Bei sexualisierter Gewalt in digitalen Medien wird grundlegend unterschieden zwischen **Cybermobbing** und **Cybergrooming**. Bei **Cybermobbing** ist eine jugendliche Person von übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien betroffen, die von einer oder mehreren ihr bekannten Personen ausgeht (z. B. Mitschüler*innen, bekannte Jugendliche, bekannte Erwachsene). Bei **Cybergrooming**

hingegen (engl. ‚to groom a child‘ – sich das Vertrauen eines Kindes erschleichen, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen) gehen die übergriffigen Handlungen von einer Person aus, die dem Kind bzw. Jugendlichen im realen Leben unbekannt ist und die es nur über digitale Netzwerke kennt, z. B. aus Chatrooms, Foren usw. Diese Person versucht dann schrittweise, über das vermeintliche Finden von ‚Gemeinsamkeiten‘, wie gemeinsamen Hobbies und Interessen, das Vertrauen des Kindes zu gewinnen, immer mehr eine ‚Parallelwelt‘ mit ihm zu konstruieren und es dann nach sexuellen Bildern oder Handlungen zu fragen.

Cybermobbing

Cybermobbing ist eine Form der Demütigung, Beschämung und Erniedrigung von Kindern und Jugendlichen unter Nutzung digitaler Medien.

Da digitale Medien und soziale Netzwerke einen Teil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen bilden, ist es auch in Ordnung, wenn sich die Sexualität von Jugendlichen unter Nutzung dieser Plattformen entwickelt (z. B. Flirten, Chatten, Sexting). Allerdings kann es unter Nutzung von digitalen Kommunikationskanälen (z. B. Messengerdienste, wie WhatsApp) zum einen dazu kommen, dass Jugendliche Informationen, Bilder oder Videos von sich preisgeben, die sie nur unter Druck, Angst, Scham oder in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis freigeben. Es kann also passieren, dass Messengerdienste und soziale Netzwerke genutzt werden, um Druck auf ein Gegenüber auszuüben. So können Jugendliche explizit dazu aufgefordert werden, sexuelle und intime Inhalte von sich selbst preiszugeben (Nacktfotos, eigene Vorlieben, eigene sexuelle Erfahrungen).

Zum anderen können die Online-Kommunikationswege auch genutzt werden, um erhaltenes Bild- oder Videomaterial an Dritte weiterzuleiten, auf Plattformen hochzuladen und damit zu dessen Verbreitung beizutragen. Damit wird Dritten unerlaubt Datenmaterial zugänglich gemacht, die dann ebenfalls ein Druckmittel gegen die betroffene Person haben.

- Cybermobbing wird häufig über Sexting begonnen. Beim **Sexting** handelt es sich eigentlich um den einvernehmlichen Austausch von sexuellen Inhalten und Bildmaterial via Messengerdiensten (eigene Nacktfotos, Informationen über eigene sexuelle Vorlieben und Wünsche). Der Begriff Sexting ist insofern als eine Zusammenführung von Sex und Texting, also Schreiben, zu verstehen. Sexting kann in Flirts oder Beziehungen als gängige Praxis der sexuellen Annäherung oder des sexuellen Austauschs genutzt werden. Es wird vor allem dann problematisch und kann zu **Cybermobbing** und damit zu einer Form sexualisierter Gewalt werden, wenn der Austausch von Bild- und Datenmaterial eben nicht einvernehmlich verläuft, sondern eine Partei unter Druck der anderen Partei eigene sexuelle Informationen oder Bildmaterial preisgeben muss.
- Sexting ist unter Jugendlichen relativ weit verbreitet: 12 % der Jugendlichen nutzen Sexting und senden oder empfangen selbst generiertes sexuelles Material. Sexting ist oft verbunden mit heteronormativen Geschlechterbildern und Geschlechterstereotypen: einem sexuell aktiven Jungen und einem sexuell objektivierbaren Mädchen. Es kann Mädchen darum schwerer fallen, sich dem dort erzeugten Bild zu widersetzen und zu Handlungen Nein zu sagen, die es nicht will.
- Sowohl Mädchen als auch Jungen müssen lernen, einvernehmliches Sexting und übergriffiges Cybermobbing zu unterscheiden. Im Sinne der sexuellen Selbstbestimmung dürfen Jugendliche Formen des Sexting frei nutzen und sollen auch lernen, dass es sich um eine positive Form des Austauschs handeln kann. Dennoch sollten sie sensibel dafür sein, wann von der anderen Seite Druck ausgeübt, die Einvernehmlichkeit gefährdet und eigene Intimitätsgrenzen überschritten werden.

Formen des Cybermobbings

- Aggressives Einfordern von sexualisiertem Bild- oder Videomaterial des Gegenübers (z. B. Nacktfotos).
- Unerlaubtes Fotografieren oder Filmen von anderen (Jugendlichen) in intimen Situationen oder in Bezug auf bestimmte Körperregionen (z. B. Brust- und Genitalbereich).
- Weiterleiten oder Hochladen von erhaltenem und selbst erstelltem Bild- oder Videomaterial Dritter zum Zweck der Bloßstellung, Demütigung oder Erpressung des Anderen.
- Erzwingen sexueller Handlungen, die eine Person Online oder Offline an sich selbst verüben muss.
- Druck und Zwang, dass eine Person sich sexualisiertes oder pornographisches Bild- oder Videomaterial anschauen muss (z. B. Nacktfotos oder pornographisches Material anderer Personen).



Fallbeispiel

Verena und Lars sind beide 14 Jahre alt und gehen in die gleiche Klasse. Sie sind gerade zusammengekommen und schicken sich abends immer WhatsApp-Nachrichten. Erst ist Lars liebevoll und macht Verena viele Komplimente. Doch nach einigen Tagen wird er immer drängender und möchte, dass sie ihm ein Bild ihrer Brüste schickt. Sie weigert sich, aber als er sie am nächsten Tag in der Schule kaum beachtet, ist sie verunsichert. Am Abend schreiben sie wieder und Lars fragt nochmal nach einem Foto ihres nackten Busens. Verena fühlt sich immer noch unwohl, aber schickt ihm schließlich das Foto, das sie für ihn mit ihrer Handykamera macht. Am nächsten Tag wundert sich Verena, warum zwei Freunde von Lars, die auch mit in ihrer Klasse sind, in der Pause lachen und tuscheln und immer wieder auf ihr Handy schauen und dann zu ihr. Am Abend will Lars weitere Fotos, doch Verena fühlt sich unwohl. Als sie am nächsten Tag erfährt, dass Lars ihr Nacktfoto an seine Freunde weitergeleitet hat, ist sie den Tränen nah und vertraut sich Ihnen als Klassenlehrer*in nach der 6. Stunde an. Sie sprechen zunächst mit ihr und beraten über das weitere Vorgehen. Dann sollten Sie mit Lars sprechen und den Vorfall klären. Sie informieren ihn darüber, dass niemand Fotos ohne Zustimmung der abgebildeten Person digital weiterleiten darf (→ siehe Grundrechte von Kindern und Jugendlichen). Wenn Lars bereits 14 Jahre alt ist, dann ist er schon strafmündig und Sie müssen über weitere Schritte nachdenken. Sie informieren die Schulleitung über den Vorfall und Ihre Klärungen. Informieren Sie die Eltern von Lars und Verena. Sprechen Sie dazu jedoch vorher mit Verena und entscheiden Sie nicht über ihren Kopf hinweg.

Ggf. können Sie später ein ähnliches Thema als Unterrichtsthema behandeln und Risiken der Smartphone-Nutzung gerade in Bezug auf Intimsphäre mit den Schüler*innen besprechen.

Cybergrooming

- 12 % der Kinder und Jugendlichen gaben an, im Netz von Fremden schon einmal nach sexuellem Material gefragt worden zu sein.⁴⁶
- Fremde nutzen Chatportale, Onlinespiele und simulieren Interesse am Leben und Freizeitverhalten der Jugendlichen.
- Viele der Jugendlichen wissen, dass es sich beim Gegenüber um einen Erwachsenen handelt und gehen dennoch offline Verabredungen ein. Möglicherweise handelt es sich dabei auch um jugendliches Experimentierverhalten.⁴⁷ Dennoch sollten Erwachsene sehr wachsam sein, mit wem die Kinder und Jugendlichen im Netz Zeit verbringen (→ siehe Mögliche Regeln für die digitale Welt).



Fallbeispiel

Lina ist 14 Jahre alt und Einzelkind. Sie ist nachmittags oft alleine zu Hause, weil ihre Eltern beide oft erst am Abend von ihrer Arbeit zurückkommen. In dieser Zeit besucht Lina gerne Chatrooms, weil sie sich dort mit gleichaltrigen Jugendlichen über Themen, die sie interessieren, austauschen kann. In einem Chatroom zu vegetarischer und veganer Ernährung lernt sie Johannes kennen, der bereits 28 Jahre alt ist. Sie verstehen sich von Anfang an gut und Lina bewundert Johannes für seine coole Art und seine Ziele im Leben. Sie chatten immer mehr und Lina fühlt sich wohl mit ihm. Nach und nach fragt Johannes sie im privaten Chat auch nach ihren bisherigen sexuellen Erfahrungen und ihrem Körper. Lina fühlt sich unwohl, aber möchte Johannes auch nicht verlieren. Er möchte immer öfter mit der Webcam mit ihr chatten und will dann, dass sie sexuelle Handlungen an sich vornimmt.

Lina erzählt einer Freundin in der Schule davon. Die beiden Mädchen kommen dann zu Ihnen als Lehrer*in. Sie hören sich die Geschichte von Lina in Ruhe an und zeigen Verständnis. Sie verweisen Lina auf ihre Grundrechte und darauf, dass niemand ohne Zustimmung Bilder von ihr machen darf und ihr Körper ihr gehört. Da es sich um eine Straftat handelt, müssen Sie auch Linas Eltern informieren und mit diesen das weitere Vorgehen absprechen.

Im Unterricht thematisieren und diskutieren sie zudem die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt.

Mögliche Regeln für die digitale Welt

Diese Regeln des Programms „Jugend und Medien“ der Schweiz richten sich an Eltern und Pädagog*innen. Einige Regeln sind eher für Kinder bis zwölf Jahren bedeutsam, andere sind auch für ältere Kinder und Jugendliche wichtig.

- **Begleitung ist besser als Verbote.**
Kinder benötigen in digitalen Welten die Begleitung durch Eltern und Lehrkräfte. Reden Sie mit dem Kind bzw. Jugendlichen über seine Erfahrungen mit digitalen Medien.
- **Kinder brauchen medienkompetente Vorbilder.**
Erwachsene Bezugspersonen sind für Kinder und Jugendliche Vorbilder im Umgang mit Medien. Überprüfen Sie deshalb Ihre eigenen Mediengewohnheiten.
- **Balance zwischen medialer und non-medialer Freizeitgestaltung.**
Versuchen Sie die Kinder und Jugendlichen zu ermutigen, dass sie Freizeitaktivitäten auch ohne digitale Medien verbringen.
- **Bildschirmzeiten festlegen.**
Versuchen Sie mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen zu vereinbaren, dass diese feste Bildschirmzeiten mit ihren Kindern vereinbaren sollten. Es sollte genaue Abmachungen darüber geben, wie viel Zeit ein Kind oder Jugendlicher pro Tag oder pro Woche vor Bildschirmen verbringen darf. Die Eltern sollten ihren Kindern klare Grenzen setzen und darauf achten, dass die Abmachungen eingehalten werden.
- **Sprechen Sie in der Schule über das Chatverhalten der Kinder und Jugendlichen.**
Sie können in der Schule nicht darauf achten, mit wem das Kind chattet, aber sie können es darauf hinweisen, dass es Onlinebekanntschaften nur begleitet von Erwachsenen und an öffentlichen Orten treffen sollte.
- **Vorsicht mit privaten Daten im Netz.**
Sagen Sie dem Kind oder Jugendlichen, dass es keine persönlichen Daten wie Name, Adresse, Alter und Telefonnummer weitergeben darf, außer wenn dies vorher mit den Eltern besprochen worden ist.

- **Offene Gespräche sind besser als Filtersoftware.**

Sprechen Sie mit den Schüler*innen altersgerecht über Sexualität und Gewalt. Eine Filtersoftware kann sinnvoll sein, garantiert aber keinen vollständigen Schutz.

7. Rechtliche Aspekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt

Die Unsicherheiten von Lehrkräften in Bezug auf Sexualität und rechtliche Rahmenbedingungen sind oft recht hoch und führen dazu, dass einige sich scheuen, klare Linien zu entwickeln und den Schüler*innen zu kommunizieren: Wofür bin ich als Lehrkraft verantwortlich? Welche Schutzaltersgrenzen muss ich beachten? Wo beginnen strafbare sexuelle Handlungen? Die Unsicherheit über sexualitätsbezogene rechtliche Grundlagen führt auch dazu, dass Fragen danach, wie pädagogisches Handeln in dieser Hinsicht sinnvoll oder notwendigerweise gestaltet sein kann, oft unbeantwortet bleiben.

Die folgende Übersicht möchte zur Klärung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, die für Lehrkräfte beim Thema Sexualität und sexualisierte Gewalt von Relevanz sind, beitragen und sie dabei unterstützen, pädagogische Entscheidungen mit Sicherheit zu treffen.⁴⁸

7.1 Aufsichtspflicht

Die freie Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und gleichzeitig ein Schutz vor Gefahren soll durch die Aufsichtspflicht von Erwachsenen sichergestellt werden. Dabei ist es zentral, dass Kinder und Jugendliche keinen großen Gefahren ausgesetzt sind, nicht zu Schaden kommen und es durch sie nicht zu Schäden an anderen kommt. Gleichzeitig sollten Kinder nicht ununterbrochen reglementiert und überwacht werden, sondern brauchen eigene Entwicklungsräume, um sozialförderliches Verhalten zu lernen.

Grundlagen der Aufsichtspflicht:

- Aufsichtsbedürftig nach § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Minderjährige, d. h. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Aufsicht bedürfen.
- Bei der Aufsichtspflicht wird nach dem BGB unterschieden zwischen der gesetzlichen und vertraglichen Aufsichtspflicht.
 - Die Eltern sind **kraft Gesetzes** zur Personensorge verpflichtet. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
 - Lehrkräfte und Erzieher*innen haben eine **durch Vertrag** begründete Aufsichtspflicht.
- Inhalt der durch Gesetz oder Vertrag begründeten Aufsichtspflicht ist es, Minderjährige so zu beaufsichtigen, dass sie selbst oder Dritte nicht geschädigt werden. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht hängt von folgenden Faktoren ab: dem Alter, Entwicklungsstand, Aufenthaltsort und Charakter des Kindes oder Jugendlichen. Neben diesen kindbezogenen Umständen sind ortsgebundene Umstände zu berücksichtigen: die Sicherheit des Gebäudes, Geländes oder der Spielgeräte.
- Für die Einhaltung der Aufsichtspflicht wurden vier Verhaltensmaßstäbe entwickelt, die von den Aufsichtspflichtigen einzuhalten sind: 1) Belehrung, 2) Überwachung, 3) Verbote, 4) die Pflicht, einzugreifen.

7.2 Schutzaltersgrenzen

Im Sexualstrafrecht des Strafgesetzbuches werden Schutzaltersgrenzen definiert, die festlegen, bis zu welchem Alter Kinder und Jugendliche vor Sexualität geschützt werden sollten bzw. ab welchem Alter sie über ihre eigene Sexualität bestimmen dürfen. Je älter Kinder und Jugendliche werden, umso größere Freiräume gesteht ihnen das Strafgesetzbuch für die Entfaltung ihrer Sexualität zu. Das Sexualstrafrecht kennt folgende Schutzaltersgrenzen:

- Kinder unter 14 Jahren
- Kinder und Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahren
- Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren

Strafmündigkeitsgrenzen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Die Strafmündigkeit von Kindern und Jugendlichen richtet sich nach dem Jugendgerichtsgesetz. Es beantwortet die Frage, ab wann Jugendliche selbst zum Täter bzw. zur Täterin einer Straftat, hier insbesondere einer Sexualstraftat werden können.

- Kinder unter 14 Jahren sind nicht schuldfähig. Das Gesetz geht ohne Ausnahme davon aus, dass Kinder nicht bestraft werden können. Bei Kindern unter 14 Jahren, die übergriffiges und sexualisiertes Verhalten gegen andere Kinder zeigen (z. B. in der Kita oder Grundschule) spricht man darum nicht von Tätern bzw. Täterinnen, sondern von ‚sexuell übergriffigen Kindern‘.
- Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren hängt die strafrechtliche Verantwortlichkeit davon ab, ob der/die Jugendliche entsprechend ihrer/seiner moralischen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) und fähig ist, nach dieser Einsicht zu handeln (Handlungsfähigkeit).
- Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren werden als strafmündig angesehen und daher grundsätzlich dem Erwachsenenstrafrecht unterstellt. Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob der Heranwachsende zur Tatzeit in Bezug auf seine geistige und moralische Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand.

Der Schutz von Kindern unter 14 Jahren

Nach den §§ 176 und 176a StGB sind Kinder unter 14 Jahren vor allen vor sexuellen Handlungen durch Jugendliche oder Erwachsene geschützt. Diese Strafvorschriften sollen die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern sichern. Ihre Anwendung setzt nicht voraus, dass das Kind im Einzelfall geschädigt ist oder den Vorgang bemerkt hat. Der strafrechtliche Schutz für Kinder bleibt auch bestehen, wenn ein Kind in die sexuelle Handlung einwilligt. Die Einwilligung des Kindes ist juristisch unerheblich.

Nachfolgend werden wichtige Paragraphen zu den Schutzaltersgrenzen in Auszügen dargestellt.

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt.
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt.
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

Das bedeutet, dass jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahren strafbar ist. Dies trifft auch zu, wenn sie von einem Jugendlichen unter 18 Jahren vorgenommen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Handlung mit Einverständnis des Kindes – also freiwillig – oder seiner Eltern stattfand, was bei einer/einem 13 ½-jährigen und seiner 16-jährigen Freundin bzw. ihrem 16-jährigen Freund durchaus der Fall sein könnte. Nach dem reinen Gesetz macht sich der oder die 16-Jährige damit strafbar. In der juristischen Praxis werden diese Fälle allerdings selten zur Anzeige gebracht.

Insgesamt werden damit nach § 176 StGB drei verschiedene Fälle beschrieben, die strafrechtlich verfolgt werden. Dabei handelt es sich 1) um sexuelle Handlungen zwischen dem Täter bzw. der Täterin und dem Kind, die mit unmittelbarem Körperkontakt verbunden sind. 2) Es geht auch um Handlungen, die vom Kind an einem Dritten vorgenommen werden sollen. 3) Es werden sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt bestraft, z. B. das Vorzeigen von pornographischen Bildern, um auf das Kind einzuwirken.



Fallbeispiel

In der Freistunde sieht sich eine Gruppe von 14-jährigen Jungen auf dem Pausenhof einen Pornofilm auf dem Handy an. Ein 12-jähriges Mädchen wird von den Jungen herangerufen und soll den Film mit ansehen. Später berichtet die Schülerin Ihnen als Klassenlehrer*in davon. Sie sollten die Schulleitung darüber informieren. Mit dem Mädchen sollte darüber gesprochen werden, was es gesehen hat. Auch eine Aussprache mit den Jungen ist zu führen. Gemeinsam mit den Eltern des Mädchens sollte über mögliche weitere Schritte nachgedacht werden. Auch die Eltern der Jungen sollten später informiert werden. Über die Gespräche sollte jeweils auch ein Protokoll geführt werden. Sie als Lehrkraft dürfen den Pornofilm nicht den Jugendlichen überlassen, sondern sollten ihn verwahren.

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)

Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer über 18 Jahre alt ist und mit einem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Kind vornimmt. Um schweren sexuellen Missbrauch handelt es sich zudem, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren

Die wichtigste Schutzaltersgrenze für Kinder vor sexuellem Missbrauch ist das 14. Lebensjahr. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres können Minderjährige über ihre Sexualität grundsätzlich frei verfügen. Der freiwillige Geschlechtsverkehr und alle anderen sexuellen Handlungen sind im Prinzip weder für die minderjährige

Person noch für eine(n) ältere(n) Partner(in) strafbar. Das Strafgesetzbuch sieht allerdings für einige besondere Lebenssachverhalte einen erhöhten altersgemäßen Schutz der Minderjährigen vor. Dieser ist vor allen Dingen in zwei Straftatbeständen geregelt:

- § 174 StGB befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, während
- § 182 StGB den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahren regelt.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Dieser Paragraph will die ungestörte sexuelle Entwicklung von Minderjährigen unter 16 Jahren sichern, die innerhalb schulischer Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnisse in erhöhtem Maße der Gefahr sexueller Übergriffe ausgesetzt sind. Diejenige oder derjenige macht sich strafbar, der sexuelle Handlungen an einer Person, die ihr oder ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.



Fallbeispiel

Sie sind Lehrer*in einer 11. Klasse. Eine Schülerin kommt nach dem Unterricht aufgelöst auf Sie zu und berichtet Ihnen, dass eine Mitschülerin sich ihr anvertraut hat. Ein anderer Lehrer der Schule schreibt der Mitschülerin über WhatsApp immer anzügliche Nachrichten. Zuerst hat er ihr nur Komplimente gemacht, aber jetzt hat er auch geschrieben, dass er gerne eine Nacht mit ihr verbringen würde. Sie protokollieren das Gespräch und suchen dann den Kontakt zur Schulleitung, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Sie weisen die Schülerin darauf, dass es gut ist, dass sie sich Ihnen anvertraut, aber Sie sagen ihr auch, dass Sie ihr nicht versprechen können, dass alles geheim bleibt.

Der Schutz von Jugendlichen unter 18 Jahren

Die Schutzaltersgrenze wird durch § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB auf 18 Jahre erhöht, wenn die Täterin oder der Täter das Abhängigkeitsverhältnis missbraucht. Darüber hinaus wird die Schutzaltersgrenze auch durch § 182 StGB auf 18 Jahre heraufgesetzt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Durch diese gesetzliche Regelung wird der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahren unter Strafe gestellt. Ist das Opfer unter 16 Jahren und der Täter oder die Täterin über 21 Jahre, so reicht es zur Strafbarkeit, wenn die Tatperson die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.

7.3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Lehrer*innen haben die Pflicht, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden und mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten (§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]). Nach § 4 KKG haben Lehrkräfte eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt und dürfen dieses im Fall von Kindeswohlgefährdung einschalten. Auch nach den jeweiligen Schulgesetzen der Länder stehen Lehrkräfte in der Pflicht, im Fall einer Gefährdung von Kindeswohl oder dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit dem Jugendamt zu kooperieren (z. B. für Baden-Württemberg: § 85 Abs. 3 SchulG BW). Die Schulgesetze regeln dabei das entsprechende Vorgehen. Wenn eine dringende Gefahr besteht und ein Schadenseintritt unmittelbar bevorsteht, müssen sowohl Lehrkräfte als auch Schulleitungen das Jugendamt unmittelbar informieren, damit dieses möglicherweise eine Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt nach § 42 SGB VIII veranlassen kann. Umgekehrt verpflichtet sich auch das Jugendamt nach § 81 Abs. 3 SGB VIII mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung zusammenzuarbeiten, wenn es Gefährdungen für die Lebenssituation junger Menschen gibt.

Eine Gefährdung des Kindeswohls dient der Rechtsprechung als Maßstab für ein Eingreifen des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern. Das Kindeswohl ist immer dann gefährdet, wenn **das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet**, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Dies kann sich auf Formen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt **durch Eltern oder Dritte** beziehen, aber auch auf Vernachlässigung und die Unterlassung von Hilfe.

Verletzt eine Lehrkraft ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber dem/der Schüler*in gröblich, macht er sich nach § 171 StGB strafbar. Zudem kann sich eine Lehrkraft nach § 13 StGB auch dadurch strafbar machen, dass sie eine Handlung unterlässt und der/die Schüler*in deshalb in einem durch das Strafrecht geschützten Rechtsgut verletzt wird (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch).

II) Der erste Schritt der Schutzkonzeptentwicklung – Die Potenzial- und Risikoanalyse

Mit diesem Schritt starten Sie ganz konkret in die Schutzkonzeptentwicklung. Die Analyse von institutionellen Potenzialen und Risikofaktoren hilft Ihnen dabei, zu erkennen, welche Maßnahmen an Ihrer Schule notwendig sind und wo diese ansetzen können. Bei der Potenzial- und Risikoanalyse ist es insgesamt bedeutsam, die eigenen Handlungsrouninen der Institution kritisch zu betrachten und zugleich auch die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen sowie die Perspektiven der Eltern einzubeziehen.

8. Potenzialanalyse

Ein zentrales Ziel der Potenzialanalyse ist das Aufdecken von bereits vorhandenen präventiven Strukturen innerhalb der Schulkultur, die als Ressourcen bei der Erarbeitung eines Schutzkonzepts genutzt werden können.

Einige Leitfragen zur Potenzialanalyse

- Welche präventiven Strukturen und Konzepte haben wir bereits in unserem Schulprogramm verankert (z. B. zum Thema Mobbing, Rassismus, Sucht, Medienpädagogik)?
- Gibt es Teile der Schulordnung, die sich in den Verhaltenskodex integrieren lassen?
- Gibt es innerhalb des Leitbildes bereits Elemente, auf die im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung aufgebaut werden kann (z. B. Gewaltfreiheit, ein achtsamer Umgang, Einhaltung der Kinderrechte)?
- Finden bereits regelmäßige präventive Angebote statt (z. B. im Bereich der Suchtprophylaxe), an die Aspekte aus dem Schutzkonzept angeknüpft werden können (z. B. das Ziel der Stärkung des Selbstbewusstseins)?
- Welche Formen der Partizipation sind bereits im Schulalltag etabliert (z. B. im Rahmen von Gremien, Schülerparlament, Elternrat usw.)? Wie können diese zur Schutzkonzeptentwicklung genutzt werden?
- Welche Bausteine der Personalverantwortung werden bereits wahrgenommen (z. B. Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis)?
- Welche Möglichkeiten haben Kinder und Jugendliche schon jetzt, ihr Unwohlsein oder ihre Kritik zu äußern?
- Wie kommunizieren wir im Kollegium über Fehler, mögliches Fehlverhalten und Grenzüberschreitungen?

Die **Potenzialanalyse** soll dabei helfen, die Ressourcen Ihrer Schule in Bezug auf Präventionsarbeit aufzudecken. Sie fangen mit der Schutzkonzeptentwicklung niemals bei null an. Regelungen zum gegenseitigen respektvollen Umgang, zur Stärkung der Rechte von Kindern oder zur Mitbestimmung sind oft schon im Schulprogramm und Schulalltag verankert. Im Rahmen der Potenzialanalyse geht es dann vor allem darum, diese Elemente zu identifizieren und anschlussfähig für die Entwicklung eines Schutzkonzepts zu machen. Die Potenzialanalyse soll Ihnen dabei helfen, die **institutionellen und individuellen Ressourcen** herauszuarbeiten, die Ihre Schule bereits zum Schutz von Kindern etabliert hat.



Methoden Potenzialanalyse: Die eigenen Ressourcen erkennen

Bei der Potenzialanalyse geht es primär darum, zusammen mit allen Beteiligten bereits vorhandene Ressourcen zu erkennen. Keine Schule fängt in Sachen Prävention bei null an. Oft gibt es bereits bestehende Regeln, die im Leitbild verankert sind, aber mitunter nicht allen Kolleg*innen direkt so bewusst sind. Auch werden diese Themen möglicherweise auf den ersten Blick nicht als relevant für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt betrachtet. Da sie aber sowohl die Kultur innerhalb einer Organisation als auch die Möglichkeiten für Kritik und Beschwerde eröffnen, sind sie insofern eben doch bedeutsame Bestandteile der Vorbeugung von und Intervention bei Gewalt und Missbrauch.

Mit der Methode Potenzialanalyse können systematisch die bereits vorhandenen Wissensbestände, Routinen und Strukturen zu verschiedenen Themenbereichen gesammelt und systematisiert werden.⁴⁹ Diese Methode eignet sich vor allem für eine kritische Reflexion innerhalb des Kollegiums, kann aber in abgewandelter Form auch mit den Kindern bzw. Jugendlichen und der Elternvertretung angewandt werden.

Folgender Ablauf ist möglich:

- **Think-Pair-Share:** Zunächst werden zu den Fragen im Rahmen einer individuellen Selbstreflexion Gedanken formuliert, diese werden anschließend mit einem/einer Kolleg*in oder einer Kleingruppe geteilt und besprochen und anschließend im ganzen Kollegium diskutiert.
- **Gemeinsame Reflexion:** In Kleingruppen/Fachgruppen werden diese Themen besprochen und diskutiert. Die Gedanken werden anschließend bei einer gemeinsamen Sitzung dem ganzen Kollegium vorgestellt. Möglich ist auch, dass direkt im ganzen Kollegium diskutiert wird.
- **Sicherung/Weiterführung:** Anhand der Reflexionen können bereits einige Erkenntnisse für notwendige Standards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewonnen werden. Diese können als Basis/Strukturierung für die Erarbeitung eines Verhaltenskodex genutzt werden.



Was tun wir bereits zum Thema ...

... Macht und Machtmissbrauch im Alltag?

Wie werden die Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern in unserer Einrichtung thematisiert? Gibt es Möglichkeiten, einen möglichen Machtmissbrauch im Kollegium anzusprechen?

... Grenzüberschreitungen und das Nähe- und Distanzverhältnis?

Wie gehen wir mit Körperkontakt um? Was empfinde ich als grenzüberschreitendes Verhalten von Kolleg*innen oder Schüler*innen? Kann ich mein mögliches eigenes grenzüberschreitendes Verhalten thematisieren? Gibt es bereits klare Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz in der Beziehung zu Schüler*innen?

... Beteiligung und Umgang mit Beschwerden?

Wie werden Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert und wie werden diese umgesetzt?

... Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen?

Welche Aspekte werden bei Einstellungsverfahren bedacht? Welche Haltungen und Werte werden im Gespräch bereits thematisiert?

... Gewalt unter Kindern?

Wie nehmen wir den Körperkontakt von Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung wahr? Wie reagieren wir auf Grenzverletzungen und Übergriffe durch Jugendliche?

... Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten (Intervention)?

Haben wir uns bereits gemeinsam mit Verdachtsmomenten auseinandergesetzt? Wen kann ich ansprechen, wenn ich einen Verdacht habe? Welche Reaktionen gab es bisher auf einen Verdacht? Wie gehen wir damit um, wenn ein Verdacht sich nicht bewahrheitet?

... Körper und Sexualerziehung?

Welche allgemeinen Vorstellungen herrschen zur Sexualerziehung in unserer Einrichtung vor? Welche Bereiche werden bereits gefördert und auch im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen offen thematisiert? Welche Themen werden eher vermieden?

9. Risikoanalyse

Im Rahmen der **Risikoanalyse** geht es dann verstärkt darum, die Gefährdungspotenziale innerhalb der Institution zu identifizieren. Hier steht grundlegend die Frage im Zentrum:

- Welche Faktoren, Situationen, Abhängigkeitskonstellationen und räumlichen Gegebenheiten können in unserer Einrichtung sexualisierte Gewalt zwischen Jugendlichen oder zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen begünstigen?

Um dieser zentralen Frage nachzukommen sind die Perspektiven aller Beteiligten von zentraler Bedeutung. Sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Eltern und nicht-pädagogischen Mitarbeiter*innen sollten in diese Prozesse integriert werden. Hierfür sind Fragen leitend wie:

- Welche Gefahren werden von den Kindern und Jugendlichen wahrgenommen?
- In welchen Räumen und an welchen Orten in unserer Schule fühlen sie sich nicht wohl?
- Welche Kommunikationsstrukturen verhindern, dass man Beschwerden äußern darf?
- Welche unsicheren Räume nehmen die Eltern wahr?
- Wo sehen andere pädagogische und nicht-pädagogische Mitarbeitende (z. B. Verwaltungsmitarbeitende, Hausmeister, Nachmittagsbetreuer*innen usw.) mögliche Risikoräume?

Mit einer **Risikoanalyse** ist insofern der kritische und selbstkritische Blick von Lehrkräften, anderen Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern auf die Schule gemeint. Es geht also darum, herauszufinden, welche strukturellen Gegebenheiten, welche Routinen und Verhaltensweisen potenziell von Tätern und Täterinnen genutzt werden könnten und damit die Entstehung von sexualisierter Gewalt begünstigen.

Potenzielle Risikofaktoren in evangelischen Schulen und Möglichkeiten der Risikoanalyse

Trotz des grundlegend bejahenden Körper- und Sexualitätsverständnisses in evangelischen Schulen zeigen Vergangenheit und Gegenwart, dass sich Täter und Täterinnen gerade auch von institutionellen Kontexten angezogen fühlen, insbesondere wenn dort institutionelle Schutzmechanismen fehlen. Daher ist es wichtig, solche potenziellen Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt frühzeitig zu erkennen, um dann gezielt Veränderungsprozesse einzuleiten.

Potenzielle Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch lassen sich in zwei Bereiche unterteilen:

- **Potenzielle Risikostrukturen:** Hierzu gehören die etablierten Kommunikationswege, der Führungs- und Leitungsstil einer Einrichtung, das organisationale Klima, das Beschwerdemanagement, die etablierten Verhaltensnormen und auch die Personalführung und -entwicklung.
- **Potenzielle Risikoräume:** Hierzu gehören die Raumstrukturen einer Einrichtung, die Schutz- oder Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche beinhalten.

Eine gründliche Analyse beider Bereiche ist zentraler Bestandteil einer **Gefährdungsanalyse**, die die Einzelschule auf dem Weg zur individuellen Schutzkonzeptentwicklung relativ zu Beginn und mit der Partizipation möglichst aller Kolleg*innen, der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern machen sollte.

9.1. Potenzielle Risikostrukturen erkennen

Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch können vor allem aus strukturellen und organisationalen Gegebenheiten der einzelnen Institution entstehen. So haben vergangene Forschungen und Aufarbeitungsprojekte gezeigt, dass bestimmte organisationale Strukturen die Entstehung von gewaltvollen Interaktionen begünstigen und deren Aufdeckung verhindern können. Hierbei kann es sich sowohl um Gewalt unter Jugendlichen handeln, die besonders häufig in Schulen vorkommt oder um Gewalt zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen.

Die Risikostrukturen lassen sich grundsätzlich in drei Ebenen unterteilen:

- ☞ Risikostrukturen auf Träger- und Leitungsebene
- ☞ Risikostrukturen auf Ebene der Mitarbeitenden
- ☞ Risikostrukturen beim pädagogischen Konzept

Diese strukturellen Risikofaktoren können dazu beitragen, dass Leitungskräfte nicht hinreichend sensibel für das Thema sind, Mitarbeiter*innen nicht umfangreich qualifiziert werden und eine Kultur des Wegschauens herrscht, die dazu führt, dass Kinder und Jugendliche sich in der Einrichtung nicht wohl fühlen. Ein Wissen um diese Risikostrukturen kann darum für das mögliche schlummernde Gefahrenpotenzial an der eigenen Einrichtung sensibilisieren und zu einer kritischen Reflexion der eigenen Arbeitsbedingungen führen.⁵⁰

Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene

- Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach außen
- Autoritärer Führungsstil
- Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
- Mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung
- Fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen und Personalentwicklungsgespräche
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht angefordert und eingesehen
- Kein systematisches Beschwerdemanagement
- Kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte
- Verzicht auf Supervision
- Keinen Ablauf für den Umgang mit Verdachtsfällen

Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt
- Machtanspruch und grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- Berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt
- Mobbing unter den Mitarbeitenden und sexuelle Übergriffe unter den Fachkräften
- Keine Feedbackkultur und fehlende Streitkultur
- Mangelnde Selbstreflexion
- Persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o. Ä.

Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept

- Sexueller Missbrauch wird als Thema ausgeblendet
- Verbindliche Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Minderjährigen fehlen
- Vernachlässigungen von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten
- Fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen
- Fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- Gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

Eine Risikoanalyse im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung hilft dabei, die konkreten Gefährdungspotenziale und Risikostrukturen an der Einzelschule zu erkennen. Die genannten potenziellen Risikostrukturen treffen in sehr seltenen Fällen alle auf eine Institution zu. Generell geht es bei einer Risikoanalyse vor allem darum, die Organisationskultur der eigenen Institution kritisch zu betrachten und Verbesserungsmöglichkeiten auszuarbeiten. So will ein Schutzkonzept auch Möglichkeiten anbieten, um den Risikostrukturen wirksam zu begegnen. Es ist insofern als ganzheitlicher Ansatz zu verstehen, die gebündelten Anstrengungen eines Trägers oder einer Institution zur Prävention von sexualisierter Gewalt miteinander zu verknüpfen. Die einzelnen Maßnahmen stehen somit nicht isoliert, sondern in einem wirkungsvollen Gesamtzusammenhang.

Das Gesamtziel der Schutzkonzeptentwicklung ist, jede evangelische Schule zu einem sicheren Ort zu machen, Haltungs- und Verhaltensstandards für alle Mitarbeiter*innen in Bezug auf den Umgang mit Nähe, Distanz und

Grenzüberschreitungen zu entwickeln sowie ‚Notfallpläne‘ für den Ernstfall zu entwerfen. Um dieses Ziel zu erreichen müssen jedoch für jede Schule individuell potenzielle Risikoräume identifiziert und Schutzstrukturen etabliert werden.

Mithilfe der nachfolgenden Methoden kann die Risikoanalyse im schulischen Alltag umgesetzt werden.

Methode Gefährdungspotenziale erkennen

Bei einer Risikoanalyse geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu erkennen und zu benennen, die Täter oder Täterinnen für Missbrauchstaten ausnutzen könnten. In einer speziellen Arbeitsgruppe (AG) oder mit allen Lehrkräften können die folgenden Risikobereiche in den Blick genommen werden.⁵¹ Die aufgeführten Leitfragen können dabei helfen, Gefährdungen innerhalb des jeweiligen Bereiches zu identifizieren.

Personalverantwortung

- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht oder bleibt das den Lehrkräften selbst überlassen (z. B. in Bezug auf Privatkontakte, Geschenke usw.)?
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter*innen?
- Werden die Themen Prävention, Kinderschutz und Kinderrechte im Bewerbungsverfahren thematisiert?
- Wird ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?

Gelegenheiten

- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse (z. B. Benotungen, Gebete und Beichten)?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten von einem Täter bzw. einer Täterin ausgenutzt werden?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken (z. B. Einzelförderung)?

Räumliche Strukturen

- Kann jede Person die Schule unproblematisch betreten?
- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen?
- Gibt es ‚dunkle Ecken‘, an denen sich niemand gerne aufhält?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Schule besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Gespräche genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?

Entscheidungsstrukturen

- Für welche Bereiche gibt es in der Schule klare und transparente Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderer pädagogischer Mitarbeiter*innen klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Wissen Kinder, Jugendliche und Eltern, wer was zu entscheiden hat?
- Wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?

- Übernimmt die Schulleitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Lehrkräften?
- Gibt es Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche?
- Wie könnten Kommunikationswege in der Schule manipuliert werden?



Fragebogen Risikoanalyse

Mit einem konkreten Fragebogen zur Risikoanalyse können Lehrkräfte in Einzel- oder Paararbeit mögliche konkrete Risiken in ihrer Einrichtung benennen. Hierbei geht es darum, zu überlegen, welche Strukturen ein Täter oder eine Täterin nutzen könnte, um das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen zu gewinnen.⁵²

Welche Möglichkeiten hätte ein potenzieller Täter oder eine potenzielle Täterin, Kinder oder Jugendliche in ihrer Einrichtung zu instrumentalisieren und zu missbrauchen? Welche Risiken wurden bei früheren Vorfällen deutlich?

Risikobereich und Reflexionsfrage	Welche Risiken sehen Sie in Ihrer Einrichtung?
Personalauswahl Wie könnte jemand in Ihrer Schule Mitarbeiter*in werden – egal ob ehrenamtlich oder beruflich?	
Gelegenheiten Wer trifft wo, warum, wann und wie lange auf wen und welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?	
Räumliche Situationen Welche räumlichen Bedingungen in Ihrer Schule würden es einem Täter bzw. einer Täterin besonders leicht machen?	
Entscheidungsstrukturen Für welche Bereiche gibt es in Ihrer Schule klare und transparente Entscheidungsstrukturen und wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?	

Anhand einer Tabelle können die schulspezifischen Regelungen noch einmal konkret aufgeführt und dahingehend untersucht werden, inwieweit sie von einem Täter oder einer Täterin für ihre Zwecke genutzt werden könnten.



Fragebogen Täterperspektive

Eine Variante des Fragebogens zur Risikoanalyse, bei dem es um eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit den Routinen in der Institution und den eigenen Selbstverständlichkeitsannahmen geht, ist ein Fragebogen, der explizit die Täterperspektive einbezieht. Hierbei geht es also darum, mit den Augen eines Täters bzw. einer Täterin potenzielle Schwachstellen in der Institution zu identifizieren. Dazu versetzen sich Lehrkräfte in die Perspektive eines Täters bzw. einer Täterin hinein und überlegen, wie und durch welche Strategien sie ein Kind oder einen Jugendlichen in Ihrer Schule am besten isolieren, instrumentalisieren und in sexualisierte Gewalt verwickeln könnten.⁵³

Wie bei der Methode Fragebogen Risikoanalyse wird mit einer Einzelarbeit jeder Lehrkraft begonnen. Nach Abschluss der Einzelarbeit sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Rolle des Täters bzw. der Täterin sichtbar zu verlassen, z. B. durch aktives Abschütteln. Die Auswertung der Einzelarbeit erfolgt unter der

Hinsicht, welche institutionellen Schwachstellen durch das geplante Vorgehen sichtbar werden. Hierzu können in der Gruppe an einem Flipchart die wichtigsten Punkte gesammelt werden.



Diese Methode ist für die Ermittlung von Gefährdungslagen und Schwachstellen in der Institution außerordentlich wirksam. Das Hineinversetzen in die Rolle eines Täters bzw. einer Täterin kann aber bei Lehrkräften auch inneren Widerstand hervorrufen und darf nur freiwillig erfolgen. Einer möglichen Abwehrhaltung kann mit dem Hinweis begegnet werden, dass die Täterperspektive das Nutzen von Gelegenheiten und Vorbereitungshandlungen betrifft und nicht die Vorstellung von Tathandlungen.

Ggf. können die Teilnehmenden selber entscheiden, ob sie den Fragebogen der Risikoanalyse oder den der Täterperspektive nutzen wollen.

Versetzen Sie sich in die Rolle eines Täters bzw. einer Täterin. Wie würden Sie in Ihrer Einrichtung konkret vorgehen, um sexualisierte Gewalt und Missbrauch an einem Kind zu verüben?

Welchen Job oder welche Aufgabe würde ich übernehmen?	
Wie könnte ich die Schulleitung und die Kolleginnen und Kollegen für mich einnehmen und manipulieren?	
Wie könnte ich mich bei den Eltern beliebt machen?	
Wie würde ich Vertrauen zu welchen Kindern aufbauen und Abhängigkeiten schaffen?	
Welche Gelegenheiten würde ich für meine Taten ausnutzen?	
Welche Orte würde ich dafür nutzen?	

Die beiden Fragebögen Risikoanalyse und Täterperspektive sind beide sehr hilfreich für die konkrete Risikoanalyse in Ihrer Einrichtung. Sie helfen dabei, die spezifischen Gegebenheiten in Ihrer Schule genauer und kritischer zu beleuchten.



Methode Begehbares Schaubild

Diese Methode dient dazu, anhand der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten die Risiken und Schutzfaktoren der eigenen Einrichtung für sexualisierte Gewalt zu ermitteln. Sie kann sowohl von Lehrkräften als auch von Schüler*innen genutzt werden.⁵⁴

Hierfür werden DIN-A 4-Blätter mit Raumbezeichnungen Ihrer Schule beschriftet (z. B. Turnhalle, Klassenraum, Toiletten). Dann werden alle Blätter so auf den Boden ausgelegt, dass die Teilnehmenden die Räume Ihrer Einrichtung in Kleinformat ‚begehen‘ können. Die Teilnehmenden werden gebeten, sich jeweils ‚in einen Raum zu stellen‘, der ihrer Ansicht nach entweder

- Gefahr für sexualisierte Gewalt bietet oder
- für den bereits präventive Absprachen in der Einrichtung getroffen wurden.

Fehlende Örtlichkeiten können noch ergänzt werden.

Haben alle einen Ort gefunden, werden die Einschätzungen für die jeweiligen Räume nacheinander geschildert und von den anderen Teilnehmenden bei Bedarf ergänzt. Dabei können durchaus auch Diskussionen entstehen oder kontroverse Meinungen existieren. Im Mittelpunkt sollte stehen, welche Atmosphäre und welche Beziehungsgestaltung am jeweiligen Ort zu einem Risiko beitragen können. Die konkreten Risiken können auf dem Blatt mit der jeweiligen Raumbezeichnung notiert werden. Anschließend werden Möglichkeiten gesammelt, die ermittelten Risiken wirksam zu minimieren.

Mögliche Räume können sein (je nach Schule anpassen):

Klassenraum	Toiletten	Küche	Erste-Hilfe-Station
Lehrerzimmer	Duschräume	Flur	Kirche Gottesdienstraum
Sportraum/Turnhalle	Pausenraum	Computerraum	Beratungszimmer
Umkleidekabinen	Keller	Gemeinschaftsraum	Schulhof

Bei dieser Methode können sowohl Lehrkräfte als auch Kinder und Jugendliche nach ihrer Wahrnehmung von Risikofaktoren in einzelnen Räumen befragt werden. Es kann alleine oder in Gruppen gearbeitet werden. Wichtig ist, dass Risikofaktoren klar und offen benannt werden.

Methode Fragebogen für Kinder und Jugendliche

Mithilfe eines Fragebogens kann ermittelt werden, wie wohl sich die Kinder und Jugendlichen in der Schule fühlen. Darüber kann sowohl das Klima innerhalb der Schule und Klasse, als auch die Position des Kindes herausgearbeitet werden. Wie nimmt das Kind bzw. der Jugendliche die Strukturen in der Klasse wahr? Wie wird auf Gewalt reagiert? Fühlt er oder sie sich sicher? Dieser Fragebogen ist ein wichtiger Beitrag zur Risikoanalyse, weil er die Perspektive der Kinder und Jugendlichen einbezieht und ihr subjektives Wohlbefinden und Sicherheitsempfinden beleuchtet.⁵⁵

Eine sensible und unabhängige Auswertung der Daten ist bedeutsam. Sie kann Hinweise darauf geben, in welchem Maße Kinder und Jugendliche sich in ihrer Klasse sicher und anerkannt fühlen und wo sich demgegenüber destruktive Dynamiken zeigen.

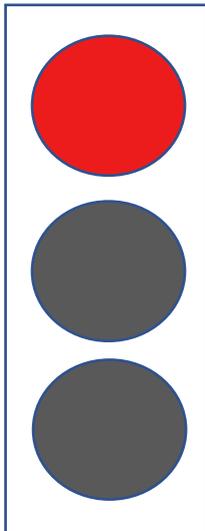
		Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Stimme eher zu	Stimme völlig zu
Gruppen- atmosphäre	Meine Klasse ist ein Ort, an dem ich mich dazugehörig fühle.				
	Meine Klasse ist ein Ort, an dem ich leicht Freunde finde.				
	Meine Klasse ist ein Ort, an dem ich mich einsam fühle.				
	In meiner Klasse gibt es eine Person, die niemand leiden kann.				
	In meiner Klasse gibt es eine Person, die von anderen ausgeschlossen wird.				
Subjektives Sicherheits- empfinden	Ich fühle mich in meiner Klasse vor Gewalt sicher.				
	Ich denke, dass alle Kinder bzw. Jugendlichen in meiner Klasse vor Gewalt sicher sind.				
	Ich fühle mich an meiner Schule vor Gewalt sicher.				
Partizipation und Beteiligung	In meiner Klasse kann man sagen, wenn etwas stört und das wird auch ernst genommen.				
	Wir Kinder und Jugendlichen können über Regeln mitentscheiden.				
	Wir sprechen hier offen über Liebe und Sexualität.				
	Wir sprechen hier offen über Gewalt.				
	Wir sprechen hier über Grenzen und Grenzverletzungen.				
Körperkontakt	Bei uns sind Berührungen zwischen Jugendlichen erlaubt.				
	Bei uns sind Berührungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen erlaubt.				
	Berührungen von Lehrkräften empfinde ich als unangenehm.				



Methode Verhaltensampel: Was dürfen Lehrkräfte und Mitarbeitende nicht?

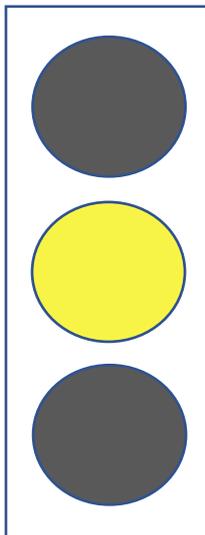
Diese Methode eignet sich für die gemeinsame Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Mithilfe der Verhaltensampel kann man Verhaltensregeln erarbeiten, die sich die Kinder und Jugendlichen von Mitarbeiter*innen wünschen, welches Verhalten sie eher unangemessen und welche Verhaltensweisen sie beschämend und grenzverletzend finden. Man kann hierbei entweder eine gemeinsame Ampel erarbeiten, um einen Konsens innerhalb der Klasse/Institution zu finden oder es werden jeweils eigene Ampeln von Lehrkräften und Kindern und Jugendlichen erstellt, die dann gemeinsam besprochen und diskutiert werden.

Ein Beispiel für eine Verhaltensampel⁵⁶:



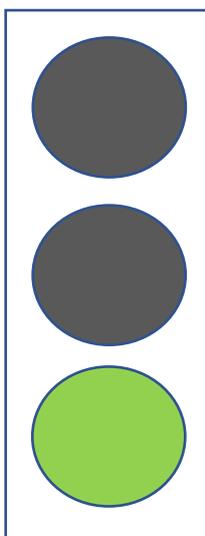
Dieses Verhalten ist immer falsch, schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Lehrkräfte können dafür bestraft werden:

- Bedrohen, direkte Androhung von Gewalt
- Seelische Grausamkeit und Gewalt
- Kinder und Jugendliche in einem Klassenraum oder Zimmer einschließen/Freiheitsentzug
- Wegschauen, wenn man Gewalt, Drogen- oder Alkoholkonsum sieht
- Ohrfeigen, Zuschlagen oder andere Formen der Gewalt
- Verbale und körperliche sexualisierte Gewalt
- Medikamente ohne ärztliche Zustimmung geben
- Privatsphäre missachten, einfach ins Zimmer gehen



Dieses Verhalten ist nicht o. k. und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schädlich. Lehrkräfte, die so agieren, bewegen sich im Grenzbereich:

- Kinder und Jugendliche beschimpfen oder beleidigen
- Schlecht über die Eltern reden
- Jugendliche ohne Erlaubnis in den Arm nehmen
- Aus der Gruppe ausgrenzen/Ausgrenzung nicht verhindern
- Vor Anderen bloßstellen oder persönlich entwerfen
- Sachen wegnehmen und nicht zurückgeben
- Selbst eine mangelhafte Körperhygiene haben und in problematischer Kleidung zur Arbeit kommen
- Liebes- und Beziehungsentzug, Ignorieren



Dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll und gut, auch wenn das Kindern und Jugendlichen nicht immer unmittelbar einleuchtet:

- Jugendliche (auch vor sich selbst) schützen: Alkohol- und Drogenkonsum verbieten
- Grenzen setzen und Verhaltensregeln einführen
- Auf Medienkonsum achten
- Mitbestimmen lassen
- Eigene Fehler zugeben und versuchen, abzustellen
- Zum Erledigen von Hausaufgaben anhalten
- Bei Streit vermitteln und bei Gewalt eingreifen
- Zeit für Kinder und Jugendliche nehmen und ihnen zuhören
- Regeln durchsetzen, Ausnahmen begründet erlauben

Mithilfe der Ampelmethode können gemeinsam und partizipativ Regeln für das soziale Miteinander entwickelt werden. Kinder und Jugendliche können durch diese Methode mitbestimmen, welches Verhalten von Lehrkräften sie problematisch finden und zu welchem Verhalten sie Nein sagen. In einigen Einrichtungen werden solche Verhaltensampeln von einem Mitbestimmungsrat erarbeitet und eingebracht, sodass die Perspektive der Kinder und Jugendlichen systematisch gestärkt wird. Sie können dadurch bestimmte Verhaltensweisen als nicht in Ordnung markieren und haben das Gefühl, gleichwertiger Teil der Schulgemeinschaft zu sein.

9.2. Potenzielle Risikoräume aufdecken

Nicht nur Strukturen und Verhaltensweisen können problematisch sein, sondern auch räumliche und sozial-räumliche Aspekte der Institutionen können Risiken für die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt bedeuten. Um diese möglichen Risiken in räumlichen Gegebenheiten zu erkennen, ist es wichtig, sowohl die Perspektiven der Lehrer*innen an der Schule als auch die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Erwachsene nehmen möglicherweise nicht wahr, an welchen Orten Kinder und Jugendliche sich unwohl fühlen und sollten darum bemüht sein, die Perspektiven der Kinder einzubeziehen.



Methode (Un-)sichere Räume abstecken

Die Nadelmethode ist eine sozialräumliche Methode, die sich gut für die Arbeit mit Schüler*innen eignet. Hierbei geht es darum, die Räume und Orte in der Institution abzustecken, an denen sich die Kinder und Jugendlichen besonders wohl und sicher fühlen und auch die Orte, an denen sie sich unwohl fühlen und nicht gerne aufhalten.⁵⁷

Auf einem großen Poster, auf dem der Grundriss der Einrichtung sowie dessen Außengelände aufgezeichnet ist, sollen die Kinder und Jugendlichen mit bunten Pinn- oder Stecknadeln markieren, wie wohl oder unwohl sie sich in den jeweiligen Räumen fühlen. Dazu ist es wichtig, dass auf dem Grundriss alle Räume und Gänge verzeichnet sind (z. B. auch Sporträume, Gebetsraum, Aufenthaltsraum, Toiletten, Schulhof, Sekretariat), sodass die Kinder sich mit jedem Raum gedanklich auseinandersetzen müssen.

Die Kinder und Jugendlichen können nun mit roten, gelben und grünen Pinnnadeln die Qualität der sozialen Räume markieren:

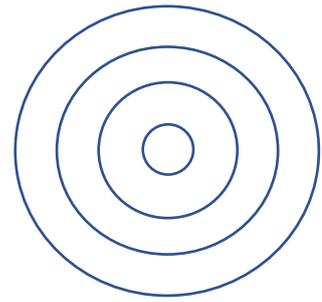
- Lieblingsräume, an denen sich die Mädchen und Jungen gerne und sicher aufhalten, werden mit einer **grünen Nadel** markiert.
- Vermeidungsräume, an denen die Mädchen und Jungen nicht so gern sind oder lieber jemanden mitnehmen, werden mit einer **gelben Nadel** markiert.
- Angsträume, die Mädchen und Jungen gar nicht mögen und am liebsten nicht aufsuchen, werden mit **roten Nadeln** markiert.

Insgesamt ist es bei dieser Methode wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen dazu ermutigt werden, alle Unwohl-Situationen auch in den Räumen zu markieren (z. B. auch alleine im Sekretariat sein bei geschlossener Tür; morgens im Aufenthaltsraum, wenn die zwei Schüler aus der 10. Klasse schon da sind) und dass alle ihre Perspektiven ernst genommen werden. Kinder und Jugendliche haben oft ein genaues und feines Gespür für Situationen, die sich ‚nicht gut‘ anfühlen, müssen aber lernen, diese Gefühle zu artikulieren und die Erfahrung machen, dass ihre Wahrnehmungen ernst genommen werden.

Abschlussreflexion: Mit den Kindern und Jugendlichen wird diskutiert: Was macht die grün abgesteckten Orte zu Wohlfühlräumen und sicheren Orten? Warum fühle ich mich an den gelb oder rot markierten Orten nicht wohl? Was brauche ich, um mich an Orten gut zu fühlen?

Methode Soziales Atom: Wie nah sind wir uns?

Die Methode des sozialen Atoms wurde von Jacob Levy Moreno, dem Begründer des Psychodramas, entwickelt und kann in abgewandelter Form kreativ für das Gespräch mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Auf diese Weise kann man über die Themen Nähe, Distanz und Grenzen in Beziehungen in einen Austausch kommen.⁵⁸

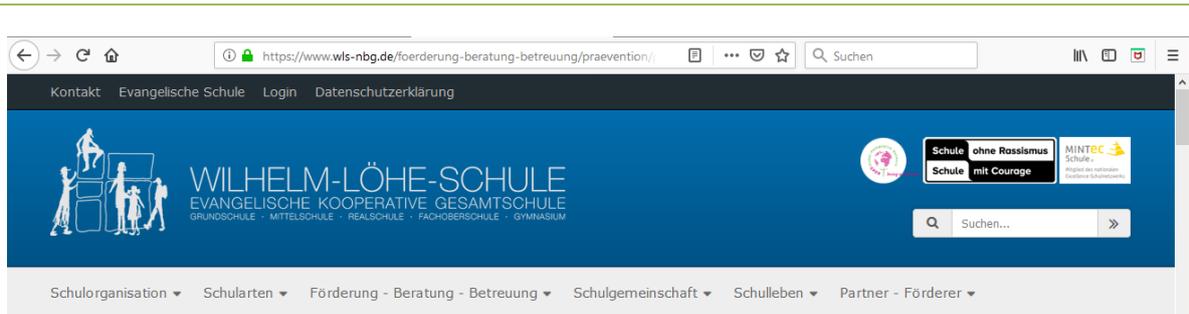


Die Methode dokumentiert das sozioemotionale System eines Menschen. Sie basiert auf dem Prinzip, dass sich alle Personen, die zum nahen oder weiteren Umfeld gehören – ähnlich dem Aufbau eines Atoms –, um eine Person im Zentrum des Atoms anordnen lassen. Auf Zeichnungen, die die Kinder herstellen oder mit Kärtchen können die Personen benannt und beschrieben werden, denen sich die Kinder und Jugendlichen nahe fühlen oder zu denen sie lieber gern auf Distanz gehen. Auch über Menschen, die sie gerne in ihrem näheren oder fernen Umfeld vermeiden würden, kann man mit dieser Methode ins Gespräch kommen. Im angeleiteten Gespräch können die Kinder und Jugendlichen ihre eigenen Beziehungsnetzwerke thematisieren und reflektieren.



TIPPS aus der Praxis

An der Wilhelm-Löhe-Schule in Nürnberg wurde im Rahmen des Präventionskonzeptes auch ein „Raumcheck“ durchgeführt. Dabei wurden die im Schulgebäude genutzten Räumlichkeiten je nach Gefährdungspotenzial in drei Kategorien unterteilt: (1) transparente Räume, (2) nicht einsehbare Räume und (3) schwer einsehbare Räume. Die jeweilige Einteilung wurde dann begründet und es wurde ein Vorschlag zur Behebung der identifizierten Risikofaktoren in den Schulräumen unterbreitet. Dieser „Raumcheck“ wird ganz transparent auf der Homepage der Schule vorgestellt (<https://www.wls-nbg.de/foerderung-beratung-betreuung/praevention/praeventionskonzept-der-wilhelm-loehe-schule/>) und trägt damit zur Information von Schüler*innen, Lehrkräften und Eltern bei. Die Schule zeigt damit, dass sie mögliche Risiken und Gefahrenpotenziale in den eigenen Räumlichkeiten wahrnimmt und proaktiv zu deren Minimierung beiträgt.



Teil VII Raumcheck

In Absprache mit der Gesamtschulleitung wurde beschlossen, dass in einem besonders schwer einsichtigen **Musikraum ein Sichtfenster eingebaut werden soll**. Derzeit wird die Umsetzung überprüft, da es sich um eine Brandschutztür handelt.

Zudem wurde bereits bei der Umsetzung des Lehrerraumprinzips an der Realschule daran gedacht, in dem vorgesehenen **Ruheraum ein Sichtfenster** einzubauen. Auch das Schloss **des Sanitätsraums wurde ausgewechselt**. Bislang konnte man den Raum, in dem vorrangig Schüler*innen mit einer Sanitätsausbildung verkehrten, von innen absperren, so dass man von außen nicht mehr in den Raum kann. Das Schloss wurde ausgewechselt, so dass nun gar nicht mehr von innen abgesperrt werden kann.

Die Grundschule arbeitet hier bereits im Sinne des Schutzkonzepts, da die Grundschüler*innen zu **ihrem Schutz eigene Toiletten besitzen**, d. h. diese dürfen nicht von Schüler*innen der weiterführenden Schulen benutzt werden. Um dies zu gewährleisten gibt es ein Schlüsselsystem. Die Grundschüler*innen müssen den Toilettenschlüssel bei der jeweiligen Lehrkraft abholen, somit weiß diese, auch gleichzeitig, wer gerade auf Toilette ist. Man vermeidet dadurch auch den Zusammenstoß von älteren Jugendlichen mit den jüngeren Kindern.

Gefährdungseinschätzung	Räume	Begründung	Vorschlag
Transparente Räume	Neubau Erdgeschoss	Glasfronten, offene Türen	
	Neubau 1. Obergeschoss (OG)	Glasfronten	
	Hauptgebäude ED 01-17	ebenerdige Fenster zu den Schulhöfen	
	Hauptgebäude EG, EE 01-EE 15	ebenerdige Fenster zu den Schulhöfen	
	Hauptgebäude 1. OG C-Trakt	Fenster in Atrium Einblick in andere Klassenzimmer	
	Hauptgebäude 1. OG D08	Fenster zu Innenatrium	
	Hauptgebäude 1. OG B 10, B11	Fenster zu Terrassen	
Nicht einsehbare Räume	Hauptgebäude 1. OG D 01-07	Klassen ohne Einsicht Nachhilfestunden	Bullaugen in Türen, offene Türen, Glastüren, Milchglasausschnitte
	Hauptgebäude 1. OG B 09, B12, B13, B14	Klassen ohne Einsicht Musikwählfächer	Bullaugen in Türen, offene Türen, Glastüren, Milchglasausschnitte

Gefährdungseinschätzung	Räume	Begründung	Vorschlag
	Hauptgebäude 1. OG E-Trakt	Klassen ohne Einsicht	Bullaugen in Türen, offene Türen, Glastüren, Milchglasausschnitte
	Hauptgebäude 3. OG	Wenig belebt Klassen ohne Einsicht	Offene Türen, Glasstreifen
Schwer einsehbare Räume Priorität 3: Bei Gelegenheit	Räume hinter der Aula	Nicht belebt, dunkel	Schlüsselanlage
Schwer einsehbare Räume Priorität 2: wichtig	Umkleidekabinen, Sporthalle	Sammelduschen	Möglichkeit des Absperrens Bewegungsmelder Beleuchtung
	Toiletten in allen Stockwerken	Möglichkeit der Einsicht unterhalb und oberhalb der Toiletten	Türen von Decke bis Boden, Schlüsselsystem (siehe Grundschule)
Schwer einsehbare Räume Priorität 1: Sehr wichtig	Schlagzeugraum	Doppelte Türenanlage	Sichtblenden in Türen



TIPPS zum Weiterlesen

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 - 2013: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf [30.06.2018].

Wolff, Mechthild/Bawidamann, Anja (2017): Schutzkonzepte. Beispiele aus der Praxis für die Praxis. In: Wolff, Mechthild/Schöer, Wolfgang/Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 245 – 262.

III) Die Entwicklung eines Schutzkonzepts – Bestandteile und Aufbau

Ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt dient an der einzelnen Schule vor allem zwei Aspekten:

- Ihre Schule soll zu einem **Kompetenzort** werden: Im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzepts setzen sich die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter*innen an Ihrer Schule damit auseinander, wie sie Schüler*innen unterstützen können, die von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie oder außerschulischer Einrichtungen betroffen sind. Die Schule nimmt damit ihren Erziehungsauftrag umfassend wahr und wird zu einem Ort, an dem Kinder und Jugendliche auf kompetente Erwachsene treffen, die auch schon erste Anzeichen eines möglichen Missbrauchs erkennen. Das Schutzkonzept dient also auch dazu, dass alle Lehrkräfte an Ihrer Schule im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert und professionalisiert werden.
- Ihre Schule soll **nicht zum Tatort** werden, sondern ein Schutzort sein: Die Aufdeckungen der Fälle sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen seit 2010 haben gezeigt, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Übergriffen durch Lehrkräfte an Kindern und Jugendlichen gekommen ist und diese oft durch ein System des Wegschauens und Vertuschens gedeckt worden sind. Damit Kinder und Jugendliche sich an Schulen sicher fühlen können und dort weder den sexualisierten Übergriffen durch Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende noch durch andere Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, braucht es ein Konzept im Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzüberschreitungen. Durch Strukturen der Sichtbarkeit, Achtsamkeit und Transparenz soll verhindert werden, dass Grenzüberschreitungen stattfinden können und unentdeckt bleiben. Ein Schutzkonzept will darum den Lehrkräften Sicherheit im Umgang mit Grenzüberschreitungen geben und durch die Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit dazu beitragen, dass Ihre Schule kein Tatort wird.

Um diesen zwei Hauptzielen nachzukommen und in Ihrer Schule ein Schutzkonzept zu entwickeln, helfen die folgenden Bestandteile des Schutzkonzepts, die als Leitlinien und Orientierungen dienen und zeigen, wie die Arbeit an einem Schutzkonzept Schritt für Schritt etabliert werden kann.

Folgende neun Bestandteile bieten darum im Rahmen des Programms „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Orientierung:

1. Leitbild
2. Interventionsplan
3. Kooperation
4. Personalverantwortung
5. Fortbildung
6. Verhaltenskodex
7. Partizipation
8. Präventionsangebote
9. Beschwerdestrukturen und Ansprechstellen

Diese sollen im Folgenden umfassender beleuchtet werden. Zu jedem Baustein des Schutzkonzepts werden zum einen knappe Informationen bereitgestellt, die Ihnen Hintergrundwissen bereitstellen, und zum anderen Umsetzungsbeispiele aus der Praxis vorgestellt. Diese können Anregungen für Ihre Schule auf dem Weg zur Schutzkonzeptentwicklung sein.

Die Entwicklung eines Schutzkonzepts an einer Schule ist ein Prozess. In diesen Prozess ist die gesamte Organisation eingebunden. Es ist gut, wenn Sie sich als Schule auf den Weg machen und bei jedem Baustein einzeln prüfen, wo Sie bereits Ressourcen haben, auf die Sie zurückgreifen können.



TIPPS aus der Praxis

Ein Träger, der sich auf den Weg zur Entwicklung eines Schutzkonzepts gemacht hat, ist die Hoffbauer gGmbH aus Potsdam, die für mehrere Schulen (u. a. Kitas, Grundschulen, Gesamtschulen, Berufsschulen) verantwortlich ist.

Um diesen Prozess ausgehend vom eigenen Status Quo zu dokumentieren wurde auf Trägerebene eine „Roadmap“ erarbeitet, die sowohl den Ist-Stand abbildet als auch die Entwicklungsziele und die ‚nächsten Schritte‘ skizziert. Damit wird für alle Beteiligten deutlich, wo die Ressourcen der Institution liegen und wie weitere Schritte aussehen müssen.



Schulen gegen sexuelle Gewalt – Schritte auf dem Weg zu einem Schutzkonzept für die Schulen in Trägerschaft der Hoffbauer gGmbH⁵⁹

Mit dem **Handlungskonzept** zur Umsetzung des Kinderschutzes in den Kindertagesstätten, Horten und schulischen Einrichtungen der Hoffbauer gGmbH hat die Gesellschaft im Jahr 2013 die Basis für eine verlässliche und die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden stärkende Orientierung in Sachen Kinderschutz gelegt. Grundlage sind die Regelungen des SGB VIII § 8a.

Der Start der Kampagne „Schulen gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist für uns Anlass, den Blick auf die Grundlage des bereits Erarbeiteten noch einmal vertieft auf Fragen des Schutzes der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexueller Gewalt zu richten.

Ziel ist die Ertüchtigung des vorhandenen Instrumentes und die Ergänzung von Elementen, um den bestmöglichen Schutz der uns anvertrauten Menschen zu gewährleisten und die Handlungsfähigkeit unserer Mitarbeitenden zu stärken.

Im Ergebnis wird ein umfassendes **Schutzkonzept** stehen, das für die Gesellschaft als ganze, die einzelnen Einrichtungen und die Mitarbeitenden auf allen Ebenen verbindliche Handlungsrichtlinie ist und verlässliche Orientierung für all diejenigen bietet, die in unseren Einrichtungen leben, lernen und arbeiten.

Was es braucht:	Wo wir stehen:	Nächste Schritte:
<p>I. LEITBILD <i>Verankerung des Schutzes vor sexueller (und sonstiger) Gewalt in den Leitbildern der Gesellschaft und Einrichtungen.</i></p>	<p>Sowohl die Gesellschaft als auch die einzelnen Einrichtungen verfügen größtenteils über Leitbilder, die partizipativ von den relevanten Akteuren erarbeitet und verabschiedet wurden.</p>	<p>➡ Überprüfung der Leitbilder: In welcher Form findet sich der Aspekt „Schutz vor (sexueller) Gewalt/sexuellem Missbrauch? Was muss ggf. ergänzt werden?</p>
<p>II. INTERVENTIONSPLAN <i>Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt. Bietet den Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit. Enthält auch Festlegungen für ein Rehabilitationsverfahren bei unbegründetem Verdacht.</i></p>	<p>Im November 2013 wurde das Handlungskonzept zur Umsetzung des Kinderschutzes in den Kindertagesstätten, Horten und anderen schulischen Einrichtungen der Hoffbauer gGmbH in Kraft gesetzt. Es bildet die Grundlage für die Bearbeitung von Kinderschutzfällen und wurde über Fortbildungen sowie übergreifende (Runder Tisch Kinderschutz) und einrichtungsbezogene (Konferenzen, Dienstberatungen) Instrumente implementiert.</p>	<p>➡ Überprüfung des Handlungskonzepts mit Blick auf Fragen sexueller Gewalt/ sexuellen Missbrauchs, insbesondere auch mit Blick auf das Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts.</p>
<p>III. KOOPERATION <i>Schulen brauchen die Gewissheit, bei konkreten Verdachtsfällen unabhängig Unterstützung erhalten zu können. Die Vereinbarung verlässlicher Kooperationen erfolgt im Vorfeld, um in Akutsituationen unmittelbar auf die nötige Unterstützung zurückgreifen zu können. Zugleich bietet Kooperation die Möglichkeit, im Rahmen von Fortbildungen oder der Erarbeitung von Konzepten auf unabhängige, externe Expertise zurückgreifen zu können.</i></p>	<p>Die Hoffbauer gGmbH kooperiert schon seit der Erstellung des Handlungskonzeptes mit der Beratungsstelle „Lösungswege“ in Trägerschaft des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes (ejf). Die Kooperation bezieht sich auf die Nutzung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die Erstellung von Konzepten und die Fortbildung von Kinderschutzbeauftragten und Kollegien.</p>	<p>➡ Kommunikation des vorliegenden Papiers mit dem Kooperationspartner.</p> <p>➡ Verabredung zur Durchführung von Fortbildungen/Beratungen zur Thematik in den Einrichtungen.</p>
<p>IV. PERSONALVERANTWORUNG <i>Die Themen „Schutz vor sexuellem Missbrauch“, Schutz- und Präventionshaltung und -erfahrung sollten schon im Bewerbungsverfahren und im Weiteren regelhaft thematisiert werden. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist obligatorisch.</i></p>	<p>Erweiterte Führungszeugnisse werden schon viele Jahre verbindlich im Vorfeld einer Anstellung bei der Hoffbauer gGmbH eingefordert. Die Themen Schutz vor und Prävention von sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch ist über die Kinderschutzbeauftragten und die Leitungen regelmäßig Gegenstand von Beratungen und Gesprächen. Eine verbindliche Agenda für Bewerbungsgespräche liegt aktuell nicht vor. Der Punkt „Prävention von und Schutz vor sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch“ wäre in eine solche aufzunehmen.</p>	<p>➡ Verständigung über Standards für Bewerbungs-/Einstellungsgespräche.</p>
<p>V. FORTBILDUNG <i>Vermittlung von Basiswissen für alle schulischen Beschäftigten.</i></p>	<p>Jede Einrichtung verfügt über eine/n entsprechend fortgebildete/n Kinderschutzbeauftragte/n.</p>	<p>➡ Angebot für schulinterne Befassung mit der Thematik auf Einrichtungsebene (Gesamtkonferenzen, Dienstberatungen) in Zusammenarbeit mit „Lösungswege“.</p>

Was es braucht:	Wo wir stehen:	Nächste Schritte:
<p>VI.</p> <p>VERHALTENSKODEX</p> <p><i>Bietet verbindliche und alltagstaugliche Regelungen für relevante Situationen und gibt Orientierung für einen Umgang mit Schutzbefohlenen, der ihre Grenzen achtet, schützt sie vor sexueller Gewalt und kann Beschäftigte vor unbegründetem Verdacht bewahren.</i></p>	<p>Vom Runden Tisch Kinderschutz wurde ein Entwurf für einen Kodex der Hoffbauer-Einrichtungen erarbeitet. Der Entwurf liegt den Einrichtungen und der Geschäftsleitung vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➡ Leitungskonvente und Einrichtungen befassen sich mit dem Entwurf und melden ggf. Ergänzungen bzw. ➡ Änderungsvorschläge zurück Geschäftsleitung berät abschließend und verabschiedet den Kodex als verbindliche Grundlage, die jeweils durch einrichtungsspezifische Aspekte ergänzt werden kann.
<p>VII.</p> <p>PARTIZIPATION</p> <p><i>Beteiligung wird als Grundlage für die Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen betrachtet, kultiviert und gelebt. Dazu gehört ein Bewusstsein von den Rechten, Pflichten und Unterstützungsmöglichkeiten.</i></p>	<p>Grundlage für die Partizipation der schulischen Akteure ist die Mitwirkungsordnung der Schulen der Hoffbauer gGmbH. Die Beteiligung von uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist darin geregelt und wird in jeweils angemessener Form gelebt (Kinderparlament, Schülervertretung etc.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➡ Die Kampagne und das Anliegen „Schutzplan“ werden in den Beteiligungsgremien in je angemessener Form bekannt gemacht und thematisiert.
<p>VIII.</p> <p>PRÄVENTIONSANGEBOTE</p> <p><i>Die schulischen Einrichtungen erarbeiten ein sexualpädagogisches Konzept. Es werden Präventionsangebote für Kinder und Erwachsene gemacht.</i></p>	<p>Sexualpädagogische Konzepte sind z. T. über die Horte in Erarbeitung. Im Rahmen der schulinternen Curricula werden sexualpädagogische Fragen thematisiert. Konsistente Konzepte liegen aktuell noch nicht vor. An einer Reihe von Einrichtungen gehören Präventionsangebote zur langjährigen Praxis (z. B. „Ziggy zeigt Zähne“).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➡ Stand der Sexualpädagogischen Konzepte und die Nutzung von Präventionsangeboten wird abgefragt. ➡ Eine Liste mit bewährten und nutzbaren Präventionsangeboten wird erstellt und den Einrichtungen zugänglich gemacht.
<p>IX.</p> <p>BESCHWERDESTRUKTUREN UND ANSPRECHSTELLEN</p> <p><i>Auf Einrichtungs- und Trägerebene gibt es transparente und verlässliche Ansprech- und Beschwerdestrukturen. Darüber hinaus soll für Hoffbauer eine externe Ansprechenebene eingerichtet werden, um auch dann Beschwerdewege und Ansprechbarkeiten sicherzustellen, wenn das interne Management versagen sollte.</i></p>	<p>Die Hoffbauer gGmbH verfügt über ein festgelegtes Verfahren für das interne Beschwerdemanagement mit einem regelhaften Ablauf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➡ Klärung der Möglichkeiten für eine externe Beschwerdestelle. Verantwortlich: Geschäftsleitung.

1. Leitbild

Sie können als Schule stolz darauf sein, wenn Sie den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt als Grundsatz Ihrer pädagogischen Arbeit verankert haben. Darum sollten Sie dies auch im Leitbild der Schule verankern. Eine Schule, die in ihrem Leitbild darauf verweist, dass sie sich gegen jede Form der sexualisierten Gewalt positioniert, sendet damit auch ein starkes Signal nach außen: Für Kinder und Jugendliche, deren Eltern, aber auch für die Öffentlichkeit wird damit sichtbar, dass an Ihrer Schule kein Raum für Missbrauch sein soll. Das kann den Kindern und Jugendlichen und deren Eltern Sicherheit vermitteln und zeigt, dass Sie das Thema Missbrauch ernst nehmen. Zudem kann es potenzielle Täter und Täterinnen abschrecken, weil diese erkennen, dass an dieser Schule Mitarbeiter*innen tätig sind, die besonders sensibilisiert für diese Thematik sind und Übergriffe nicht tolerieren.

Sie zeigen damit, dass Kinderschutz in Ihrer Schule eine wichtige Rolle spielt und dass Sie dies auch selbstbewusst nach außen zeigen: Präventionsarbeit ist ein Qualitätsmerkmal von Schulen. Sie können damit zum **Vorbild** für andere Schulen in Ihrer Region werden.

Möglicherweise entstehen an Ihrer Schule auch Bedenken, dass ein so offener Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt ein falsches Licht auf die Schule werfen und einen falschen Verdacht aufkommen lassen könnte. Aber das Gegenteil ist der Fall: Wenn Sie zeigen, dass sich Ihre Schule aktiv gegen sexualisierte Gewalt einsetzt, auch wenn es noch nie einen Verdachtsfall an Ihrer Schule gab, dann signalisieren Sie, dass Sie das Thema ernst nehmen und sich damit auseinandergesetzt haben. Es zeigt, dass Sie potenzielle Risiken kennen und alles dafür tun, dass Missbrauch keinen Platz an der Schule hat. Eine Schule, die sich dem Thema widmet, bevor es zu einem konkreten Verdachtsfall gekommen ist, zeigt, dass sie Präventionsarbeit und Präventionsmöglichkeiten sehr ernst nimmt. Die Verantwortlichen der Schulleitung sollten kommunizieren, dass es dem Ansehen der Schule nützt und gerade nicht schadet, wenn der Schutz vor sexualisierter Gewalt auch im Leitbild oder Schulprogramm verankert ist.

Konkret kann es sich dabei um ein bis zwei Sätze im Leitbild oder Schulprogramm handeln, die zum Ausdruck bringen, dass sich die Schule gegen sexualisierte Gewalt stellt. Die Sätze im Leitbild bzw. Schulprogramm dokumentieren damit das Ergebnis der Schutzkonzeptarbeit. Darum kann die Verankerung des Themas im Leitbild auch erst am Ende der Schutzkonzeptentwicklung stehen. Die Entscheidung, sexualisierte Gewalt als Thema im Leitbild zu verankern muss von der Schulleitung, der Schulkonferenz bzw. dem Schulvorstand bzw. dem Schulträger getragen werden. Ein Entwurf dafür, wie dies konkret formuliert bzw. wie ein schon vorhandenes Leitbild ergänzt werden könnte, kann von der Projektgruppe erarbeitet werden, die sich intensiver mit dem Thema auseinandersetzt.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft diese Entscheidung mittragen. Darum sollte sichergestellt sein, dass die Relevanz des Themas auch allen Beteiligten klar ist und die Schule sich als Ganzes gegen sexualisierte Gewalt stellen will.

Formulierungsvorschläge:

„... An unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern geächtet – auch sexualisierte Gewalt. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ...“

„... Mit einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden ...“

„... Mit einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wollen wir dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält, aber Schüler*innen, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden ...“

2. Interventionsplan

Der Interventionsplan ist ein zentraler Bestandteil eines Schutzkonzepts und sollte darum frühzeitig entwickelt werden.⁶⁰ In der Potenzialanalyse wird vermutlich deutlich geworden sein, dass es in Ihrer Schule bereits Interventionspläne bei Kindeswohlgefährdung gibt. Diese sollten überprüft und gegebenenfalls differenziert ergänzt werden.

Der Interventionsplan regelt das Vorgehen in der Schule bei einem Verdacht, dass ein/eine Schüler*in sexualisierte Gewalt erlebt hat

- durch eine Person außerhalb der Schule (z. B. in der Familie, im Sportverein oder im Konfirmationsunterricht) oder
- durch Mitschüler*innen innerhalb der Schule oder
- durch eine erwachsene Person innerhalb der Schule (z. B. eine Lehrkraft, ein/eine pädagogische*r Mitarbeiter*in, eine Person aus der Verwaltung, aus dem Elternbeirat usw.)

Der Interventionsplan gewährleistet fachliches Handeln und gibt Ihnen als einzelner Lehrkraft, dem Kollegium und der Schulleitung **Orientierung, Klarheit und Handlungssicherheit**. Zu wissen, was im Fall eines Falles zu tun ist, erleichtert die Bereitschaft, genau hinzusehen, Anhaltspunkte für Gewalterfahrungen zu erkennen und ihnen nachzugehen. Ziel ist es, Schutz für betroffene Schüler*innen herzustellen, und zwar bereits bei sexuellen Übergriffen und nicht erst bei strafrechtlich relevanten Gewalttaten.

Jede Schule sollte einen individuell zugeschnittenen Interventionsplan haben, weil es in jeder Schule Mädchen und Jungen gibt, die außerhalb der Schule sexualisierte Gewalt erleben, verübt durch Familienangehörige oder andere Menschen aus ihrem privaten oder digitalen Umfeld. Bislang bleiben diese Fälle in der Schule meist unerkannt.

Vielleicht fragen Sie sich, ob es denn Aufgabe von Schule sei, sich darum zu kümmern. Die klare Antwort ist: Ja! Nicht nur, weil erlittene Gewalt erwiesenermaßen die **schulische Leistung erheblich beeinträchtigt**, sondern auch, weil Schule neben dem Bildungsauftrag auch einen **Erziehungsauftrag** hat. Sie ist die einzige Institution, die alle Kinder erreicht – und sie verbringen viel Zeit dort. In manchen Fällen sind Lehrkräfte und Betreuende die einzigen erwachsenen Ansprechpersonen, die ein Kind außerhalb der Familie hat. Außerdem treffen Kinder hier – anders als bei vielen Freizeitaktivitäten – auf **pädagogische Fachkräfte**. Nicht zuletzt sind Lehrer*innen nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angehalten und durch die jeweiligen Landesgesetze dazu verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, und dazu ist es hilfreich, zu wissen, was man tun muss.

In ganz unterschiedlichen schulischen Situationen ist Handlungsbedarf erforderlich:

- Sie beobachten massive Verhaltensänderungen eines Schülers oder einer Schülerin (z. B. sozialen Rückzug, Enthemmung, Somatisierungen → siehe auch **Woran kann ich Kinder erkennen, die von Missbrauch betroffen sind?**) und haben den Verdacht, dass diese auf die Erfahrung sexualisierter Gewalt zurückzuführen sein könnten.

- Eine Schülerin oder ein Schüler erlebt sexuell belästigendes Verhalten durch eine Lehrkraft, eine andere Person des Schulpersonals, einen Mitschüler bzw. eine Mitschülerin oder eine erwachsene Person außerhalb der Schule und wendet sich damit an Sie als Ansprechperson.
- Eine Schülerin oder ein Schüler ist Zeuge eines sexuell belästigenden Verhaltens von anderen geworden und wendet sich damit an Sie.
- Sie selbst oder eine Kollegin bzw. ein Kollege erleben sexuell grenzverletzendes Verhalten eines anderen Kollegen bzw. einer anderen Kollegin gegenüber einem Schüler oder einer Schülerin.

In all diesen Fällen sollten Sie Ihre Beobachtungen protokollieren und, wenn Sie angesprochen werden, ein Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen führen. Wichtig ist, dass Sie immer nur ein Gespräch mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen führen, niemals mit einer ganzen Gruppe. Auch wenn mehrere Kinder oder Jugendliche von ähnlichen Erfahrungen berichten, sollten sie diese nacheinander anhören und sich jeweils gesonderte Gesprächsprotokolle anfertigen. Dies verhindert, dass Sie einen spontanen Eindruck als einen Fakt deklarieren und hilft Ihnen, die Geschehnisse zu strukturieren und zu ordnen. Im Anschluss an das mögliche Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen (→ siehe **2.1. Gesprächs- und Handlungsregeln**) und dem schriftlichen Festhalten Ihrer Beobachtungen (→ siehe **2.3. Dokumentation der Ereignisse**), sollten Sie die Schulleitung darüber informieren und dieser ihr Protokoll vorlegen (→ siehe **2.4. Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung**). Gemeinsam mit der Schulleitung sollten Sie dann das weitere Vorgehen planen.

Die folgenden Informationen sollen dazu dienen, Ihnen ein Überblickswissen über mögliche Bestandteile eines Interventionsplans zu geben. Nicht alle Bestandteile müssen dann im Schutzkonzept Ihrer Schule aufgeführt oder in dieser Ausführlichkeit abgehandelt werden. Hierbei sollte man sich nach dem jeweiligen Bedarf an der Einzelschule richten:

- Wo sind große Handlungsunsicherheiten zu sehen?
- Was erwarten die Kolleg*innen und die Schulleitung vom Interventionsplan?

Mitunter bietet es sich auch an, die Verfahrenswege noch einmal knapp auf einer Seite zusammenzufassen und zu visualisieren.

2.1. Handlungs- und Gesprächsregeln bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Wenn Sie bemerken, dass sich das Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen verändert, z. B. durch sozialen Rückzug, Enthemmung, Somatisierung oder einen Geheimnisdruck (siehe hierzu auch Grundlegendes/ Symptome und Signale), dann ist es wichtig, dass Sie diese eigenen Empfindungen, Wahrnehmungen und Beobachtungen ernst nehmen. Es ist nicht Ihre Aufgabe zu beweisen, dass tatsächlich sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde, sondern für das Thema offen zu sein und dem Kind oder Jugendlichen zu signalisieren, dass er oder sie ihnen vertrauen kann.

Es ist wichtig, dass Sie in dieser ersten Phase nichts überstürzen und keine direkten Anspruchsversuche unternehmen. Nehmen Sie sich lieber Zeit, um das Vertrauen des Kindes in Sie zu stärken und ihm zu zeigen, dass Sie ansprechbar für diese Thematik sind.⁶¹

- Nehmen Sie sich Zeit, Ihre eigenen Impulse und Emotionen zu ordnen.
- Bleiben Sie möglichst ruhig und besonnen.
- Beginnen Sie mit der Dokumentation und notieren Sie konkrete Beobachtungen oder beiläufige Kommentare des Kindes, die Ihnen auffallen.
- Signalisieren Sie dem Kind oder Jugendlichen, dass sie oder er Ihnen vertrauen kann.

- Nutzen Sie die Möglichkeit, Themen wie „Gute und schlechte Geheimnisse“ oder „Mein Körper gehört mir!“ im Unterricht zu behandeln. Dabei können Ihnen auch konkrete Materialien helfen. Schaffen Sie durch das Aufgreifen dieser Themen eine gemeinsame Sprache, um dem Kind eine sprachliche Brücke zu bauen.
- Erfragen Sie beim Kind oder Jugendlichen, welche soziale Bezugspersonen er oder sie hat und wie das Verhältnis zu diesen ist.
- Erfragen Sie das Freizeitverhalten des Kindes oder Jugendlichen. Gehen Sie dabei behutsam und scheinbar zufällig vor.
- Besprechen Sie Ihre Beobachtungen mit einem/einer Kolleg*in, die das Kind oder den Jugendlichen ebenfalls unterrichtet.
- Sprechen Sie mit der Schulleitung darüber, dass Sie einen Verdacht haben, dass ein Kind von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte und dass Sie es weiter beobachten werden.
- Besprechen Sie Ihre Beobachtungen nach Rücksprache mit der Schulleitung ggf. mit den Eltern (z. B., dass das Kind sich zurückzieht), ohne den Verdacht auf eine sexuelle Gewalterfahrung zu äußern. Schauen Sie, wie die Eltern darauf reagieren. Wenn Sie sich jedoch unsicher sind und vermuten, dass Gewalt innerhalb der Familie stattfinden könnte, sollten sie gerade nicht mit den Eltern darüber sprechen.
- Besprechen Sie Ihre Beobachtungen und Eindrücke mit einer Fachperson, z. B. aus einer Fachberatungsstelle.

Meistens berichten Kinder nicht unmittelbar nach einem Übergriff über das Geschehene. Wenn Sie jedoch Verhaltensveränderungen bemerken, sollten Sie diese bereits notieren. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Sie Geduld bewahren und die Vertrauensbasis zum Kind oder Jugendlichen stärken. Vertrauen Sie dabei auf Ihre eigene Wahrnehmung und reagieren Sie gefühlsmäßig aufmerksam auf Zwischentöne. Nicht jede Lehrkraft hat zu jedem Kind oder Jugendlichen einen gleich guten Kontakt, aber Sie können, wenn Sie Beobachtungen machen, auch eine Vertrauensperson im Kollegium oder bei einer Fachstelle einschalten.

2.2. Handlungs- und Gesprächsregeln bei einer Offenbarung durch ein Kind

Wenn ein Kind sich Ihnen anvertraut und über Erfahrungen sexualisierter Gewalt berichtet, haben Sie bereits viel Vertrauen des Kindes gewonnen. Nun ist es wichtig, ruhig und überlegt zu reagieren, weder zu dramatisieren noch zu bagatellisieren. Sehr emotionale Reaktionen von Erwachsenen überfordern Kinder und Jugendliche oft, weil sie selbst das, was ihnen widerfahren ist, noch nicht einordnen können. Versuchen Sie darum, dem Vertrauen des Kindes bzw. Jugendlichen gerecht zu werden und weder vorschnell noch impulsiv zu reagieren.⁶²

- Reagieren Sie ruhig, besonnen und verständnisvoll. Sehr heftige und emotionale Reaktionen belasten und verunsichern Kinder und Jugendliche oft und lassen sie mitunter erneut verstummen.
- Loben/Bestätigen Sie das Mädchen/den Jungen für ihren/seinen Mut, sich Ihnen anzuvertrauen und Hilfe zu holen.
- Machen Sie dem Mädchen/Jungen keine Vorwürfe, auch wenn diese/dieser sich erst sehr spät Ihnen anvertraut hat.
- Vermitteln Sie dem Mädchen/Jungen, dass Sie ihr/ihm glauben und dass Sie wissen, dass es viele Kinder und Jugendliche gibt, denen Ähnliches passiert. Legen Sie dem Kind auf keinen Fall in den Mund, dass es sexualisierte Gewalt erfahren hat (oder „sexuell missbraucht“ worden ist).
- Stellen Sie in einem ruhigen und unaufgeregten Tonfall offene Fragen nach dem Handlungsverlauf (z. B. „Und was ist dann passiert?“, „Was hat xy danach getan?“, „Wie ging es dann weiter?“). Achten Sie bei

der Gesprächsführung darauf, möglichst wenige Fragen zu stellen und generell Fragen über die Befindlichkeit des Kindes zu vermeiden. Wenn Sie sich unsicher sind, beschränken Sie sich auf die sogenannten „W-Fragen“ (Wer, Was, Wann, Wo, Wie).

- Vermeiden Sie Suggestivfragen (z. B. „War es nicht so, dass xy ...?“) und legen Sie dem Kind keine Details in den Mund.
- Überfordern Sie das Kind nicht mit bohrenden Fragen nach Details und konzentrieren Sie sich auf wenige Fragen, die das Kind nicht zu sehr belasten.
- Akzeptieren Sie es, wenn das Mädchen/der Junge nicht weitersprechen will.
- Stellen Sie sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung waren.
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes nicht in Frage – auch wenn diese unlogisch sind/scheinen.
- Häufig fühlen die Mädchen/Jungen sich selbst schuldig für das, was ihnen angetan wurde. Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Mädchen/der Junge etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer. Bringen Sie darum deutlich zum Ausdruck, dass die Verantwortung für die sexualisierte Gewalt allein beim Täter bzw. bei der Täterin liegt.
- Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen für Täter/Täterinnen, sonst können sich betroffene Kinder und Jugendliche Ihnen meist nicht (weiter) anvertrauen. Die Mehrzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen möchte sich auf keinen Fall dafür verantwortlich fühlen, dass der Täter/die Täterin hohe Strafen erhält oder ins Gefängnis kommt.
- Versprechen Sie dem betroffenen Kind oder Jugendlichen nichts, was Sie nicht halten können. Versprechen Sie dem Kind oder Jugendlichen z. B. nicht, dass etwas geheim bleiben wird, weil Sie mit anderen darüber reden müssen. Sagen Sie deshalb ehrlich, dass Sie andere Personen (vertraulich) einbeziehen müssen, um bestmöglich helfen zu können.

Für den weiteren Verlauf ist es wichtig, dass Sie alle Ereignisse genau **dokumentieren** und schriftlich festhalten, möglichst mit dem Wortlaut des Kindes (→ siehe auch **Dokumentation der Ereignisse**). Seien Sie **verbindlich** und bleiben Sie im Gespräch mit dem Kind. Sagen Sie dem Mädchen/Jungen, dass Sie Zeit benötigen, um über das, was Ihnen berichtet wurde, nachzudenken. Überlassen Sie es aber nicht dem Kind oder Jugendlichen, Sie wieder anzusprechen, sondern machen Sie einen festen Zeitpunkt aus, an dem Sie sich weiter unterhalten.

Grundsätzlich haben Sie als Lehrkraft keine Anzeigepflicht bei der Polizei bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Es ist aber wichtig, dass Sie bei einer solchen Offenbarung durch ein Kind oder Jugendlichen zunächst unmittelbar die Schulleitung informieren (→ siehe auch **2.4. Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung**). Bei Fällen sexualisierter Gewalt in der Schule ist in der Regel das **Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte** notwendig (→ siehe **3. Kooperation**). Wenn Sie sich von einer Fachberatungsstelle bzw. -person beraten lassen, bevor Sie weitere Schritte unternehmen (z. B. Wildwasser, Zartbitter, pro familia), zeugt dies von Ihrer Kompetenz. Nur so kann letztlich ein längerfristiger Schutz für die betroffenen Mädchen und Jungen erreicht werden. Dazu ist eine verlässliche Vernetzung notwendig.

Im weiteren Vorgehen sollte nicht über den Kopf des betroffenen Kindes oder Jugendlichen hinweg entschieden oder gehandelt werden, sonst wird er oder sie – ähnlich wie beim Erfahren sexualisierter Gewalt – zum Objekt des Geschehens. Die Gefühle, Ängste und Bedürfnisse des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sollten im Mittelpunkt der weiteren Überlegungen stehen. Indem das Kind oder der Jugendliche in die Hilfeprozesse einbezogen wird, kann er oder sie bereits Erfahrungen machen, die aus dem eigenen Opfererleben herausführen.

2.3. Dokumentation der Ereignisse

Eine sorgfältige Dokumentation dient dazu, von Anfang an Auffälligkeiten festzuhalten, die Sie im Verhalten des Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen. Sie dient auch der eigenen Sicherheit. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen kommt, sollte dieses möglichst genau schriftlich festgehalten werden und die Äußerungen des Jungen oder Mädchen sollten möglichst wortwörtlich notiert werden. Gerade im Verdachtsfall erhält man durch die Verschriftlichung mehr Klarheit, Struktur und überblickt das Geschehen besser. Die Dokumentation kann man auch direkt der Schulleitung vorlegen, wenn es sich um einen vagen oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt handelt.

In der Dokumentation sollte klar differenziert werden zwischen den Äußerungen, Impulsen und Reaktionen des Kindes oder Jugendlichen und den eigenen Gedanken und Gefühlen. Eigene Vermutungen, Überlegungen, Befürchtungen usw. sind immer als solche zu kennzeichnen. Es ist wichtig, bei den Aussagen des Kindes nichts wegzulassen oder hinzuzufügen. Zudem sollten Sie notieren, wann und wo Sie Ihre Beobachtungen gemacht haben, wie häufig bestimmte Verhaltensweisen vorkamen oder wann ein konkretes Gespräch mit dem Kind stattgefunden hat.

Die Dokumentation wird auch im Falle der Einschaltung des Jugendamtes oder bei einem strafrechtlichen Verfahren benötigt und ist darum für die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des bisher Geschehenen sehr bedeutsam. Das sollten Sie in die Dokumentation aufnehmen:

1. Nennen Sie das Kind, um das es geht. (Name, Alter, Klasse)
2. Schildern Sie Ihre Beobachtungen und den konkreten zeitlichen und räumlichen Kontext dessen, was Sie beobachtet haben.
3. Notieren Sie hier, was Ihnen merkwürdig oder beunruhigend erschien. Schildern Sie Ihre Wahrnehmungen und Empfindungen.
4. Beschreiben Sie Ihren Abwägungsprozess, dokumentieren Sie also die Gedanken und Beurteilungen, die zu Ihren weiteren Schritten führen.
5. Notieren Sie, mit wem Sie wann über Auffälligkeiten oder einen Verdacht gesprochen haben.
6. Dokumentieren Sie jeden weiteren Schritt.

Die Protokollierung dessen, was geschehen ist, gibt Ihnen selbst Handlungssicherheit und verhindert, dass Sie übermäßig darum bemüht sind, sich an alles genau zu erinnern. Notieren Sie auch Details, die Ihnen vielleicht merkwürdig vorkommen oder von denen Sie noch nicht wissen, wie sie einzuordnen sind.

2.4. Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung

Für alle an einer Schule Beschäftigten besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung, wenn sie Kenntnis von einem Verdacht auf strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt an Schüler*innen durch Schulpersonal, andere Mitschüler*innen oder durch fremde Erwachsene bekommen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen wahrgenommenen Grenzverletzungen und Übergriffen einerseits sowie einem Verdacht auf strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt andererseits (→ siehe **4. Grundlegende Fakten über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen**). Wenn Sie einen Verdacht auf strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt haben, starke Verhaltensveränderungen an einem Kind oder Jugendlichen bemerken oder sich Ihnen jemand anvertraut hat, sollten Sie nachdem Sie anhand von Beobachtungen oder einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler die wichtigsten Punkte notiert und protokolliert haben, mit der Schulleitung sprechen und ihr Ihre Dokumentation vorlegen. Bei wahrgenommenen Grenzverletzungen kann es angemessen sein, zunächst mit dem/der Kolleg*in selbst das Gespräch zu suchen. Im Fall von Übergriffen sollte je nach Schweregrad die Schulleitung einbezogen werden.

Die Schulleitung sollte auf diese Themen ruhig und besonnen reagieren und mit der Lehrkraft, die etwas beobachtet hat oder der sich ein Kind anvertraut hat, strukturiert die nächsten Schritte besprechen. Zu diesem Zeitpunkt ist es noch nicht unbedingt erforderlich, die Eltern des Kindes zu informieren, insbesondere wenn Unsicherheit darüber besteht, ob auch innerfamiliäre Gewalt oder Vernachlässigung vorliegen. Die Entscheidung darüber, ob und wann die **Eltern eines Kindes informiert werden**, richtet sich nach dem Alter des betroffenen Kindes, seinem Reifegrad und den familiären Umständen. Diese Entscheidung sollte im Zweifelsfall durch die Schulleitung nach Einbezug aller Erkenntnisse getroffen werden.

Es wird empfohlen, dass die Schulleitung die **Schulaufsicht** über den geplanten Verfahrensablauf informiert und sich bei Unsicherheit Beratung einholt. Es liegt jedoch im Ermessensspielraum der Schulleitung, wann sie eine Information an die Schulaufsicht für geboten hält. Es ist auch möglich, dem Verdacht zunächst schulintern weiter auf den Grund zu gehen, um zu schauen, ob er sich erhärtet, ob es Beweise gibt oder ob er sich möglicherweise nicht bestätigt. Wenn es sich jedoch um einen Verdacht und eine Beschuldigung gegen einen/eine Kolleg*in handelt, dann sind die Informationen über das weitere Vorgehen (z. B. Gespräch mit dem/der beschuldigten Kolleg*in, Gespräch mit den betroffenen Schüler*innen) unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb einer Woche an die zuständige Dienstaufsicht zu melden.

Gemeinsam mit der Schulleitung ist zu klären:

- Welche Unterstützung brauchen Sie als Lehrkraft, die etwas beobachtet hat bzw. an die sich jemand gewandt hat? Ist es wichtig, z. B. die Frauenbeauftragte oder den Personalrat einzuschalten?
- Wie kann der/die betroffene Schüler*in sowohl schulintern als auch schulextern unterstützt und geschützt werden?
- Sind Sofortmaßnahmen nötig? (Z. B. Trennung des/der beschuldigten Kolleg*in von dem betroffenen Kind oder Jugendlichen durch Stundenplanänderungen).
- Wann werden die Eltern informiert? (Immer bei strafrechtlich relevanten Fällen sexualisierter Gewalt müssen die Eltern informiert werden).
- Wie geht es weiter?

Die Schulleitung weist die Lehrkraft in dem Gespräch auch auf Ihre **Schweigepflicht** hin. Das Gespräch wird **von der Schulleitung protokolliert**. Die Lehrkraft kann das Protokoll am nächsten Tag lesen, unter Umständen ergänzen und unterschreiben.

2.5. Wie geht es weiter?

Nachdem Sie als Lehrkraft mit der Schulleitung über Ihre Beobachtungen oder Gespräche gesprochen haben, geht es, je nach Fall, auf unterschiedliche Weise weiter.

Fall 1: Sie haben Beobachtungen über massive Verhaltensänderungen einer Schülerin oder eines Schülers gemacht. Sie haben allerdings noch keine direkten Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt, weil diese Schülerin bzw. dieser Schüler sich noch nicht anvertraut hat.

Fall 2: Eine Schülerin oder ein Schüler hat sich Ihnen anvertraut und von Gewalterfahrungen durch einen Mitschüler bzw. eine Mitschülerin, eine Lehrkraft oder eine erwachsene Person außerhalb der Schule berichtet.

Fall 3: Sie haben grenzüberschreitendes Verhalten einer Kollegin bzw. eines Kollegen beobachtet oder davon erfahren.

Fall 1:

Versuchen Sie, weiterhin Vertrauen zu dem Kind aufzubauen und seine Entwicklung zu unterstützen. Beobachten Sie seine Verhaltensweisen intensiver und dokumentieren Sie alle Veränderungen. Drängen Sie das Kind jedoch auf keinen Fall dazu, etwas zu erzählen, sondern versuchen Sie durch sensible Thematisierungen im Unterricht das Vertrauen des Kindes in Sie zu stärken.

Fall 2:

In diesem Fall hat die Lehrkraft sich bereits an die Schulleitung gewandt und ist damit ihrer Mitteilungspflicht nachgekommen.

Folgende weitere Schritte sind zu berücksichtigen:⁶³

- Die Lehrkraft informiert den/die Schüler*in über das Gespräch mit der Schulleitung.
- Sie gibt Informationen über den weiteren geplanten Verlauf (Gespräch der Schulleitung mit dem/der beschuldigten Kolleg*in, Weitergabe der Informationen an die Dienstaufsicht, Zeitplan etc.).
- Sie informiert sich über die aktuelle Situation und das Befinden des/der Schüler*in.
- Sie klärt, was der/die Schüler*in an Schutz und Unterstützung schulintern und schulextern braucht.
- Sie informiert über die Möglichkeiten der Begleitung durch eine weitere Vertrauensperson und der Unterstützung durch externe Mitglieder der schulischen Expert*innen-Gruppe während des gesamten Verfahrens.
- Sie klärt (falls noch nicht geschehen), ob der/die Schüler*in im weiteren Verlauf als Zeug*in zur Verfügung steht.
- Sie fragt nach, ob der/die Schüler*in zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Gespräch mit den Eltern wünscht.
- Sie gibt Hinweise auf die Notwendigkeit des behutsamen Umgangs mit den Informationen.
- Sie verabredet bei Bedarf weitere beratende Gespräche.
- Tauchen in diesem oder weiteren Gesprächen neue relevante Informationen in Bezug auf den Verdachtsfall auf, sind diese von der Lehrkraft zu protokollieren.
- Die Lehrkraft führt ggf. Einzelgespräche mit weiteren betroffenen Schüler*innen, sofern diese sich an sie gewandt haben und protokolliert diese.

Die Schulleitung kommt ihrem Auftrag nach und übernimmt das Gespräch mit dem/der beschuldigten Kolleg*in und mit den Eltern des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen (siehe Fall 3).

Fall 3:

Ein Gespräch mit einem/einer beschuldigten Kolleg*in wird grundsätzlich nur durch die Schulleitung geführt. Dazu werden zunächst mögliche erwachsene Zeug*innen befragt (d. h. Kolleg*innen, die den Vorfall möglicherweise beobachtet haben) und dann der/die beschuldigte Kolleg*in.



Bei möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten der beschuldigten Person dürfen keine weiteren Gespräche mit dieser geführt werden. Dann sollte die Schulleitung unmittelbar die Dienststelle kontaktieren, die ihre zuständige Rechtsabteilung einschalten wird.

Vor dem Gespräch mit erwachsenen Zeug*innen des Vorfalls:⁶⁴

Hier empfiehlt es sich, fallspezifisch abzuwägen, ob Sie das Gespräch als Lehrkraft allein führen, zusammen mit einem/einer Kolleg*in oder zusammen mit der Schulleitung oder ob Sie das Gespräch ganz abgeben an die Schulleitung.

- Überdenken Sie Ihre eigene Haltung und denken Sie an das Neutralitätsgebot. Vermeiden Sie es, im Gespräch Partei zu ergreifen.

- Versuchen Sie, mögliche Störquellen auszuschalten, d. h. wählen Sie einen ungestörten Raum, kein Telefon etc.
- Planen Sie so, dass sie ausreichend Zeit zur Verfügung haben.
- Vermeiden Sie sowohl eine Dramatisierung oder Verharmlosung als auch eine starke emotionale Reaktion.
- Vermeiden Sie, Ihre persönliche Meinung auszudrücken.
- Notieren Sie wichtige Fragen vor dem Gespräch.
- Stellen Sie möglichst die gleichen Fragen an jede*n, der/die den Vorfall wahrgenommen hat.
- Fragen Sie nach Details. Allgemeine Aussagen wie „Der/Die ist immer so.“ sind unbrauchbar.
- Stellen Sie Fragen mit offenem Ende, d. h. stellen Sie möglichst Fragen, die mit mehr als nur mit Ja oder Nein beantwortet werden können (z. B. „Können Sie mir den Vorfall/das, was Sie beobachtet haben, beschreiben?“).

Während des Gesprächs mit erwachsenen Zeug*innen des Vorfalls:

Um ein genaueres Bild von dem Vorfall zu bekommen, eignen sich folgende Fragen und Aufforderungen:

- „Ein/Eine Schüler*in hat sich über das Verhalten von Herrn/Frau X beschwert. Können Sie etwas über die Situation sagen?“, „Beschreiben Sie bitte das von Ihnen beobachtete Verhalten des/der Kolleg*in.“
- „Wo hat der Vorfall stattgefunden?“
- „Wann hat der Vorfall stattgefunden?“
- „Wie oft haben Sie dergleichen beobachtet?“
- „Haben andere das mitbekommen?“, „Kennen Sie jemanden, der/die noch zur Klärung des Sachverhaltes beitragen kann?“
- „Wissen Sie, ob andere Schüler*innen Ähnliches erlebt haben?“
- „Wie haben Sie auf das Verhalten von dem/der beschuldigten Kolleg*in reagiert?“
- „Haben Sie jemandem von dem Vorfall berichtet (inner- und außerhalb von Schule)?“
- „Gibt es Dokumente über den Vorfall (Tagebuch, Bilder, ärztliche Atteste etc.)?“
- „Haben Sie jemals Probleme mit einer der beiden beteiligten Personen (Betroffene, Beschuldigte) gehabt?“

Ermutigen Sie den/die Zeug*in immer wieder („Es ist wahrscheinlich nicht leicht, darüber zu sprechen“). Klären Sie, was der/die Zeug*in zur Unterstützung braucht. Informieren Sie den/die Zeug*in über das weitere Vorgehen und weisen Sie ihn/sie auf seine Schweigepflicht hin.

Die Schulleitung protokolliert das Gespräch detailliert. Der/Die erwachsene Zeug*in hat am nächsten Tag die Möglichkeit, das Protokoll zu unterschreiben.

Gespräch mit dem/der beschuldigten Kolleg*in

Ist ein/eine Kolleg*in beschuldigt, sexualisierte Übergriffe an einem Kind oder Jugendlichen verübt zu haben, so wird dieser Fall unmittelbar an die Schulleitung übertragen. Diese führt das Gespräch mit ihm bzw. ihr.

Vor dem Gespräch

Vor dem Gespräch muss die Schulleitung folgende Aspekte für sich klären:

Kann ich das Gespräch mit dem/der beschuldigten Kolleg*in führen, oder bin ich emotional zu sehr verstrickt?
Schwierig wird es immer bei

- langjährigen freundschaftlichen Beziehungen
- enger beruflicher oder gewerkschaftlicher Zusammenarbeit
- gemeinsamer Freizeit- oder Alltagsgestaltung

Bei zu engen freundschaftlichen Verflechtungen sollte das Gespräch mit dem/der beschuldigten Kolleg*in eher von der stellvertretenden Schulleitung (oder der Dienstaufsicht) geführt werden. Als Schulleitung haben Sie zudem eine Fürsorgepflicht sowohl für den beschuldigten/die beschuldigte Kolleg*in als auch für den betroffenen/die betroffene Schüler*in. Dieser sollten Sie versuchen, im Gespräch gerecht zu werden.

Vor dem Gespräch sollten Sie ebenfalls sicherstellen, dass Sie dem/der Kolleg*in neutral gegenüberstehen und ausreichend Zeit zur Verfügung haben. Insgesamt sollten Sie auch bei diesem Gespräch die Hinweise „Vor dem Gespräch mit erwachsenen Zeug*innen des Vorfalls“ berücksichtigen.

Während des Gesprächs

Bemühen Sie sich, das Gespräch in einer konstruktiven, wertschätzenden und sachorientierten Art und Weise zu führen. Folgende Fragen können Sie dem/der beschuldigten Kolleg*in stellen:

- „Eine Ihrer Schülerinnen/Einer Ihrer Schüler hat sich über Ihr Verhalten beschwert. Können Sie mir mehr über die Situation erzählen?“
- „Was ist passiert? Was haben Sie gesagt oder getan?“ (Zunächst selbst nichts Konkretes benennen).
- Beschreiben Sie als Schulleitung die Situation allgemein ohne zu viele Details, wie sie der/die Schüler*in berichtet hat: „Können Sie etwas zur Klärung dieser Situation beitragen? (Zeit, Ort, Art der Handlung etc.). Was waren Ihre Gründe, sich so zu verhalten?“
- „Wie hat sich der/die Schüler*in verhalten?“ Zum Beispiel beschwert oder abgewehrt o.Ä..
- Wenn der/die Kolleg*in den Vorfall abstreitet: „Haben Sie eine Erklärung dafür, wie es zu einer derartigen Beschwerde kommen konnte?“
- Konfrontieren Sie den beschuldigten/die beschuldigte Kolleg*in mit den Berichten von Zeug*innen. Bitten Sie den beschuldigten/die beschuldigte Kolleg*in, dazu Stellung zu nehmen.
- Stellen Sie fest, ob der/die beschuldigte Kolleg*in Zeug*innen zu seiner/ihrer Entlastung anführen kann.

Am Ende des Gesprächs wird der/die beschuldigte Kolleg*in über das bisherige und das weitere Vorgehen informiert. Hierbei wird er/sie informiert über die bisher geführten Gespräche und durchgeführten Maßnahmen (z. B. Schutz für den/die Schüler*in). Der/Die Kolleg*in wird zudem auch informiert über die weiteren Schritte der Schulleitung (vorläufiger Einsatz im Unterricht, unverzügliche Information an die Dienstaufsicht, spätestens innerhalb einer Woche etc.). Der/Die Kolleg*in wird auf die Schweigepflicht hingewiesen. Eventuell wird ihr/ihm empfohlen, den Kontakt zu dem/der Schüler*in vorläufig zu vermeiden.

Die Schulleitung weist darauf, dass Schüler*innen an der Schule generell dazu ermutigt werden, über Vorfälle sexualisierter Gewalt zu sprechen und dass unabhängig von der Validität der Aussage des/der Schüler*in kein Druck auf diese bzw. diesen ausgeübt werden soll.

Die Schulleitung fragt den beschuldigten/die beschuldigte Kolleg*in, welche Unterstützung er/sie benötigt. Die Schulleitung hält das Gespräch schriftlich fest. Der/Die beschuldigte Kolleg*in liest das Protokoll am nächsten Tag, ergänzt es eventuell und unterschreibt.

Die Schulleitung bewertet die bisherigen Ergebnisse

Vor dem Hintergrund der geführten Gespräche bewertet die Schulleitung die bisherigen Ergebnisse.

Verdacht bestätigt

- Kriterien: Aussagen von dem/der Schüler*in und erwachsenen Zeug*innen sind schlüssig und glaubhaft. Bestätigung durch (teilweises) Einräumen der Vorwürfe von Seiten des/der beschuldigten Kolleg*in.
- Die Tatsache, dass der/die Kolleg*in die Handlungen leugnet, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er/sie sie nicht begangen hat.

Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt

- Kriterien: Immer, wenn Aussage gegen Aussage steht.
- Der/Die Schüler*in nimmt die Beschuldigungen zurück, aber die Aussagen der Zeug*innen bestätigen seine/ihre ursprüngliche Version. Es gibt Hinweise, dass der/die Schüler*in unter Druck gesetzt wurde.
- Bei Widersprüchen in der Darstellung des/der beschuldigten Kolleg*in.
- Die Tatsache, dass ein/eine Schüler*in Anschuldigungen zurücknimmt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass nichts vorgefallen ist.

Weiteres Vorgehen

- Die Schulleitung informiert unverzüglich (spätestens nach einer Woche) nach dem Gespräch mit dem/der beschuldigten Kolleg*in die Dienstaufsicht mündlich und schriftlich über die bisherigen Gesprächsergebnisse und deren Bewertung.
- Die Schulleitung informiert den beschuldigten/die beschuldigte Kolleg*in, dass die Dienstaufsicht eingeschaltet wurde. Eventuell verändert die Schulleitung (vorübergehend) seinen/ihren Unterrichtseinsatz.
- Die Schulleitung informiert die Lehrkraft, der sich der/die Schüler*in anvertraut hat, sowie die befragten erwachsenen Zeug*innen über das Ergebnis und das weitere Vorgehen.
- Die Vertrauensperson informiert den/die Schüler*in über die bisherigen Ergebnisse und das weitere Vorgehen.
- Die Schulleitung informiert das Kollegium, den Elternbeirat und die Schüler*innenvertretung, ggf. auch die Klasse des/der betroffenen Schüler*in über das bisherige Vorgehen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen.

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dürfen bei einer Information der verschiedenen Personengruppen in der Schule keine Details des Verfahrens weitergegeben und vor allem keine Namen genannt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Eine Kollegin bzw. ein Kollege unserer Schule wird beschuldigt, sexuell belästigendes Verhalten gegenüber einer Schülerin/einem Schüler/mehreren Schülerinnen oder Schülern gezeigt zu haben. Wir haben die Anschuldigungen dokumentiert und zusammen mit der Stellungnahme der beschuldigten Person an die Dienstaufsicht zur Prüfung weitergegeben.“

Die weitere Klärung des Falls liegt in den Händen der Dienstaufsicht bzw. der jeweils zuständigen Instanz. Die Regelungen hierzu sind jeweils bundeslandspezifisch und trägerspezifisch unterschiedlich. Informationen über den Stand des Verfahrens bzw. Ergebnisse werden von dieser Dienststelle an die Schulleitung

weitergegeben. Diese informiert abschließend das Kollegium, den Elternbeirat, die Schüler*innenvertretung oder die Klasse.

2.6. Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt hat – Möglichkeiten der Rehabilitation

Es ist wichtig und richtig, ausnahmslos jedem Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen nachzugehen. Das sollte die unverrückbare Philosophie Ihrer Schule sein. Wenn sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt an einem Kind oder Jugendlichen durch einen/eine Mitschüler*in, durch eine pädagogische Fachkraft oder durch einen anderen Erwachsenen außerhalb der Schule nicht bestätigt hat, ist es auch wichtig, diese Klärung offenzulegen. Es ist gut, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt, dies sollte jedoch auf keinen Fall ein Grund dafür sein, dass Sie beim nächsten Mal zögern, bevor Sie einem Verdacht nachgehen.

Bei der Rehabilitation ist es wichtig, dass die in Verdacht geratene Person öffentlich entlastet wird, damit ihr Ruf nicht dauerhaft geschädigt ist. Ein Verdacht kann möglicherweise Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit mit Kolleg*innen bzw. Kindern und Jugendlichen haben. Verantwortliche bitten darum auch die in Verdacht geratene Person um Entschuldigung. Die Rehabilitation einer in Verdacht geratenen Person obliegt der Schulleitung, die dieses Verfahren mit derselben Nachdrücklichkeit verfolgen sollte, wie die Aufklärung eines Verdachts.

Dazu führt die Schulleitung abschließende Gespräche mit

- dem/der beteiligten Schüler*in und deren Ansprechperson (Lehrkraft, die den Vorfall der Schulleitung gemeldet hat).
- dem/der falsch beschuldigten Kolleg*in.
- anderen Schüler*innen und Kolleg*innen, die im Rahmen des Verfahrens Beschuldigungen geäußert haben.

Die Schulleitung informiert anschließend das Kollegium, den Elternbeirat, die Schüler*innenvertretung, ggf. auch die Klasse des/der beteiligten Schüler*in unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen über das Vorgehen und den ausgeräumten Verdacht.

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dürfen bei einer Information der verschiedenen Personengruppen in der Schule keine Details des Verfahrens weitergegeben und vor allem keine Namen genannt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Ein Kollege/Eine Kollegin unserer Schule wurde beschuldigt, sexuell belästigendes Verhalten gegenüber einer Schülerin/einem Schüler/mehreren Schülerinnen oder Schülern gezeigt zu haben. Die Anschuldigungen haben sich nach Gesprächen mit allen Beteiligten als haltlos erwiesen.“

Als wichtiger Punkt der Rehabilitation gilt auch die Beendigung der Dokumentation, sobald der Verdacht zweifelsfrei beseitigt werden konnte. Angefertigte Unterlagen werden in diesem Fall nicht in der Personalakte aufgeführt, sondern vernichtet. Daneben werden alle Beteiligten über den Umstand informiert sowie externe Stellen zur Unterstützung herangezogen, um durch Supervision wieder eine konstruktive Zusammenarbeit im Team und Vertrauen zwischen allen Beteiligten herstellen zu können.



TIPPS zum Weiterlesen

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen (2015): ... und wenn es jemand von uns ist? Umgang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch Lehrerinnen, Lehrer oder andere an Schule Beschäftigte an Schülerinnen und Schülern Bremer Schulen. Handreichungen für die Schulpraxis:

<https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/handreichung+und+wenn+es+jemand+von+uns+ist.pdf> [30.06.2018].



TIPPS aus der Praxis

Die Evangelische Schulstiftung in Bayern hat in Kooperation mit der Fachberatungsstelle AMYNA Krisen- und Handlungsleitfäden erstellt, die angepasst sind auf drei unterschiedliche Krisenszenarien und die die jeweiligen rechtlichen Situationen vor Ort berücksichtigen.

1. Krisenleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Personal gegenüber Kindern und Jugendlichen.
2. Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche.
3. Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und andere Formen der Kindeswohlgefährdung bei Kindern oder Jugendlichen.

In diesen Dokumenten wird konkret Bezug genommen auf die Handlungsmöglichkeiten von Lehrkräften in diesen drei unterschiedlichen Kontexten. Im Erarbeitungsprozess der Leitfäden mit der Fachberatungsstelle AMYNA wurden alle relevanten Stellen einbezogen:

- Die Erarbeitung erfolgte durch AMYNA in enger Absprache mit der Evangelischen Schulstiftung in Bayern (ESSBAY).
- Anschließend gab es Beratungen und Klärungen mit der Dienstrechtsabteilung im Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern (ELKB), der Öffentlichkeitsarbeit der ELKB und dem Diakonischen Werk Bayern.
- Es folgten Klärungen, u. a. mit dem Kultusministerium und dem zuständigen Landesjugendamt, über Handlungsschritte.
- Es erfolgten schließlich bei jedem Krisen- und Handlungsleitfaden intensive Beratungen durch ein Fachgremium (Leitungen verschiedener Schularten, Internate, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Schulträgervertretungen).
- Einbezug des Schulträgers (Stiftungsrates) bei jedem Schritt.

Nähere Auskünfte zu diesem Vorgehen erteilt auf Anfrage AMYNA München oder Rita Freund-Schindler von der ESSBAY.

3. Kooperation

Bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts, aber auch bei der Klärung von Verdachtsfällen spielt die Kooperation mit externen Fachpersonen eine sehr wichtige Rolle.

Zu einem Schutzkonzept gehört die Gewissheit, dass die Schule im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt von erfahrenen externen Fachpersonen unterstützt wird, die schnell helfen können. Dazu sollte möglichst zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung der Kontakt zu schulberatenden Diensten und – wenn möglich – auch zu einer regionalen Fachberatungsstelle aufgenommen und gepflegt werden (z. B. pro familia, Wildwasser, Zartbitter). Diese externen Fachpersonen können dann in unterschiedlicher Weise die Entwicklung des Schutzkonzepts unterstützen. Schulberatende Dienste kennen das System Schule gut, Fachberatungsstellen haben zumeist umfangreiche Erfahrungen mit der Prävention von sexualisierter Gewalt oder mit der Intervention in Verdachtsfällen. Für Schulen kann es eine enorme Erleichterung sein, auf fachliche Unterstützung zu diesem Thema zurückgreifen zu können und die Verantwortung für den Umgang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt nicht allein tragen zu müssen.

Lehrkräfte, die einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung haben oder denen im Rahmen ihrer Tätigkeit ein solcher Verdacht bekannt wird, haben einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem Jugendamt nach § 4 KKG. Die Beratung erfolgt durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (die umgangssprachlich oft als Iso-Fachkraft bezeichnet wird). Für alle anderen an Schulen beschäftigten Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gilt der Anspruch auf Beratung in Kinderschutzfragen gegenüber dem Jugendamt nach § 8b Absatz 1 bzw. § 8a Absatz 4 SGB VIII. Die Beratung erfolgt ebenfalls durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Wer die zuständige Fachkraft jeweils ist, erfährt man beim örtlichen Jugendamt.

Dieser Bestandteil eines Schutzkonzepts sollte ganz oben auf der Agenda stehen und bereits zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung berücksichtigt werden. Dies ist zum einen deshalb wichtig, weil Schulen jederzeit mit einem Fall von sexualisierter Gewalt konfrontiert werden können und dann professionell agieren müssen. Zum zweiten kann es sehr hilfreich sein, sich schon zu Beginn der Entwicklung eines Schutzkonzepts von externen Fachkräften beraten und unterstützen zu lassen und von deren Erfahrungen im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt zu profitieren. Der Einbezug von externen Fachkräften, z. B. aus Fachberatungsstellen ist deshalb von Anfang an hilfreich, sinnvoll und unbedingt zu empfehlen. Externe Fachkräfte können gerade durch ihre Erfahrungen in Bezug auf Präventionsangebote und den Interventionsplan unterstützend tätig sein. Dies gibt auch Lehrkräften Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen. Der Vorteil einer externen Unterstützung besteht darin, dass sie oft bereits Erfahrungen in der Schutzkonzeptentwicklung hat und dadurch die Strukturierung und Steuerung des Prozesses übernehmen kann.

Der Kontakt zu einer externen Fachkraft (z. B. aus dem Jugendamt, der Fachberatungsstelle usw.) wird i. d. R. durch die Schulleitung hergestellt. Falls es an Ihrer Schule Fortbildungsbeauftragte gibt, die meist entsprechend vernetzt sind, können diese den Kontakt zwischen Schulleitung und Fachkraft herstellen. In Bezug auf die Entwicklung eines Schutzkonzepts gilt es dann, gemeinsam mit der Fachkraft zu klären, wer in welchem Bereich kompetent ist, wer in der Lage ist Prozesse zu moderieren und zu begleiten, wann dies möglich ist und welche Kosten dabei entstehen.

Geht es um die Kooperation mit externen Fachkräften in konkreten Verdachtsfällen, so kann diese Aufgabe von der Schulsozialarbeit, von Beratungslehrer*innen und/oder von Lehrkräften übernommen werden. Dies gilt allerdings nicht für Fälle, in denen sich ein Verdacht gegen einen/eine Kolleg*in richtet. Hier liegt die Handlungsverantwortung immer bei der Schulleitung. Aus diesem Grund sollte auch sie die entsprechenden Fachkräfte kennen.

Vielleicht entstehen Bedenken, ob es bei einer solchen engen Zusammenarbeit nicht auch zu Konflikten kommen kann oder die Schule Kompetenzen abgibt. Aber Missbrauchsprävention und -intervention sind nicht das „Kerngeschäft“ von Schule. Deshalb können Hilfe und Unterstützung von außen vor Überforderung schützen. Die konkreten Entscheidungen bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts, aber auch die Verantwortung für das Vorgehen bei Übergriffen oder einem Verdacht verbleiben immer bei der Schule. Eine Kooperation mit externen Fachkräften kann Ihnen für diese Fälle Handlungssicherheit geben.

Wie finde ich einen/eine Kooperationspartner*in?

- Adressen von Fachberatungsstellen in der Region bietet die **Datenbank des Hilfeportals des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**:
<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>.
- Bei der Suche nach geeigneten Fachberatungsstellen vor Ort werden sie auch unterstützt durch Fachkräfte am Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten (0800 2255530).
- Darüber hinaus können Sie sich bei der **Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.** nach geeigneten Fachreferentinnen und -referenten in Ihrer Nähe erkundigen: <https://www.dgfpi.de>.

4. Personalverantwortung

Die Etablierung des Themas sexualisierte Gewalt an Ihrer Schule und die Entwicklung eines Schutzkonzepts sind Chefsache. Wie an Ihrer Schule mit dem Thema sexualisierte Gewalt umgegangen wird, ob das Kollegium für das Thema sensibilisiert wird und gewillt ist, an der Erarbeitung des Schutzkonzepts mitzuwirken, hängt im Wesentlichen von der Haltung und Bereitschaft der Schulleitung ab.

Studien haben gezeigt: Einer aufgeschlossenen, motivierenden und sensiblen Führungskraft, die ein partizipatives und fehlerfreundliches Klima im Kollegium etabliert hat, gelingt es sehr viel eher, das Kollegium für den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung zu gewinnen. Demgegenüber hat es eine Lehrkraft sehr viel schwieriger, wenn sie das Thema sexualisierte Gewalt in der Schule etablieren will und dabei nicht auf die Unterstützung der Schulleitung zählen kann.⁶⁵

Vor allem die klare Positionierung der Schulleitung für Kinderschutz im Alltag und die Relevanzsetzung des Themas wirken sich in hohem Maße auf das Klima an der Schule und die Bereitschaft zur Mitarbeit am Schutzkonzept aus. Ein Schutzkonzept muss ‚von oben‘ getragen werden, sonst verliert es im Kollegium schnell an Bedeutung. Die Schulleitung muss eine Vision haben und die Themen Kinderschutz, Prävention von sexualisierter Gewalt und Schutzkonzeptentwicklung oben auf die Agenda setzen.

Denn wie bei jedem anderen Organisationsentwicklungsprozess müssen auch bei der Schutzkonzeptentwicklung die nötigen **strukturellen Rahmenbedingungen, wie Zeit- und Personalressourcen** von der Schulleitungsebene bereitgestellt werden. Gleichzeitig ist es wichtig, die Lehrkräfte für die eigene Vision zu begeistern und von Beginn an mit in den Prozess einzubeziehen. Direktive und aufgezwungene Veränderungsprozesse ‚von oben‘ stoßen oft auf erhebliche Widerstände innerhalb des Kollegiums. Darum ist es wichtig, dass der Prozess der Schutzkonzeptentwicklung zwar von der Leitungskraft ‚top-down‘ angestoßen, dann aber mit der Expertise der Lehrkräfte an der Basis verbunden und ‚bottom-up‘ mitgetragen wird. Somit liegt zwar die Gesamtverantwortung für den Prozess bei der Schulleitung. Dieser kann jedoch nur gelingen, wenn auch die einzelnen Lehrkräfte engagiert daran mitarbeiten:

„Wichtig ist jedoch, dass die Leitung nicht allein die treibende Kraft bleibt, sondern dass es ihr frühzeitig gelingt, die Mitarbeitenden zu motivieren und die identitätsstiftende Kraft von Prävention zu nutzen.“⁶⁶

Um diese motivierende Kraft zu entfalten, ist es wichtig, dass die Schulleitung sich immer wieder zum Prozess der Schutzkonzeptentwicklung und zu den einzelnen Bausteinen aktiv bekennt, dafür Sorge trägt, dass sie gelebte Praxis werden, aber auch, dass sie ihre eigenen im Schutzkonzept skizzierten Aufgaben im Schulalltag

umsetzt. Dadurch wird die Schulleitung selbst zum Vorbild: Ihr Umgang mit dem Thema gibt dem Kollegium, den Eltern, aber auch den Schüler*innen Sicherheit. Es signalisiert auch die Bedeutung des Themas. Über die Benennung eines/einer Kinderschutzbeauftragten oder die Einsetzung einer Projektgruppe kann auch gewährleistet werden, dass das Thema im Schulalltag aus dem Kollegium heraus unterstützt wird.

Der Baustein Personalverantwortung bedeutet (1) den Umgang mit sexualisierter Gewalt und die Entwicklung eines Schutzkonzepts auf die schulische Agenda zu setzen, (2) als Schulleitung vertraut zu sein mit dem Verhaltenskodex und den eigenen Zuständigkeiten im Verdachtsfall (Interventionsplan) und (3) die Themen Kinderschutz und sexualisierte Gewalt bei Einstellungen von neuen Kolleg*innen zu berücksichtigen.

Darum bietet es sich an, an dem Baustein Personalverantwortung zu arbeiten, wenn auch am Verhaltenskodex und/oder am Interventionsplan gearbeitet wird. Beide Bausteine bedeuten, dass klare Verhaltensstandards und Verfahrensabläufe verbindlich festgeschrieben werden. Diese Prozesse sollten von der Schulleitung mitgetragen und mitverantwortet werden.

Folgende Fragen können für eine Standortbestimmung zum Thema Personalverantwortung hilfreich sein:

- Gibt es bei uns eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht oder bleibt das den Lehrkräften selbst überlassen (z. B. in Bezug auf Privatkontakte, Geschenke usw.)?
- Gibt es einen Verhaltenskodex, den alle Mitarbeiter*innen, die Schüler*innen, aber auch deren Eltern kennen?
- Sind die Zuständigkeiten der Schulleitung, der einzelnen Lehrkräfte und der externen Fachkräfte im Verdachtsfall klar kommuniziert und festgeschrieben?
- Werden die Themen Prävention, Kinderschutz und Kinderrechte im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Werden die Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Schutzvereinbarung eingehalten?

Personalverantwortung bedeutet zum einen, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses einzufordern, soweit dazu eine rechtliche Befugnis besteht. Dies ist beispielsweise der Fall bei Ehrenamtlichen (z. B. Lesepat*innen, Seniorpartners in School) oder Honorarkräften (z. B. PC-Schulungskräfte, Theaterpädagog*innen), über deren Mitarbeit die Schule selbst entscheidet.

Fachkräfte, die bei Jugendhilfeträgern angestellt sind (z. B. Schulhelfer*innen, Erzieher*innen im Ganztagsbereich), haben dort das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen (§ 72a SGB VIII). Bei angestellten oder verbeamteten Lehrkräften liegt diese Befugnis außerhalb des Einflussbereichs der einzelnen Schule. Sie ist Aufgabe der Schulaufsicht oder der jeweiligen Träger.

Personalverantwortung bedeutet aber auch, Kolleg*innen anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten, wenn ihnen die Einhaltung des Verhaltenskodex nicht gelingt. In solchen Momenten darf sich die Schulleitung gerade nicht zurückhalten, sondern sollte eine offene und klärende Unterhaltung mit dem/der jeweiligen Kolleg*in führen. Wenn die Schulleitung sich vor solchen Gesprächen scheut, kann dies zu Frustration im Kollegium führen und die Arbeit am Verhaltenskodex und einer Kultur der Achtsamkeit als unnötig empfunden werden. Hier muss die Schulleitung signalisieren, dass Verstöße gegen den Verhaltenskodex auch Konsequenzen haben.

Neue Kolleg*innen sollten durch die Schulleitung mit dem Anliegen der Prävention vertraut gemacht werden: Hierbei sollte auch die Erwartung formuliert werden, dass das Schutzkonzept und die entwickelten Instrumente mitgetragen werden. Deshalb gehört dieses Thema auch schon in das Bewerbungs- oder Vorstellungsgespräch.

gespräch der neuen Lehrkraft oder der pädagogischen Fachkraft. Fragen nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen an früheren Arbeitsplätzen sind hier möglich, aber auch Fragen danach, wie die neue Lehrkraft bzw. pädagogische Fachkraft mit sensiblen Situationen umgehen würde.



TIPPS aus der Praxis

Personalverantwortung in Bezug auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt kann bereits in Stellenausschreibungen zum Ausdruck kommen. So hat die Evangelische Schulstiftung in Bayern in Stellenausschreibungen eine Präambel bzw. Schutzaussage verankert, die verdeutlicht, dass das Thema Prävention für die Institution bedeutsam ist:



„Evangelische Schulen möchten unter dem Motto ‚Miteinander leben, Lernen und glauben‘ Kindern einen Lebensraum eröffnen, der ihnen ethische und geistliche Orientierung gibt und in dem sie vielfältige Kompetenzen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist uns ein respektvoller und Grenzen achtender Umgang mit Kindern besonders wichtig. Wir setzen uns für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein und freuen uns daher besonders über Bewerber/innen, die diesen Themenkomplex reflektieren. Die Vorlage eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses ist für die Arbeit in der Schule obligatorisch.“

Dadurch signalisiert die Schule nach außen, dass sie dieses Thema ernst nimmt und offen damit umgeht. Potenziellen Bewerber*innen wird sofort verdeutlicht, dass die Schule sich das Thema Prävention auf die Fahne geschrieben hat.

5. Fortbildung

Grundlagenwissen über sexualisierte Gewalt ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Fortbildungen tragen zu einem sensiblen Umgang mit diesem Themenbereich bei und helfen, eigene Wissenslücken zu schließen. Gerade weil das Thema häufig in der Grundausbildung von Lehramtsstudierenden noch gar nicht oder nur ansatzweise verankert ist, ist es wichtig, dass im Rahmen von Fortbildungen im Beruf neues Wissen angesammelt und Unsicherheiten thematisiert werden können.

Folgende Themen sollten in solchen Fortbildungen unter anderem behandelt werden:

- Charakteristika sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
 - Was ist überhaupt sexualisierte Gewalt? Wo fängt sie an?
 - Rechtliche Grundlagen
 - Prävalenz: Wie viele Mädchen und Jungen sind betroffen?
 - Wer sind die Opfer? Welche Risikofaktoren gibt es?
 - Wer sind die Täter und Täterinnen?

- Welche sozialen Hintergründe weisen Täter und Opfer auf?
 - Welche Folgen hat sexualisierte Gewalt für die Betroffenen?
- Dynamiken der Tat
- Welche Strategien wenden Täter und Täterinnen an, um ein Kind in eine Missbrauchsbeziehung zu verwickeln?
 - Wie ist das Erleben der Betroffenen? Was macht es ihnen schwer, Hilfe zu holen?
 - Warum bekommen Menschen im Umfeld von Täter und Opfer oft nichts von der Tat mit?
- Was tun bei Verdacht?
- Was muss ich tun? Was darf ich tun? Was sollte ich besser lassen?
 - Muss ich Strafanzeige erstatten?
 - Wofür bin ich verantwortlich? An welcher Stelle muss/darf ich Verantwortung abgeben?
- Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche
- Sexualisierte Gewalt in digitalen Medien

Die Fortbildungen sollten möglichst von externen Fachkräften durchgeführt werden, die über ausreichend Erfahrung im Umgang mit der Thematik und mit Betroffenen verfügen. Dies ist zum einen wichtig für den Fall, dass jemand in den Schulungen eigene Erfahrungen offenbart oder es ihr oder ihm sichtbar schlecht geht.

Zum anderen sind sie vertraut mit Methoden, die dabei helfen, für das Thema zu motivieren und eigene Abwehrhaltungen abzubauen. Vor allem gelingt es externen Fachkräften oft deutlich besser, die Teilnehmenden fachlich zu fordern und dabei zugleich deren persönliche Grenzen zu wahren.

Es ist davon abzuraten, dass Lehrkräfte oder andere schulische Beschäftigte mit fachlichem Vorwissen selbst die Schulung durchführen. Die Erfahrungen zeigen, dass Kolleg*innen, die dem Thema abwehrend gegenüberstehen, diese Abwehr dabei stärker zeigen als bei externen Fachleuten. In deren Kompetenz wird häufig eher vertraut.

Fortbildungen sollten frühzeitig in den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung integriert werden. Nur durch solides Basiswissen können alle Mitarbeiter*innen die Relevanz des Themas erkennen und die nötige Sensibilität dafür entwickeln.

6. Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit die Nähe zu Schüler*innen jedoch nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, helfen verbindliche Regeln ein angemessenes Verhalten in bestimmten Situationen sicherzustellen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, ist die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jeder/jede Lehrer*in bleibt selbst dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schüler*innen angemessen zu gestalten. Ziel des Verhaltenskodex ist es, einen respektvollen und wertschätzenden Umgang zwischen Lehrkräften und ihren Schüler*innen zu fördern. Für Schüler*innen sowie deren Eltern bedeutet der Verhaltenskodex, dass sie Klarheit darüber haben, welche Handlungsweisen von Lehrkräften in Ordnung sind und welche Handlungen sie nicht dulden müssen.

Ein Verhaltenskodex sollte für jede Einzelschule in einem **partizipativen Prozess** entwickelt werden. Hierbei ist es wichtig, gemeinsam folgenden Grundfragen nachzugehen:

- Nach welchen grundlegenden Regeln soll das Zusammenleben in der Schule gestaltet werden?
- An welchen Verhaltensweisen soll sich orientiert werden?
- Welche Verhaltensschranken sind für die Lehrkräfte und auch für die Schüler*innen nachvollziehbar, plausibel, wichtig und vertretbar?

Gerade beim Verhaltenskodex ist es wichtig, die Wahrnehmung aller Akteur*innen mit einzubeziehen, damit er dann auch wirklich an der Schule gelebt und als Richtschnur genutzt wird.

Ein Verhaltenskodex kann im Sinne einer **Schutzvereinbarung für Mitarbeiter*innen** gestaltet sein (→ siehe Tipps aus der Praxis) und sich dann vorrangig auf das Handeln der Lehrkräfte beziehen oder aber allgemeiner das Zusammenlernen und -leben in bestimmten Bereichen regeln. Ein solcher allgemeiner Verhaltenskodex kann sich auf folgende Themenbereiche beziehen und folgende Regeln beinhalten. Hierbei handelt es sich um Anregungen, diese müssen keinesfalls in der Form im Verhaltenskodex an der Einzelschule verankert werden.⁶⁷

Interaktion & Kommunikation

- Lehrer*innen und alle Fachkräfte bauen keine privaten Freundschaften zu Schüler*innen auf – auch nicht zu jungen Frauen und Männern. Sie nehmen jedoch die persönlichen und schulischen Probleme der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ernst, unterstützen diese auch bei persönlichen Problemen und vermitteln ggf. Hilfen (z. B. von externen Beratungsangeboten).
- Arbeitstreffen, Feiern und andere außerunterrichtliche Aktivitäten sind wichtige Bestandteile des Schullebens. Finden sie in Privaträumen von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften oder Schüler*innen statt, so wird die Leitung vorab darüber informiert.
- Die Mitarbeiter*innen pflegen keine privaten, sondern lediglich pädagogische Internetkontakte mit Schüler*innen. Sie grenzen sich gegenüber medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab – auch gegenüber Freundschaftsanfragen bei Facebook oder Kontaktanfragen bei Messenger-Diensten wie WhatsApp, Threema, hoccer oder snapchat.
- Die Mitarbeiter*innen der Schule geben den Schüler*innen keine Detailinformationen über das Privatleben ihrer Kolleg*innen.
- Details über das Sexualleben der Lehrer*innen sind nicht Gegenstand der Gespräche mit Schüler*innen. Sofern es für die Lehrer*innen persönlich stimmig ist, ist es pädagogisch oft sinnvoll, wenn sie eine grundlegende Information über ihre individuelle Lebensform und sexuelle Identität geben. Sachliche Informationen können Gerüchten vorbeugen und die Fantasien der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mindern.

Atmosphäre, Verhalten & Kleidung

- Die Erwachsenen tragen die Verantwortung für ihr eigenes seelisches Wohlergehen. Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer werden bei persönlichen, aktuellen Belastungen der Lehrpersonen sachlich informiert, sofern dies persönlich stimmig und der Lernatmosphäre dienlich ist (z. B. bei langfristigen Erkrankungen oder anderen Schicksalsschlägen). Keinesfalls darf jedoch eine Atmosphäre entstehen, in der sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Mitleid für das Wohlbefinden der Erwachsenen verantwortlich fühlen oder zu persönlichen Vertrauenspersonen der Lehrkräfte werden.
- Im Kontakt mit Schüler*innen vermeiden alle in der Schule tätigen Erwachsenen (Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, Hausmeister, Verwaltungskräfte, ehrenamtlich engagierte Mütter und Väter, Pflegekräfte) eine sexualisierte Sprache und Wortwahl (z. B. sexuell getönte Kose- oder Spitznamen oder

sexistische Witze) sowie Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z. B. grenzüberschreitender Körperkontakt, Massagen, Küsse).



Fallbeispiel

Als Klassenlehrer*in beobachten Sie schon etwas länger, dass der 13-jährige Markus immer rebellischer wird und gerade gegenüber Lehrerinnen unangemessen agiert. Sie haben nun gehört, dass er neulich eine Referendarin vor anderen Mitschülern als „heiß“ bezeichnet. Die Deutschlehrerin Frau Sonntag hat er dagegen als „hässliche, fette Alte“ bezeichnet. Da Ihnen dies von der Referendarin berichtet worden ist, sprechen Sie Markus darauf an und fragen nach dem Grund für sein Verhalten. Nach einer Weile berichtet er, dass die Deutschlehrerin Frau Sonntag ihn im Unterricht immer beiläufig mit „mein Schatz“ und „mein Hase“ anredet. Einige andere Jungen würden sich deshalb schon über ihn lustig machen. Er weiß nicht, wie er darauf reagieren soll und fühlt sich beleidigt. Sie deuten daraufhin das Verhalten von Markus als Gegenreaktion auf die sexualisierten und infantilisierenden Adressierungen der Kollegin Frau Sonntag. Sie sprechen mit ihm darüber und geben ihm zu verstehen, dass Sie ihn verstehen, dass es trotzdem nicht in Ordnung ist, wenn er darauf mit sexualisierten Beleidigungen reagiert. Sie beschließen, das Gespräch mit Frau Sonntag zu suchen, um zu erfahren, ob sie wahrnimmt, dass ihre Ansprache an die männlichen Jugendlichen, insbesondere an Markus, nicht angemessen ist.

- Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen einer Lehrkraft oder pädagogischen Fachkraft und einem/einer Schüler*in sind grundsätzlich untersagt – unabhängig davon, ob die Lehrperson den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen selbst unterrichtet oder nicht.
- Alle in der Schule tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen legen Wert auf eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung. Sie achten darauf, dass ihre Kleidung nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt und tragen deshalb keine sexuell aufreizende (Freizeit-) Kleidung, bei der zum Beispiel viel Haut entblößt wird oder sich Genitalien abzeichnen (z. B. Shorts und Hotpants, Spaghetti-Tops, Miniröcke, Achselshirts, T-Shirts mit tiefem Ausschnitt, sehr enge Hosen, Leggings).
- Auch die Schüler*innen achten auf eine dem öffentlichen Schulbesuch und Unterricht angemessene Kleidung und vermeiden Kleidung, bei der zu viel nackte Haut sichtbar wird.



Fallbeispiel

Herr Schneider unterrichtet die Fächer Sport und Biologie an einem evangelischen Gymnasium. Im Sportunterricht nimmt er wahr, dass sich einige Schülerinnen der Klasse 8b seit einiger Zeit nicht angemessen für den Unterricht kleiden und durch engsitzende Tops, sehr knappe Shorts sowie süßriechende Parfums auffallen. Der Lehrer verbucht dies zunächst als pubertäres Verhalten, allerdings kommt es im Laufe der Zeit auch zu tiefen Blicken der Schülerinnen bei Hilfestellungen und zu Aussagen wie „Sie haben aber schöne weiße Zähne“, „Ihr T-Shirt steht Ihnen gut“ oder Aussagen von Eltern wie „Unsere Tochter steht ja länger vor dem Spiegel für den Sportunterricht als für eine Familienfeier“. Herr Schneider merkt, wie er in direkten Interaktionen mit Schülerinnen immer unsicherer und angespannter wird. Er achtet verkrampft darauf, keine zweideutigen Äußerungen zu machen und Hilfestellungen zu vermeiden. Er sollte mit seinen Fachkolleg*innen über die Situation sprechen und gemeinsam mit ihnen einen verbindlichen Dresscode für den Sportunterricht vereinbaren, der an alle Schülerinnen und Schüler kommuniziert wird. Herr Schneider sollte die Situation offensiv mit allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 8b besprechen und für Klärungen sorgen: Der Sportunterricht ist Teil des schulischen Unterrichts, in dem funktionale Kleidung getragen werden sollte und Freizeit- oder Strandkleidung nicht angemessen ist. Zudem möchte er als Lehrer nicht unangemessen von den Schülerinnen angesprochen werden. Eine

offene Klärung mit allen Schülerinnen und Schülern der Klasse kann der Entstehung von Missverständnissen frühzeitig entgegenwirken.



Respektvoller Umgang mit der Intimsphäre

- Lerninhalte, Methoden und schulische Rituale haben die persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten. Sie dürfen einzelne Schüler*innen zum Beispiel nicht bloßstellen, erniedrigen oder ausgrenzen.
- Pädagog*innen schlafen grundsätzlich nicht mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in einem Raum oder Zelt – auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Eltern. Ausnahme: Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit eines Erwachsenen bei jungen Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen.
- Schüler*innen werden weder überredet noch gezwungen, sich nach dem Sportunterricht zu duschen.
- Mädchen und Jungen benutzen grundsätzlich nach Geschlechtern getrennte Umkleidekabinen – auch schon in der Grundschule. Lehrkräfte ziehen sich in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten um (nicht vor den Kindern).
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einem/einer Schüler*in zu unterlassen. Ausnahmen sind vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Toilettentüren von innen zu verschließen sind, damit Mädchen und Jungen in Ruhe und unbeobachtet die Toilette benutzen können.
- Vor der Veröffentlichung von Bildmaterial ist die Zustimmung der Schüler*innen einzuholen. Die Zustimmung der Eltern zur Veröffentlichung von Fotos und Videos zum Beispiel auf der Website der Schule reicht zwar formaljuristisch aus, doch achtet die Schule ebenso das Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild.



Fallbeispiel

Auf der Klassenfahrt in der 4. Klasse einer Grundschule hat der 10-jährige Schüler Matteo starkes Heimweh. Am späten Abend kommt er nicht zur Ruhe und kommt noch einmal zu seiner Lehrerin Frau Lessing, zu der er viel Vertrauen hat. Mit Tränen in den Augen sagt er, dass er sich nicht wohl in seinem Zimmer fühlt und gerne bei ihr übernachten möchte. Sie ist sich unsicher, was sie machen soll. Sie tröstet ihn und hält dann Rücksprache mit seinen Eltern, sagt ihm aber ganz klar, dass sie nicht bei ihm übernachten kann.



Schutzauftrag & Aufsichtspflicht

- Vor der Veröffentlichung von Bildmaterial ist die Zustimmung der Schüler*innen einzuholen. Die Zustimmung der Eltern zur Veröffentlichung von Fotos und Videos zum Beispiel auf der Website der Schule reicht zwar formaljuristisch aus, doch achtet die Schule ebenso das Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild.
- Alle Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, legen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dies gilt zum Beispiel auch für Eltern, die mehrtägige Klassenfahrten begleiten.
- Erwachsene, die aufgrund von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder schwerer Körperverletzung vorbestraft sind, erhalten keine pädagogischen Aufgaben.

- Lehrer*innen und pädagogische Fachkräfte schreiten bei grenzverletzenden Umgangsweisen, gewalttätigen sowie sexualisierten Handlungen und Sprechweisen unter Kindern und Jugendlichen unverzüglich ein. Die Konfliktlösung wird weder an die Schülerversretung noch an Streitschlichter delegiert.
- Reichen pädagogische Ermahnungen und Interventionen von Seiten der Lehrkraft nicht aus, um die sexualisierten Übergriffe zu stoppen, so gilt es, die fachliche Unterstützung von Vorgesetzten, dem Team, dem schulpsychologischen Dienst oder einer Fachberatungsstelle einzuholen.
- Die Jugendschutzbestimmungen sind für alle verbindlich. Die pädagogischen Fachkräfte haben für deren Einhaltung Sorge zu tragen und etwa den Nikotinkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren zu sanktionieren.
- Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Schule trinken grundsätzlich bei pädagogischen Aktivitäten mit Jugendlichen unter 16 Jahren keinen Alkohol (zum Beispiel auf Klassenfeiern).
- Nichtpädagogischen Mitarbeiter*innen ist es nicht gestattet, das Verhalten von Schüler*innen zu sanktionieren (z. B. keine Bestrafung durch den Hausmeister).
- Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.



Kinderrechte und Beschwerdemanagement

- Die Schule benennt interne und externe Ansprechpartner*innen, an die sich Schüler*innen, Mütter und Väter sowie Mitarbeiter*innen im Falle der Vermutung oder selbst erlebter sexueller Grenzverletzung wenden können. An der Auswahl dieser Personen sind im Sinne der Partizipation auch Schüler*innen beteiligt.
- Alle Schüler*innen werden bei der Anmeldung und regelmäßig einmal im Jahr zu einem festgelegten Zeitpunkt über ihre Kinderrechte in der Schule informiert.
- In der Schule werden regelmäßig geschlechtsspezifische Präventionsprojekte gegen sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen und sexuellen Missbrauch durch Erwachsene durchgeführt.



Information und Fortbildung

- Müttern und Vätern werden in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten (mindestens alle zwei Jahre).
- Lehrkräfte haben die Möglichkeit, an vertiefenden Fortbildungen teilzunehmen.



TIPPS zum Weiterlesen

Ursula Enders (2012) (Hrsg.): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Die folgende Methode kann zum Beispiel dazu genutzt werden, um sich über Nähe-Distanz-Regeln auszutauschen und gemeinsam einen Verhaltenskodex zu erarbeiten:



Methode Nähe-Distanz-Barometer

Das Nähe-Distanz-Barometer eignet sich dazu, zunächst unter Lehrkräften abzustecken und zu diskutieren, wie man bestimmte Situationen wahrnimmt und was man als grenzüberschreitend empfindet. Ziel ist die

Auseinandersetzung mit verschiedenen Situationen in der Schule sowie die Meinungsbildung zu Verhaltensweisen von Lehrkräften.

Unterschiedliche Haltungen werden deutlich gemacht, und das Kollegium kommt darüber ins Gespräch. Bei einem großen Kollegium macht es eventuell Sinn, die Gruppe zu teilen, damit möglichst jede Person auch wirklich zu Wort kommt und eine intensive Diskussion stattfinden kann. Eine Gruppe von bis zu 15 Personen ist ideal.⁶⁸

Ein Seil wird in einem Raum ausgelegt. Auf einer fiktiven Skala die von „absolut okay“ bis „Grenze überschritten“ geht, sollen sich alle Personen nach eigenem Empfinden zu den nachfolgend benannten Situationen, die von einer außenstehenden Person vorgelesen werden, positionieren.

Es ist wichtig, dass es bei den Positionierungen nicht um „richtig“ oder „falsch“ geht, sondern um die Meinung jedes/jeder Einzelnen. Nach jeder Einordnung gilt es, Unterschiede wahrzunehmen. Einzelne Personen können zu ihrer Position befragt werden. Hierbei wird deutlich, dass das persönliche Empfinden Einzelner stark differieren kann und daher große Sensibilität notwendig ist. Nach etwa 30 Minuten werden die kniffligsten Situationen noch einmal diskutiert. Falls es zwei Gruppen gab oder die Gruppen kleiner waren, kann im Plenum gesammelt werden unter folgenden Fragen:

- Was wollen wir uns merken?
- Worüber müssen wir uns noch unterhalten?
- Was sollten wir gemeinsam klären?
- Wo sehen wir Veränderungsbedarf?

Insgesamt können zum Schluss fünf besonders strittige Situationen noch einmal aufgegriffen und diskutiert werden. Ergebnisse oder weiterer Klärungsbedarf sollten festgehalten werden. Gerade Punkte, auf die man sich einigen konnte, können bereits für den Verhaltenskodex gesetzt werden, andere müssen möglicherweise noch einmal diskutiert werden.

Situationen:

- Fotos der Klassenfahrt werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
- Die Schulsekretärin leistet einem Kind im Erste-Hilfe-Raum Gesellschaft, damit es nicht so alleine ist.
- Der 26-jährige Referendar bietet einer 15-jährigen Schülerin an, sie nach der Schule mit seinem Auto nach Hause zu fahren.
- In der Mittagspause geht die Lehrerin die Stehtoiletten der Jungen kontrollieren, weil dort oft Unfug gemacht wird.
- Ein Lehrer macht in der Dienstbesprechung gerne mal einen sexistischen Witz.
- Beim Geräteturnen rutscht die Sportlehrerin bei der Hilfestellung versehentlich ab und berührt den Schüler versehentlich zwischen den Beinen.
- Der Chemielehrer beglückwünscht seinen Schüler zur guten Note, legt den Arm um ihn und klopft ihm anerkennend auf die Schulter.
- Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule kuscheln sich beim Vorlesen eng an ihre Lehrerin.
- Der Sportlehrer kontrolliert, ob sich alle Jungen nach dem Sport unter der Dusche auch abseifen.
- Die Deutschlehrerin lässt sich in der Theater-AG von den Schülerinnen und Schülern duzen.
- Die Klassenlehrerin spendiert einem Kind aus ihrer Klasse regelmäßig ein Mittagessen, weil es von zu Hause kein Essen mitbekommt.
- Der Physiklehrer trifft sich regelmäßig mit Exschülern in der Kneipe.
- Die Geschichtslehrerin schickt ihrer Klasse Material für die Hausaufgaben über WhatsApp.
- Eine Lehrerin gibt einem schwachen Schüler Tipps für die kommende Klassenarbeit und sagt: „Das muss aber unter uns bleiben“.

- Eine Lehrerin macht nach der Chorprobe Fotos von den Schülerinnen und Schülern, weil sie so süß sind.
- Der Lehrer schreit eine Schülerin an, um sie vor dem herannahenden Auto zu warnen.
- Eine Lehrerin trägt gerne Oberteile mit weitem Ausschnitt.
- Die Kinder benehmen sich mal wieder unmöglich. Die Reinigungskraft ermahnt sie, dass sie endlich mit dem Unsinn aufhören sollen.
- In der Klasse bezeichnen sich die Jungen gegenseitig als „schwule Sau“, die Mädchen als „Schlampe“, beide mit dem Hinweis darauf, dass dies nur Spaß sei.

Wichtig ist, dass Sie auch gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen besprechen, welche Regeln in einem Verhaltenskodex festgeschrieben sein sollten.



TIPPS aus der Praxis

Einen Verhaltenskodex im Sinne einer Selbstverpflichtung von Mitarbeiter*innen zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat die Evangelische Schulstiftung in Bayern etabliert. Die Mitarbeiter*innen unterzeichnen dabei, dass sie sich zum achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz und zum respektvollen Miteinander verpflichten.

<https://www.essbay.de/fileadmin/Verhaltenskodex.pdf>.⁶⁹

**Anrede Vorname Nachname
(Träger) – KS/ej – 01.02.2017**

Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Schulstiftung in Bayern



Evangelische Schulen möchten unter dem Motto „Miteinander leben, lernen, glauben“ im Spielraum christlicher Freiheit Kindern und Jugendlichen einen Lebensraum eröffnen, der ihnen ethische und geistliche Orientierung gibt und in dem sie vielfältige Kompetenzen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein respektvoller und Grenzen achtender Umgang besonders wichtig.

- **Ich setze mich für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein.**
Meine Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Kolleg/-innen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Kolleginnen und Kollegen. Ich setze mich mit meiner pädagogischen Arbeit dafür ein, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung entwickeln und sich selbstbewusst altersangemessen für ihre Rechte einsetzen können.
- **Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.**
Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Schüler/-innen und der Mitarbeitenden. Ich beachte dies auch im Umgang im Internet. Die Öffentlichkeitsarbeit

der Einrichtung, die Nutzung von sozialen Netzwerken und Ähnlichem wird immer auf dem Hintergrund einer respektvollen Achtung der persönlichen Grenzen von Schüler/-innen und Mitarbeitenden durchgeführt.

- **Transparente Strukturen und Handlungsweisen sind Richtlinie meines Handelns.**

Ich gestalte meine (Arbeits-)Beziehungen transparent und in positiver Zuwendung. Sowohl in Bezug auf meine Handlungsweisen, als auch auf die von mir genutzten Arbeits- und Kontakträume pflege ich eine offene Kommunikationskultur.

- **Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales, nonverbales Verhalten.**

Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass andere sich so verhalten. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, diese offen anzusprechen und nichts zu vertuschen.

- **Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.**

Werden mir sexuelle Handlungen von Mitarbeitenden mit Schülerinnen/Schülern bekannt, informiere ich die Schulleitung und meine direkten Vorgesetzten bei der Evangelischen Schulstiftung in Bayern und ziehe gegebenenfalls im Einvernehmen mit diesen (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu. Das Gleiche gilt im Konfliktfall bei sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem verbalen oder nonverbalen Verhalten.

Kompetente Hilfe bei konkreten Anlässen erhalte ich von der für die evangelischen Schulen beauftragten Vertrauensperson, derzeit Frau Alexandra Tengel-Schlichting (0911 24411-26) oder auf der Homepage der Evangelischen Schulstiftung in Bayern benannten Organisationen, insbesondere „Wildwasser“ bzw. „Schlupfwinkel“ in Nürnberg (<http://www.essbay.de/beratungsstellen.html>).

Als Mitarbeiter/-in der Evangelischen Schulstiftung in Bayern bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie der Vorbildfunktion in meiner Rolle gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst.

Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Um Kindern und Jugendlichen diese geschützten Räume zu bieten, verpflichte ich mich mit meiner Unterschrift zur Einhaltung der oben genannten Verhaltensweisen und Richtlinien.

Ort, den _____

Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Für den Bereich **Internate** hat das Schülerwohnheim in Lindau einen Verhaltenskodex als Selbstverpflichtung konzipiert, den alle Mitarbeitenden des Wohnheims unterschreiben. Gerade weil Kinder und Jugendliche in Internaten nicht nur ihre Lernzeit, sondern auch einen hohen Anteil ihrer Lebenszeit verbringen, sind dabei besondere Schutzmaßnahmen und Schutzstandards notwendig.



Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit im Schülerwohnheim Lindau (B) ist geprägt durch einen respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit den uns anvertrauten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Mitarbeiter setzen sich in ihrer täglichen Arbeit für den Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein und bieten einen Lebensraum der ethische und geistige Orientierung bietet.

Hiermit verpflichten wir uns:

- ❖ den menschlichen Werten wie Achtsamkeit, Integrität, Respekt und Mitgefühl zu folgen.
- ❖ zu unserer sozialpädagogischen Fachkompetenz zählen wir u.a. methodische Vielfalt sowie die Kompetenz des Eingreifens, der Evaluation und der Reflektion.
- ❖ der rechtsstaatlichen Grundlagen basierend auf der demokratischen Grundlage der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 3 GG)
- ❖ dem Christlichen Menschenbild zu folgen und dabei Hilfsbereitschaft, Toleranz und Rücksichtnahme gegen jedwede Person zu zeigen.
- ❖ dem Bildungsverständnis des CJD zu folgen, d.h. Neugierde fördern, Gemeinschaft gestalten, Freiheit achten und Wege eröffnen.

Lindau, 01.10.2017

Weitere Hinweise zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts und zur partizipativen Gestaltung eines Verhaltenskodex an **Internaten** finden sich in den Erkenntnissen des Monitorings zu Schutzkonzepten in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Hintergrundmaterialien/1.Teilbericht__Monitoring_in_Einrichtungen_zu_Schutzkonzepten.pdf). Dort wird darauf verwiesen, dass ein Verhaltenskodex im Bereich Internate ganz anderen Anforderungen gerecht werden muss als dies im Regelschulbereich der Fall ist.

Ein Verhaltenskodex für den **sonderpädagogischen Bereich** wurde etwa von der Arche-Noah-Schule in Bad Windsheim erarbeitet, einer Grundschule für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. An dieser Schule wurde der Verhaltenskodex der Evangelischen Schulstiftung in Bayern an die besonderen Lernbedingungen vor Ort angepasst und um eine Satzung ergänzt, in der Regeln für das Miteinander festgelegt werden. Dazu zählt etwa, dass körperliche Ermahnungen, wie das Festhalten eines Kindes, nur in jeweils zu begründenden Einzelfällen erlaubt sind.

Mithilfe dieser Satzung werden körperliche Berührungen und Ermahnungen nicht per se verboten, was sowohl der schulischen Alltagsrealität als auch pädagogischen Erwägungen widersprechen würde. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass solche Interventionen pädagogisch gerechtfertigt sein sollten und zudem zu dokumentieren sind. Damit soll ein transparentes und für alle Mitarbeitenden einheitliches Vorgehen ermöglicht und gewährleistet werden.



Arche-Noah-Schule
Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum I
Diakonie

Förderzentrum I, Friedensweg 8 b, 91438 Bad Windsheim

Stand November 2018

Schutzkonzepte für evangelische Schulen in Bayern

Satzung

**für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arche-Noah-Schule,
privates sonderpädagogisches Förderzentrum I, Bad Windsheim**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt ist oberstes Leitziel der Arche-Noah-Schule. Daher wird jede Form von Gewalt an unserer Schule, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt. Schwerwiegende Verstöße von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen dieses Prinzip ziehen arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich.

Nur bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung darf körperlicher Zwang wie Festhalten des Kindes oder die kurzzeitige Entfernung des Kindes aus dem aktuellen Geschehen durchgeführt werden. Diese müssen nach behutsamer Einschätzung im Einzelfall schriftlich festgehalten und der Leitung, sowie den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Wenn möglich sollte in diesen Situationen eine Zweitkraft hinzugezogen werden.

Uns ist es wichtig, unter dem Motto „miteinander leben, lernen, glauben im Spielraum christlicher Freiheit“ Kindern und Jugendlichen einen Lebensraum zu eröffnen, der ihnen ethische und geistliche Orientierung gibt und in dem sie vielfältige Kompetenzen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein respektvoller und Grenzen achtender Umgang mit den Kindern und Jugendlichen besonders wichtig. Deshalb setzen wir uns für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexuellen Grenzüberschreitungen und körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein.

91438 Bad Windsheim
Friedensweg 8 b

Tel. 09841/4130
Fax. 09841/4577

Träger: Diakonisches Werk
Neustadt/Aisch

Einen Verhaltenskodex auf Trägerebene hat die Hoffbauer Bildung gGmbH in Potsdam erarbeitet und hebt dabei hervor, dass es sich um einen „Kodex für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“ handle. Unter dem Dach des Trägers befindet sich das ganze Spektrum evangelischer Bildungseinrichtungen: von Kindertagesstätten und Grundschulen über Gesamtschulen bis hin zu Gymnasien und Berufsfachschulen. Entsprechend heterogen sind die Adressat*innen der pädagogischen Arbeit. In dem Verhaltenskodex wird darum zunächst umfassend und übergreifend auf alle Zielgruppen eingegangen. Die einzelnen Einrichtungen können diesen Verhaltenskodex dann jeweils an ihre Zielgruppe anpassen.

Kodex für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

ENTWURF / Stand 31.08.2018

Von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sind meist Opfer der Machtstrukturen Erwachsener. Darum soll unser Schwerpunkt als Hoffbauer Einrichtungen darauf liegen, unseren Umgang untereinander zu thematisieren und unsere Strukturen transparent zu machen. Um eine wirksame Sprache gegen Gewalt zu finden, braucht es klare, einheitliche Standards für den Schutz und die Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Unser Kodex für Mitarbeitende enthält einige solcher erprobter und bewährter Standards.

Als Mitarbeitende der Hoffbauer Einrichtungen befassen wir uns anhand dieses Kodex' (und der bereits erschienenen Materialien) mit dem Thema "Sicherheit im Pädagogischen Handlungsgeld" und fördern eine Haltung der Wertschätzung und Achtung. Wir lassen diesen Kodex von Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – im Sinne einer Selbstverpflichtung und einer gemeinsamen Handlung – unterschreiben.

KODEX

Auf dem Weg zu sicheren Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen Mitarbeitende Beziehungen so gestalten, dass Vertrauen gestärkt und Grenzen respektiert werden. Zum Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und zu meinem eigenen Schutz halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit Kinder, Jugendliche und Erwachsene in meinem Verantwortungsbereich vor Schaden und jeder Art von Gewalt bewahrt werden. Deshalb beachte ich die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden und bin aufmerksam gegenüber Gefahren und grenzüberschreitendem Verhalten.
2. Ich achte die Intimsphäre sowie das Schamgefühl meines Gegenübers und nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb begegne ich dem eigenen Willen eines jeden Gegenübers mit Respekt und Achtung.
3. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexualisierte oder sexualisierende körperliche oder seelische Handlungen gegenüber mir anvertrauten Menschen.
4. Mein Umgang mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie den anderen Mitarbeitenden spiegelt gegenseitige Wertschätzung und Respekt wieder. Deshalb verzichte ich auf abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich spreche in unserem Mitarbeiterteam Situationen an, die mit diesem Kodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima untereinander zu befördern und zu stärken. Ich bin mir bewusst, dass auch mein Verhalten anfragbar ist und anfragbar sein muss.

6. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die geltenden Regelungen und notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.

Ursprungstext: <https://www.gjw.de/schwerpunkte-themen/kindesschutz/kodex-fuer-mitarbeitende/>

Überarbeitet durch den Runden Tisch Kinderschutz der Einrichtungen unter dem Dach der Hoffbauer-Stiftung am 19.04.2018. – Entwurf.

In diesem Kodex werden explizit Elemente einer achtsamen Organisationskultur aufgeführt. So wird unter Punkt 5 darauf verwiesen, dass die Mitarbeitenden auch untereinander Situationen ansprechen, die möglicherweise im Konflikt mit dem erarbeiteten Kodex stehen. Durch diese ‚Anfragbarkeit‘ wird gewährleistet, dass innerhalb der Organisation keine Kultur des Verschweigens entsteht, bei der man sich möglicherweise nicht traut, sensible Themen anzusprechen.

7. Partizipation

Die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiger Bestandteil einer demokratischen Schulkultur und sollte auch im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung berücksichtigt werden. Eine konstante Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an schulischen Entscheidungsprozessen gibt ihnen ein Gefühl, dass ihre Rechte ernst genommen werden und stärkt sie in ihrem Selbstvertrauen. Wenn Kinder und Jugendliche schon früh die Erfahrung machen, dass ihre Meinung bei Erwachsenen zählt, dann holen sie sich auch eher Hilfe und Unterstützung, wenn sie Probleme haben.

Doch nicht nur Kinder und Jugendliche, auch Eltern und das Kollegium sollten am Prozess der Schutzkonzeptentwicklung beteiligt werden. Je umfassender unterschiedliche Parteien in den Prozess einbezogen werden, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie unterstützend darauf einwirken und sich für das Thema innerhalb der Schule einsetzen. Wenn Eltern die Schule als offene, fehlerfreundliche Institution wahrnehmen, die ihre Ängste nicht zurückweist, sondern diese ernst nimmt, die sich ‚in die Karten schauen lässt‘ und für Nachfragen offen ist, dann betrachten die Eltern die Schule auch eher als Partner und nicht als Konkurrenz bei der Erziehung der Kinder. Die Eltern sind dann auch eher gewillt, etwa das sexualpädagogische Konzept der Schule oder die Etablierung von Präventionsangeboten zu unterstützen und deren förderliches Potenzial zu erkennen. Gerade weil es bei Eltern, je nach ihrer eigenen Einstellung, auch zu Vorbehalten oder Widerständen etwa gegenüber einem sexualpädagogischen Konzept kommen kann, ist es wichtig, diese von Beginn an in den Dialog um die Bedeutsamkeit eines Schutzkonzepts einzubeziehen. Die Eltern müssen die Erfahrung machen können, dass die Schule ihren Kindern keine ‚Gegenkonzepte‘ zu ihren eigenen Erziehungsvorstellungen aufdrücken, sondern lediglich dem Schutzauftrag für die Kinder und Jugendlichen nachkommen will. Nur im Rahmen eines partizipativen und dialogischen Prozesses können Eltern dafür sensibilisiert werden, dass die Schule sie in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen und zugleich ergänzen will.

Bereits im Rahmen der Potenzialanalyse sollte ein Überblick darüber gewonnen werden, in welcher Weise in der jeweiligen Schule die verschiedenen Akteure bereits beteiligt werden:

- Wie können Schüler*innen die Abläufe in der Schule mitgestalten?
- In welchen Gremien können die Schüler*innen Einfluss nehmen auf schulstrukturelle Entscheidungen (z. B. Klassenrat, Schüler*innenrat, Schüler*innenvertretung)?
- Wie zufrieden sind die Schüler*innen über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Mitbestimmung?
- Welche Mitwirkungsmöglichkeiten gibt es für Eltern (z. B. auch im Rahmen eines Elternrates)?
- Auf welche Weise können Kolleg*innen an Entscheidungen mitwirken? In welchen Gremien können sie sich organisieren?

Mitbestimmungsmöglichkeiten verringern das in der Schule ohnehin vorherrschende Machtgefälle. Sie stärken auch die Zufriedenheit der Akteur*innen und die Identifikation mit der Institution. Nachdem in der Potenzialanalyse bereits bestehende Formen der Mitbestimmung und die Zufriedenheit der Akteure damit herausgearbeitet worden sind, besteht im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung dann die Aufgabe, weitere strukturelle Formen der Beteiligung gemeinsam zu etablieren.

Hierzu sollte die Projektgruppe, die gemeinsam am Schutzkonzept arbeitet, um jeweils mindestens einen/eine Vertreter*in aus der Schülerschaft, der Elternschaft und dem erweiterten pädagogischen Personal ergänzt werden.

Diese erweiterte Gruppe kann Fragen an einzelne Klassen oder Gremien formulieren oder Veränderungsvorschläge diskutieren lassen. Die Ideen zur Weiterentwicklung von Mitbestimmungsmöglichkeiten werden dann in den vorhandenen Entscheidungsgremien abgestimmt. Diese konkreten Ergebnisse müssen so kommuniziert werden, dass in der Folge alle die neuen oder erweiterten Beteiligungsformen nutzen bzw. einfordern können.

Um das Wohlbefinden von Eltern, Schüler*innen und Kolleg*innen innerhalb der Institution zu ermitteln, kann z. B. auf die Fragebogenmethode zurückgegriffen werden. Ebenfalls kann mithilfe des Ampelsystems oder einer Zielscheibe visualisiert werden, in welcher Weise Mitbestimmung bereits möglich ist. Grundsätzlich sollten solche Formate dann aber in einen Dialog münden über die Zufriedenheit und Wünsche in Bezug auf Beteiligung.

Wichtige Fragen, die darüber hinaus in Bezug auf Partizipation zu klären sind:

- Welche Akteur*innen sollten bei welchen Themen ein Mitbestimmungsrecht haben? Wer darf Ideen, Vorschläge, Wünsche äußern?
- Welcher Grad an Mitbestimmung ist dann jeweils gemeint?
- Wer hat letztendlich die Entscheidungsbefugnis?
- Wessen Wünsche müssen in Entscheidungen berücksichtigt werden?
- Über wessen Einspruch darf sich nicht hinweggesetzt werden?



TIPPS zum Weiterlesen

Mit diesem Informationsblatt können Eltern über das Thema sexualisierte Gewalt an Schulen und die Schutzkonzeptentwicklung informiert werden: <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Downloads/Elterninformation.pdf>.

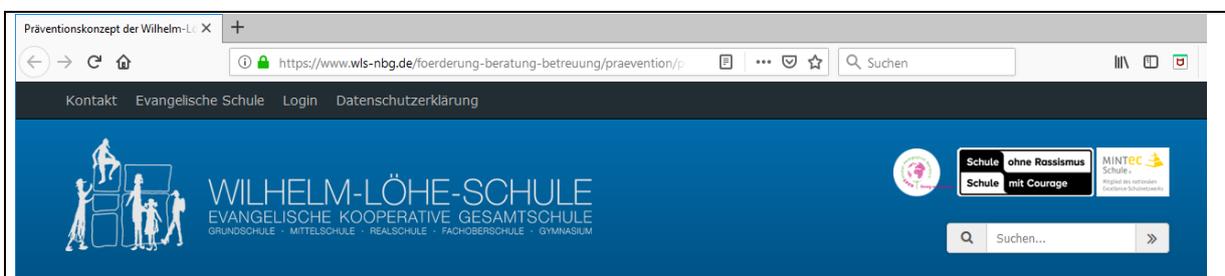
Diese Elterninformation kann auch als Vorlage genutzt werden, um ein eigenes Informationsblatt für die Schule zu erstellen. Ein Beispiel für eine Elterninformation in leichter Sprache kann ebenfalls zur Unterstützung dienen: https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Downloads/Elterninformation_leichte_Sprache.pdf



TIPPS aus der Praxis

Die Wilhelm-Löhe-Schule (WLS), eine evangelische kooperative Gesamtschule in Nürnberg, hat auf ihrer Homepage ihr Präventionskonzept vorgestellt, das vom Präventionsteam der Schule erarbeitet worden ist (<https://www.wls-nbg.de/foerderung-beratung-betreuung/praevention/praeventionskonzept-der-wilhelm-loehe-schule/>). Dieses Präventionsteam besteht unter anderem aus zwei Präventionsbeauftragten aus dem Lehrerkollegium, zwei Schülervertreter*innen, einer Elternvertretung, einer Lehrkraft aus dem Beratungszentrum und dem/der Schulleiter*in.

Unter dem Punkt Partizipation sind auf der Homepage explizit die Möglichkeiten der Beteiligung und Mitbestimmung der Schüler*innen sowie der Eltern aufgeführt. Damit wird öffentlich und transparent dargestellt, welche Formen und Wege der Mitbestimmung den Akteuren an der Schule eingeräumt werden.



Teil V Partizipation

Partizipation, d.h. die Mitbestimmung und Mitgestaltung, ist ein wichtiger Bestandteil des Präventionskonzeptes. Die Kinder und Jugendlichen sollen von Anfang an spüren und erleben, dass sie etwas zu sagen haben, dass ihnen zugehört wird und ihre Meinung zählt. Diese Erfahrung ist vor allem dann von Bedeutung, wenn Kinder Sorgen und Probleme haben und sich an jemanden wenden möchten, dem sie vertrauen. Auch die Teilhabe der Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle, denn auch sie sollen bei Verdachtsfällen die Informationen weitergeben. An der Wilhelm-Löhe-Schule gibt es verschiedene Formen der Beteiligung von Schülern und Schülerinnen sowie der Eltern.

Es gibt viele Möglichkeiten der Partizipation an der WLS für Schüler/innen:

Amt des Klassensprechers oder der Klassensprecherin.

Als Klassensprecher/in nimmt man auch an regelmäßigen **Klassensprecherkonferenzen** teil.

Als WLS- Schüler/in hat man auch die Möglichkeit, **Schülersprecher/in** zu werden.

Zudem werden sie in **Lehrerkonferenzen eingeladen**, um die Stimmungen und Meinungen der Schülerschaft an die Lehrkräfte weiterzugeben.

Außerdem sollen die Schülersprecher oder Schülersprecherinnen künftig auch in **pädagogische Konferenzen** eingebunden werden.

Zudem hat man an der WLS auch die **Möglichkeit bei der Schülermitverwaltung (SMV) mitzuwirken**.

In regelmäßigen Abständen werden **Klassenleiterstunden** durchgeführt. Mit Hilfe von **Klassenleiterplakaten**, die vorher in den Klassenzimmern aushängen, können die Schüler und Schülerinnen die Stunde selber gestalten, in dem sie Wünsche, Ideen und Anträge auf dieses Plakat notieren.

Einmal im Jahr wird das **Mensaprobeessen** durchgeführt. Hier dürfen alle Klassensprecher/innen der Gesamtschule und Teilnehmer der SMV verschiedene Produkte der Mensa probieren und sie bewerten.

Eine weitere Möglichkeit der Partizipation ist die **Klagemauer**. Sie wurde in zwei 6. Klassen getestet.

Hierbei wurde ein kleiner Bereich im Klassenzimmer als Mauer dekoriert. Lehrkräfte und Schüler/innen konnten nun Zettel mit Sätzen hinhängen, die man nicht mehr hören wollte. So konnte jeder sehen, welche Sätze oder Aussagen in der Klassengemeinschaft negativ gesehen werden und jeder konnte darauf achten, dass sie nicht mehr gesagt werden

Als WLS-Schüler/in hat man auch die Möglichkeit ins **Schulparlament** gewählt zu werden.

Wurde man ins Schulparlament gewählt, hat man nun auch die Chance an **Ausschüssen**, wie z. B. dem Präventionsausschuss, Schule ohne Rassismus, Ressourcenausschuss, Lehrerraumprinzipausschuss teilzunehmen und dabei neue Ideen einzubringen bzw. neue Wege zu gestalten.

Engagierte Schülerinnen und Schüler können an den **SMV-Tagen auch eigene Workshops** anbieten und damit neue Wege etablieren.

Ein weiteres herausragendes Beispiel der Partizipation ist der sogenannte „**Heiße Stuhl**“. Hierbei stellte sich ein Expertenteam, bestehend aus zwei Lehrkräften und dem Schulleitungsteam Herr Wegmann und Herr Biller allen kritischen Fragen der anwesenden Personen.

Auch bezeichnend war die **Mitarbeit der Schüler und Schülerinnen an dem Lehrerraumprinzip**. Die Jugendlichen standen der Neuerung etwas skeptisch gegenüber, deshalb wurde ein Ausschuss mit Mitgliedern aus der Schülerschaft zusammengestellt. Um sich das Lehrerraumprinzip exemplarisch anzusehen, besuchte dieser Ausschuss gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern die Markgraf-Georg-Friedrich Realschule in Heilsbronn, um sich dort Inspirationen zu holen.

Auch die Elternschaft hat viele Möglichkeiten sich an der WLS zu beteiligen:

Auf der niedrigsten Ebene kann man das **Amt des Klassenelternsprechers** übernehmen.

Danach kann man sich in den **Teilschulelternbeirat** wählen lassen.

Man hat aber auch die Möglichkeit im **Gesamtschulelternbeirat** mitzuwirken.

Hierbei kann man auch im **Schulparlament** mitwirken.

Die Elternschaft kann sich auch in **Ausschüssen** beteiligen.

Auch die Eltern bekommen **Einladungen in Lehrerkonferenzen**, in denen sie die Belange der Eltern an das Lehrerkollegium weitergeben.

Dreimal im Halbjahr treffen sich die **Elternbeiratsvorsitzenden** mit der Schulleitung, um Wissenswertes auszutauschen und Probleme zu klären.

8. Präventionsangebote

Neben der Etablierung eines sexualpädagogischen Konzepts und Maßnahmen zur Intervention gibt es auch andere Maßnahmen der Prävention, die im Rahmen des Kinderschutzes von Bedeutung sind und bei der Schutzkonzeptentwicklung berücksichtigt werden sollten.

Grundlegend lässt sich unterscheiden zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention:

- Unter **primärer Prävention** versteht man Maßnahmen zur grundlegenden Verhinderung von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Das oberste Ziel der primären Prävention ist, dass es gar nicht erst zu sexualisierter Gewalt kommt. Dazu zählen etwa das sexualpädagogische Konzept einer Einrichtung oder der Verhaltenskodex, die klare Regelungen für den Umgang miteinander schaffen sollen.
- Unter der **sekundären Prävention** versteht man Maßnahmen zur raschen Aufdeckung von und Reaktion auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Diese Maßnahmen sind mit der Intervention gleichzusetzen, da es um eine zeitnahe Beendigung von tatsächlich stattfindender sexualisierter Gewalt geht.
- **Tertiäre Prävention** bezieht sich auf Maßnahmen zur Rehabilitation und Abmilderung der Folgen von sexualisierter Gewalt und anderer Grenzverletzungen. Die tertiäre Prävention zielt damit auf die Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, die jemand erlitten hat.

Alle drei Präventionsformen sind miteinander verschränkt und gleichermaßen wichtig für die Verhinderung von und den Umgang mit Formen sexualisierter Gewalt. Grundsätzlich sollte es bei Präventionsangeboten darum gehen, die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte zu informieren und ihre Selbstbestimmung zu stärken.

In der Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die folgenden Botschaften besonders wichtig. Sie sind die Rechte der Kinder und Jugendlichen:⁷⁰



Du darfst dich beschweren.

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, dich zu beschweren, wenn dich etwas stört oder du mit dem Verhalten von anderen nicht einverstanden bist.



Fair geht vor.

Du hast das Recht, von anderen Menschen respektvoll, wertschätzend und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher, kein Erwachsener darf dir drohen, dir Angst machen oder dich unter Druck setzen. Egal, ob mit Blicken, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich ausgrenzen oder dich abwertend behandeln.

Dein Körper gehört dir.

Du darfst selbst bestimmen, von wem du berührt werden möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.

Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder oder Fotos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden. Peinliche oder verletzendes Bemerkungen über den Körper eines Mädchens oder Jungen sind gemein und von anderen zu unterlassen.

Nein heißt Nein.

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht, NEIN zu sagen. Jedes Mädchen und jeder Junge hat eine andere Art, Nein zu sagen, entweder mit Blicken, Worten oder durch Körperhaltung. Du hast das Recht, dass dein Nein respektiert wird.

Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat.

Wenn du dich nicht wohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen, Bedürfnisse oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Du darfst und solltest dir in solchen Situationen immer Hilfe holen. Hilfe holen ist mutig.

Die folgenden Methoden können dabei helfen, die präventiven Aspekte in der Schulkultur noch tiefer zu verankern.

Methode Peer-to-Peer-Befragung: Kinder und Jugendliche befragen sich untereinander

Eine Möglichkeit, um einerseits das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung zu erfassen und andererseits präventive Aspekte innerhalb der Organisation herauszuarbeiten, besteht in einer Peer-to-Peer-Befragung, in der Kinder und Jugendliche sich untereinander befragen.⁷¹ Dabei soll nicht nur zur Sprache kommen, wo sich Kinder besonders wohl fühlen, sondern auch Unsicherheiten und Kritik können geäußert werden.

Diese gegenseitigen Befragungen können durchaus regelmäßig stattfinden und dienen der primären Prävention. Die Ergebnisse können dann besprochen und diskutiert oder an einer Pinnwand dokumentiert werden.

Übergreifende Fragen können sein:

- Was ist dir in unserer Schule wichtig?
- Was gefällt dir hier?
- Was machst du gerne?
- Was stört dich in der Schule oder in deiner Klasse?
- Was hättest du gerne anders?

Bereiche, auf die die Fragen angewandt werden können:

- persönliche Dinge/eigene Sachen
- Lehrkräfte
- Freunde und Freundschaften
- die Klasse
- persönliches Aussehen
- eigene Meinung
- Familie
- Intimsphäre
- Geld und Eigentum
- eigene Gesundheit

Durch diese partizipative Methode werden Kinder und Jugendliche beteiligt und können sich dazu äußern, wie sie das schulische Klima empfinden. Sie machen sich Gedanken zu ihrem Leben und ihrer Umgebung und lernen dabei auszudrücken, was ihnen wichtig ist. Dabei lernen sie auch, dass ihren Mitschüler*innen mitunter andere Dinge wichtiger sind, als ihnen selbst. Als Lehrkraft lässt sich im Gespräch mit den Schüler*innen, z. B. über das eigene Aussehen oder die Intimsphäre, herausfinden, in welcher Hinsicht Schüler*innen besonders ‚anfällig‘ sind und welche individuellen und schulischen Dynamiken möglicherweise problematisch werden können.



Methode Willkommenspaket: Nachhaltigkeit erhöhen

Eine Schwierigkeit bei der Prävention von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche besteht in vielen Einrichtungen darin, die Präventionsmaßnahmen konsequent im Alltagsgeschehen umzusetzen. Oft werden Themen einmalig angesprochen oder Einzelmaßnahmen kurzfristig durchgeführt, anstatt sie als dauerhafte und fest verankerte Elemente der Einrichtung anzusehen. Um dem vorzubeugen und Prävention von Anfang an als festen Bestandteil der Schulkultur zu etablieren, kann Kindern und Jugendlichen, aber auch neuen Lehrkräften und Mitarbeitenden beim Ankommen in der Einrichtung ein „Willkommenspaket“ überreicht werden. Ein solches „Paket“ soll die Kinder und Jugendlichen zum einen in der Schule willkommen heißen und ihnen den Start erleichtern, zum anderen sollen dadurch gezielt Informationen bereitgestellt, Rechte und wesentliche Punkte des gemeinsamen Lebens und Lernens in der Schule erklärt werden.

Ein Willkommenspaket kann auf ganz unterschiedliche Weise aufbereitet werden, zum Beispiel in Form einer selbst gestalteten Broschüre oder Mappe mit wichtigen Flyern und Informationen⁷².

Folgende Themen werden im Willkommenspaket aufgegriffen:

- **Vorstellung der Schule:** In was für einer Schule befinde ich mich? Welches sind die zentralen Wertemaßstäbe und Leitlinien der Schule? Welche Lehrkräfte unterrichten hier und wie viele Klassen gibt es?
- **Interne und externe Ansprechpersonen:** Mit welchen Anliegen kann ich mich an welche Ansprechperson wenden? Wie sieht diese Person aus und wie erreiche ich sie? Wer vertritt die Person, wenn sie nicht da ist? Wen kann ich ansprechen, wenn ich mich an die angegebenen Personen nicht wenden will?
- **Leben und Lernen in der Schule:** Wo finde ich was in der Schule? Wo sind die Turnhallen, die Gemeinschaftsräume und das Büro der Leitung? Welche außerunterrichtlichen Aktivitäten gibt es, an denen ich mich beteiligen kann? Welche Ganztags- und Nachmittagsangebote stehen für mich bereit?
- **Meine Rechte in der Schule:** Welche Rechte habe ich? Was heißt das konkret in der Schule? Woran machen sich die Rechte konkret im Alltag fest? Was tue ich, wenn meine Rechte nicht geachtet werden? Was erwarten Mitarbeiter*innen von mir?

- **Rahmenbedingungen in der Klasse:** Was ist im Umgang mit den anderen Kindern und Jugendlichen wichtig? Welche Klassenregeln gibt es? Gibt es Regeln zum Umgang mit dem Smartphone? Was tue ich, wenn ich mit den Regeln nicht einverstanden bin?
- **Risiken und Nebenwirkungen:** Welche möglichen Gefahren bestehen für mich in der Schule? Gibt es Dinge, die unangenehm für mich sein oder werden könnten? Was tue ich dann, und an wen kann ich mich wenden, wenn ich mich unsicher fühle?
- **Beziehungen zu Lehrkräften:** Welche Verhaltensregeln gibt es für Lehrkräfte? Wozu verpflichten sich die Lehrkräfte? Welchen Stellenwert hat Gewaltfreiheit? Was dürfen Betreuungspersonen? Was dürfen sie nicht?
- **Partizipation:** Wer vertritt in der Schule meine Rechte? Welche Gremien gibt es? Wann finden die Wahlen statt? Gibt es übergeordnete Gremien, an die ich mich wenden kann?
- **Beschwerdemöglichkeiten:** Was ist eine Beschwerde? In welchen Fällen kann ich mich über etwas beschweren? Gibt es einen anonymen Briefkasten? Was passiert mit der Beschwerde? Entstehen mir Nachteile durch die Beschwerde? Bei wem kann ich mich innerhalb und außerhalb der Einrichtung beschweren?
- **Hilfe erhalten:** Wer steht mir zur Seite, wenn mir etwas Unrechtes in der Schule passiert? An wen kann ich mich wenden, wenn mir jemand in der Einrichtung zu nahe tritt? Wie erreiche ich eine Ombudsperson oder eine neutrale Kontaktperson?

Anhand dieser Themen kann eine Broschüre erstellt werden, die neuankommenden Schüler*innen Sicherheit gibt und Transparenz über die Regelungen innerhalb der Schule bietet.



Methode Stolpersteine: Rechte haben und Rechte bekommen

Im Rahmen einer Themenstunde oder eines Thementages machen Kinder oder Jugendliche eine Wanderung und sammeln große Steine im Freien. Auf den Steinen notieren sie mit dicken schwarzen Filzstiften, welche Rechte sie in ihrer Schule haben. Die Steine werden dann auf dem Boden verteilt und es entsteht ein Parcours. Der Parcours wird von allen Kindern oder Jugendlichen abgelaufen und sie diskutieren an jedem Stein, welche Rechte sie haben und ob es ggf. Dinge gibt, die die Umsetzung ihres Rechts verhindern. So werden die Steine möglicherweise auch zu Stolpersteinen für die Umsetzung von Kinderrechten. Man kommt auf diese Weise einfach ins Gespräch.⁷³ Haben die Kinder und Jugendlichen bereits die Erfahrung machen müssen, dass ihre Rechte in der Institution verletzt worden sind, lässt sich dies anhand dieser Methode aufdecken. In diesen Fällen sollte ein offenes Gespräch darüber geführt werden, das Aufarbeitungsprozesse begünstigt.



TIPPS aus der Praxis

Verschiedene sexualpädagogische Konzepte ermöglichen eine Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen beim Thema sexualisierte Gewalt und tragen so zur Prävention bei. So richtet sich etwa das Projekt „**Ziggy zeigt Zähne**“ an Schüler*innen der 3. und 4. Grundschulklasse. Das Projekt wurde vom Arbeitskreis Sexualpädagogik der pro familia 2006 entwickelt und wurde seitdem weiterentwickelt. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte und Eltern und zum Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt. Im Projekt integriert sind unter anderem ein Weiterbildungsabend für Lehrkräfte, ein Elternabend und ein Projekttag mit Stationsarbeit für die Kinder. An fünf Stationen beschäftigen sich die Kinder mit Themen wie Nein sagen, Gefühle, Mein Körper oder Gute und schlechte Geheimnisse. Ziel der Stationsarbeit ist es, die Schüler*innen dafür zu sensibilisieren, dass sie ein Selbstbestimmungsrecht über ihren Körper haben und sie selbst entscheiden dürfen, wer ihnen wie nahekommt. Die Kinder sollen darin bestärkt werden,

ihren Gefühlen zu vertrauen und bei Bedarf auch Nein zu sagen. Ein solches Projekt dient der Aufklärung und Prävention und kann ein wichtiger Baustein im Schutzkonzept sein. Nähere Informationen dazu unter:

Ziggy zeigt Zähne

Das Präventionsprojekt "Ziggy zeigt Zähne" richtet sich an Lehrkräfte, Eltern und Kinder 3. und 4. Klassen Grundschule.

Das Projekt beinhaltet:

- Weiterbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte
- einen Elternabend
- einen Projekttag für die Kinder
- die Nachbereitung mit den Lehrkräften
- die Nachsorge bei Kinderschutzfällen
- Vernetzung und Kooperation mit Schulsozialarbeit und Beratungsstellen vor Ort



Für die eigenständige weiterführende präventive Arbeit mit den Kindern wurden die folgenden pädagogischen Begleitmaterialien entwickelt, die bei der Geschäftsstelle der pro familia LV Brandenburg bestellt werden können:

- [Kinder-Broschüre "Ziggy weiß Bescheid"](#)
- [Handbuch für Pädagog_innen](#)
- [Ziggy - Das Hörspiel](#)

Ein weiteres zielgruppenspezifisches Präventionsprojekt ist BeSt („Beraten & Stärken“), das von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmissbrauch (DGfPI) entwickelt worden ist und auf den Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung abzielt. Das sechstägige Präventionsprojekt richtet sich an Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung im Alter von 8 bis 18 Jahren. Das Programm wurde 2016 erarbeitet und wird seit Ende 2016 in förderpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Es besteht aus vier Bausteinen, dazu gehören die Themen Körper („Dein Körper gehört dir!“), Gefühle („Deine Gefühle sind richtig und wichtig!“), Sexueller Missbrauch („Du weißt über sexuellen Missbrauch Bescheid“) oder Hilfe holen („Du darfst dir Hilfe holen!“).

Ziel dieses Programms ist es unter anderem, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, ihren Körper und ihre eigenen Gefühle wahrzunehmen, sie über ihre Rechte in Kenntnis zu setzen, über sexualisierte Gewalt und über Hilfe- und Unterstützungswege altersangemessen zu informieren. Insgesamt soll das Programm dazu beitragen, Kinder und Jugendliche in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu fördern und zu stärken. Weitere Informationen dazu unter: <https://www.dgfpi.de/BeStPräventionsprogramm.html>.

BeSt - Präventionsprogramm

„Was tun gegen sexuellen Missbrauch - Ben und Stella wissen Bescheid!“

„Was tun gegen sexuellen Missbrauch - Ben und Stella wissen Bescheid!“ ist ein Programm zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Das Gesamtkonzept umfasst ein sechstägiges Präventionsprogramm für Kinder und Jugendliche, die begleitende Elternarbeit sowie die Ausbildung von Fachkräften zur späteren selbstständigen Durchführung des Programmes.

Das Präventionsprogramm richtet sich an Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung sowie Hörschädigung im Alter von 8 bis 18 Jahren.



Was wir tun

Fachtagungen und Fortbildungen

BeSt - Beraten & Stärken

BeSt - Verlängerung 2020

BeSt - Eröffnung 2015

Best - Netzwerktreffen 2017

BeSt - Konzept

BeSt - Informationen für interessierte Einrichtungen

BeSt - DGFPI Geschäftsstelle / Wissenschaftlicher Beirat

9. Beschwerdestrukturen und Ansprechstellen

Ein wichtiger Teil der Etablierung eines institutionellen Schutzkonzepts besteht in der Erarbeitung von Beschwerdewegen und der transparenten Darstellung von Ansprechstellen. Durch klare Informationen darüber, wer innerhalb der Institution für Fälle sexualisierter Gewalt ansprechbar ist, aber auch, welche möglichen Fachberatungsstellen außerhalb der Institution aufgesucht werden können, wissen Kinder und Jugendliche, dass es konkrete Personen gibt, die ihnen bei Problemen, Fragen und Anliegen in diesem Themenbereich weiterhelfen können. Eine klare Nennung der Zuständigkeiten auf der **Homepage, in Schaukästen, im Newsletter oder durch persönliche Vorstellung** kann dabei helfen, dass die Kinder und Jugendlichen genau wissen, an wen sie sich wenden können.

Wichtig ist, dass jede Schule offizielle und geschulte Ansprechpersonen benennt und deren Weiterqualifizierung unterstützt. Die Bestellung dieser Ansprechperson ist nach der EKD-Gewaltschutzrichtlinie verpflichtend. Zudem sollte es in der Schule eine von der Leitung unterstützte Information darüber geben, dass im Raum der evangelischen Kirchen Beobachtungen unangemessenen Verhaltens von Lehrpersonen und Schulleitung bei den landeskirchlichen Meldestellen verpflichtend zu melden sind. Diese landeskirchlichen Ansprech- und Meldestellen stehen auch zur Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts zur Verfügung: Link zu den landeskirchlichen Ansprechpersonen nach § 7 EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt: <https://www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23994.htm>.

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Raum der Kirche und der Diakonie gibt es zudem die „Zentrale Anlaufstelle help“: <https://www.anlaufstelle.help/>

Diese Informationen sind Lehrpersonen wie Schüler*innen in einer evangelischen Schule regelmäßig bekanntzumachen.

Generell ist es immer förderlich, wenn Kinder und Jugendliche Ansprechpersonen nicht nur über Aushänge und Schaukästen kennen, sondern diese Personen auch im unmittelbaren schulischen Leben präsent und ansprechbar sind. Kinder und Jugendliche müssen zunächst Vertrauen zu Personen aufbauen, bevor sie sich diesen anvertrauen.

Wenn Kinder und Jugendliche innerhalb der Institution die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Nöte interessiert, dann werden sie sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe und Unterstützung holen. Umgekehrt gilt, dass Kinder, die die Erfahrung machen, dass sie alleingelassen werden und Unterstützung fehlt, eher weniger dazu bereit sein werden, sich im Fall sexualisierter Gewalt anzuvertrauen.

Darum geht es in Schutzkonzepten auch um die Etablierung und Verankerung von **allgemeinen Beschwerdewegen und Beschwerdestrukturen**, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, zu äußern, wenn sie mit etwas nicht einverstanden sind.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch darauf, ihre Sorgen, Ängste und Kritiken zu äußern. Die Verankerung von Beschwerdemöglichkeiten gibt ihnen einen formalen Rahmen, damit diese Kritik auch gehört wird. Dennoch reicht die formale Schaffung von Beschwerdewegen allein nicht aus: Kinder und Jugendliche müssen auch dazu ermutigt werden, ihre Perspektiven zu äußern. Dafür ist die **Haltung der Lehrkräfte** in einer Schule von zentraler Bedeutung:

- Vertrauen sie den Kindern und Jugendlichen?
- Haben sie selbst eine fehlerfreundliche und wertschätzende Haltung?
- Oder fühlen sie sich durch Kritik und Fehlerbeschreibungen schnell persönlich angegriffen?
- Sind sie ernsthaft interessiert an den Gedanken und Meinungen der Kinder und Jugendlichen?

Die Haltung der Lehrkräfte gegenüber der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und gegenüber Kritik hat wesentlichen Einfluss darauf, ob diese sich aktiv unterstützt oder gehemmt fühlen. Diese Haltung entscheidet wesentlich mit darüber, ob Kinder und Jugendliche sich bestärkt oder eher gebremst fühlen, ihre Beschwerden auch tatsächlich vorzubringen.

Es ist wichtig, dass Lehrkräfte⁷⁴

- die Rechte von Kindern und Jugendlichen anerkennen.
- auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen vertrauen.
- Kinder und Jugendliche als gleichwertig zu Erwachsenen betrachten.
- die eigene Macht und Autorität nicht gegenüber Kindern und Jugendlichen ausnutzen.
- Fehlerfreundlichkeit bejahen.
- sich persönlich und im jeweiligen Team mit der Frage auseinandersetzen „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen?“.

Einen wichtigen Einfluss auf die Haltung der Lehrkräfte gegenüber Kritik, den Rechten von Kindern und Jugendlichen und deren Partizipationsmöglichkeiten hat die in der Schule allgemein vorherrschende **Atmosphäre und Kultur**, das **Wohlbefinden** der Lehrkräfte im Kollegium sowie der **Führungsstil der Schulleitung** und deren Umgang mit Kritik und Beschwerden. Wenn Lehrer*innen erleben, dass die Schulkultur insgesamt fehlerfreundlich und beschwerdefreundlich ist, dass auf allen Führungsebenen Fehler thematisiert, eingestanden und reflektiert werden, dass eine offensive Transparenz über eigenes Fehlverhalten hergestellt wird und eigene Fehler gerade nicht dazu führen, dass dem eigenen Personal Professionalität abgesprochen wird, dann werden sie diese Kultur auch im Umgang mit Schüler*innen pflegen. Dazu gehört jedoch, dass auch im Kollegium Fehler angesprochen werden dürfen und sich niemand davon persönlich angegriffen fühlt, sondern dies als Möglichkeit gesehen wird, das eigene Verhalten zu professionalisieren und die eigene Fachlichkeit weiterzuentwickeln. Dies setzt voraus, dass es einen gemeinsamen konstruktiven Umgang mit Kritik gibt, diese immer spezifisch und sachbezogen geäußert und nie persönlich beleidigend wird. Nur so ist es möglich, dass eine Kollegin bzw. ein Kollege bei einer Kritik nicht in seiner Integrität zerstört wird.

Eine beschwerdefreundliche Schulkultur ist geprägt durch:

- einen wertschätzenden und anerkennenden Umgang aller Beteiligten miteinander.
- ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift.
- ein konstruktives Fehlerverständnis, das Fehler und Kritik als Chance zur Veränderung betrachtet.
- das Verständnis, dass das Äußern und Anhören von Kritik immer Vertrauen, Respekt und Wertschätzung voraussetzen.

In einer solchen offenen Atmosphäre einer Einrichtung können Probleme und Fehlverhalten eines/einer Kolleg*in angesprochen werden. Fehlverhalten einer Lehrkraft kann sich dabei beziehen auf:

- unbedachte und überzogene Machtausübung;
- unkontrolliertes Ausagieren einer eigenen Stimmungslage gegenüber Kindern und Jugendlichen;
- bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich gewesen wäre;
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, das die Interessen der Kinder und Jugendlichen außer Acht lässt;
- Verletzung des Verhaltenskodexes.

Wenn dieses Verhalten im Kollegium auch kritisch angesprochen und miteinander reflektiert werden kann, dann ist dies ein wesentlicher Beitrag zu einer fehler- und kritikfreundlichen Schul- und Organisationskultur. So ist es ein großes Zeichen von Vertrauen, wenn man mit Kolleg*innen auch über eigenes Fehlverhalten sprechen und möglicherweise Kritik von ihnen entgegennehmen kann. Diese Haltung wird dann auch im Umgang der Lehrkräfte mit den Kindern und Jugendlichen deutlich und sichtbar und sie ermöglicht, auch deren Beschwerden in einer konstruktiven Art und Weise wahrzunehmen und gerade nicht als persönlichen Angriff. Wenn Lehrkräfte lernen, Kritik als **Chance zur Veränderung** zu sehen und als Möglichkeit, sowohl das **Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen** als auch die **eigene Zufriedenheit zu steigern**, haben sie bereits einen wichtigen Schritt getan, um ein effektives Beschwerdemanagement in ihrem Alltag zu integrieren.

Beschwerden und Kritik von Kindern und Jugendlichen sind zentral, damit Lehrkräfte erfahren können, was diesen im schulischen Alltag, im Umgang und in Abläufen nicht gefällt und sie in ihrem Ärger und Frust ernst nehmen. Die eigenen Handlungen können damit kritisch eingeordnet, reflektiert und auch verändert werden. Beschwerden und Kritik leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Professionalisierung von Lehrkräften. Entscheidend ist dabei jedoch, dass Kinder und Jugendliche früh lernen, Kritik immer sachbezogen, spezifisch und differenziert zu äußern, und Erwachsene nicht pauschal, undifferenziert und persönlich abzuwerten. Lehrkräfte können insofern durch ihre eigene Haltung und die gelebte schulische Praxis dazu beitragen, dass Schüler*innen eine echte Kritikkultur lernen und später an gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozessen umfassend, differenziert und kritisch partizipieren können. Sie setzen sich folglich in der Schule schon dafür ein, dass die Kinder und Jugendlichen ihre **eigenen Rechte kennenlernen und wahrnehmen**.

Lehrkräfte haben insofern auch die Aufgabe, neu ankommende Kinder über die bestehenden Beschwerde- wege und Ansprechstellen, aber auch über ihre eigenen Rechte zu informieren.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Grundlegend dafür, dass Kinder und Jugendliche sich innerhalb der Schule beschweren können und Beschwerdewege für alle etabliert werden, ist, dass diese ihre Rechte auch kennenlernen und verstehen. Kinder und Jugendliche müssen manchmal erst einmal wissen, dass bestimmte Dinge nicht in Ordnung sind und dass sie überhaupt das Recht haben, sich zu beschweren. Darum bildet die gemeinsame Arbeit an den Rechten von Kindern und Jugendlichen einen zentralen Aspekt der Erarbeitung eines Schutzkonzepts.

In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der sog. **UN-Kinderrechtskonvention** festgeschrieben.⁷⁵ Darüber hinaus gibt es in vielen Institutionen spezifische Rechte für Kinder und Jugendliche, die häufig auch in direktem Bezug zu pädagogischen Präventionsgrundsätzen stehen. Alle Rechte von Kindern und Jugendlichen gelten unabhängig von ihrem Wohlverhalten, und Beschwerderechte können entsprechend nicht verwirkt werden. In einigen Schulen mag das Argument verbreitet sein, Kinder und Jugendliche hätten bereits genug Rechte und sollten zunächst ihre Pflichten erfüllen. Dieser Gedanke verkennt, dass Rechte nicht durch Pflichterfüllung ‚verdient‘ werden und damit nicht von Pflichten abhängig gemacht werden können: „**Das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht**“⁷⁶. Lehrkräfte müssen also zunächst selbst die Haltung vertreten, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht verhandelbar sind, sondern ihnen unabhängig von ihrem aktuellen Verhalten zustehen.

Darüber hinaus haben viele Lehrkräfte auch Bedenken, dass Beschwerden von Kindern und Jugendlichen zu einem **Autoritätsverlust** führen und eine Vielzahl von Beschwerden nach sich ziehen könnten. Die damit verbundenen Auseinandersetzungen und Selbstverortungen führen zu wichtigen Diskussionen über Machtverhältnisse innerhalb der Schule. Kinder und Jugendliche werden sich ja maßgeblich dann beschweren, wenn es zu einem Verlust und einer Verletzung ihrer Rechte gekommen ist und sie möglicherweise einen Machtmissbrauch durch Erwachsene wahrnehmen. Um die eigene pädagogische Autorität zu stärken, ist es gerade wichtig, sich mit dieser möglichen Kritik am eigenen Handeln auseinanderzusetzen. Wenn Lehrkräfte **empfänglich für Kritik** sind und offen und sensibel damit umgehen, dann **stärkt** das in der Regel ihren pädagogischen Status unter den Kindern und Jugendlichen, weil sie sich eben nicht ‚unnahbar‘ geben und damit erneut ihre Macht ausnutzen, sondern zeigen, dass sie auch bereit sind, Fehler einzugestehen.

Bei der gemeinsamen Entwicklung von Beschwerdewegen ist es daher sinnvoll, dass sich die verschiedenen Akteur*innen einer Schule mit den Rechten von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen, Befürchtungen äußern und gemeinsam überlegen, welche Bedingungen es Lehrkräften ermöglichen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen konsequent zu berücksichtigen.

Mögliche Rechte von Kindern und Jugendlichen können sein:⁷⁷

- ☞ Deine Würde ist unantastbar.
- ☞ Du hast das Recht auf Förderung und Entfaltung Deiner Persönlichkeit.
- ☞ Du hast das Recht auf Gleichberechtigung.
- ☞ Du hast das Recht auf freie Meinungsäußerung.
- ☞ Du hast das Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.
- ☞ Du hast ein Recht auf Eigentum.
- ☞ Du hast das Recht auf Vertraulichkeit und Datenschutz.
- ☞ Du hast das Recht auf die Äußerung von Anregungen und Beschwerden.

Wenn eines dieser Rechte angegriffen oder missachtet wird, sollten Kinder und Jugendliche sich beschweren dürfen. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche dazu ermutigt werden, diese eigenen Rechte zu verteidigen und sich bei einer Bedrohung ihrer Rechte durch andere Hilfe zu holen. Die Rechte, die Kinder an einer Schule haben, sollten im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung partizipativ und gemeinsam erarbeitet werden. Ein

konkretes Beispiel für einen Rechtekatalog, das die Entwicklung eines eigenen Rechtekatalogs inspirieren kann, findet sich bei der Evangelischen Jugendhilfe Schweicheln:

<https://www.ejh-sweicheln.de/de/topic/194.publikationen.html>

Die gemeinsame Erarbeitung und feste Etablierung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schule ist die Grundlage für die Einrichtung von transparenten Beschwerdewegen.

Grundsätzlich sollte ein Beschwerdeverfahren auf folgende Fragen Antwort geben:⁷⁸

- Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?
- Worüber kann ich mich beschweren?
- Wie und bei wem kann ich mich beschweren?
- Was passiert mit meiner Beschwerde?

Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

Kinder und Jugendliche sollten auf unterschiedlichen Wegen darüber informiert werden, dass sie sich beschweren können, d. h. bei der Aufnahme in die Schule, durch Flyer, Aushänge, Informationsveranstaltung oder Thementage. Eine wiederholte Thematisierung im Alltag trägt dazu bei, dass es eine routinierte, unaufgeregte und konstruktive Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der Beschwerde gibt. Eine fehlerfreundliche und konstruktive Haltung von Erwachsenen ermutigt Kinder und Jugendliche dazu, eigenes Unwohlsein und Kritik auch wirklich zu äußern.

Zum Beispiel hat der Evangelische Jugendhof Martin Luther King der Rheinischen Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk in seiner auch online zugänglichen Broschüre zum „Grundrechtekatalog“ das „Recht auf die Äußerung von Anregungen und Beschwerden“ festgesetzt. Kinder und Jugendliche werden dazu ermutigt, sich zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen und sich dazu entweder an gewählte Vertreter*innen im Jugendparlament zu wenden oder an die gewählten Betreuer*innen im Anregungs- und Beschwerdemanagement.⁷⁹ Solche Anregungen können auch für schulische Kontexte übernommen werden.



(https://www.rg-diakonie.de/fileadmin/rg/Rheinische-Gesellschaft/Grundrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf)

Worüber kann ich mich beschweren?

Worüber sich Kinder und Jugendliche in der Schule beschweren können, muss klar festgelegt werden. In der Regel können sich Kinder und Jugendliche beschweren, wenn ihre eigenen persönlichen Rechte von anderen

Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen missachtet werden, wenn vereinbarte Regeln innerhalb der Schule nicht eingehalten werden, wenn Lehrkräfte sich nicht an den Verhaltenskodex halten oder wenn Kinder und Jugendliche etwas in der Schule, in der Klasse oder im Unterricht stört.

So sollten Diskriminierungen und Abwertungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund ihres Aussehens, ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Religion, Sprache oder ihrer sexuellen Orientierungen durch andere Jugendliche oder durch Lehrkräfte unmittelbar gemeldet werden. Es ist nicht in Ordnung, wenn Kinder und Jugendliche sexistisch, rassistisch, antisemitisch oder homophob beleidigt werden. Auch kleine Sticheleien und Provokationen sind zu unterlassen oder sollten gemeldet werden. Es ist nicht in Ordnung, wenn jemand Kindern und Jugendlichen Angst macht, sie erniedrigt oder ihnen droht.

Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

Grundsätzlich sollten innerhalb der Schule unterschiedliche Beschwerdewege vorgesehen sein. Diese sollten inklusiv sein und sich an alle Schüler*innen richten. Dabei ist es auch wichtig, dass es sowohl niedrigschwellige als auch höherschwellige Beschwerdemöglichkeiten gibt. Die Regelungen hierzu muss jede Einzelschule für sich treffen. Hierbei sollte sich konkret bezogen werden auf:

- Bei wem kann sich beschwert werden? Z. B. bei allen Lehrkräften, Mitarbeitenden, v. a. bei der Vertrauensperson, bei dem/der Klassensprecher*in/Gruppensprecher*in?
- Welche Beschwerdemodalitäten können genutzt werden? Persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, WhatsApp?
- Welche Ombudspersonen gibt es außerhalb der Schule? Z. B. Jugendamt, Pfarrer*in, Chorleiter*in.
- Welche Feedback- und Beschwerdemethoden bietet die Schule an? Z. B. Feedbackbox, Beschwerdeformular, Kummerkasten, regelmäßige Fragebögen zur Zufriedenheit und zu Beschwerden, Beschwerdebox.
- Wann kann sich beschwert werden? Gibt es bestimmte Zeiten und Orte, an denen jemand für meine Beschwerden ansprechbar ist oder darf ich diese immer vorbringen?
- Darf ich mich anonym beschweren?

Zu all diesen Fragen muss jede Einzelschule eine Regelung finden und diese an alle Kinder und Jugendlichen und an die Lehrkräfte kommunizieren. Die Schüler*innen können bereits zu Beginn ihrer Schulzeit mit einem Willkommensbrief auf Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Gleichzeitig ist es auch wichtig, dass Ombudspersonen oder Vertrauenslehrkräfte nicht nur als Namensnennung am Schwarzen Brett aushängen, sondern auch im schulischen Leben der Kinder und Jugendlichen eine Rolle spielen. Nur dann fassen sie auch Vertrauen zu diesen Personen. Darum sollte auch bei der Auswahl von Ombudspersonen darauf geachtet werden, dass diese bei den Kindern und Jugendlichen präsent sind und ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen können.

Was passiert mit meiner Beschwerde?

Alle Beschwerden müssen ernst genommen und gewissenhaft geprüft werden. Alle Beschwerden von allen Kindern und Jugendlichen müssen auch bearbeitet werden. Lehrkräfte sollten das Anliegen des Kindes oder Jugendlichen und seine Erwartungen klären. Folgendes Vorgehen ist möglich:

- Versuch einer Klärung unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggf. von Leitungspersonen
- Feedback an die Person, die sich beschwert hat, über Entscheidung und Veränderungsmöglichkeiten
- Dokumentation
- Einleitung der beschlossenen Maßnahmen und Überprüfung der Umsetzung

- Ermittlung von wiederkehrenden Problemen durch gründliche Auswertung der Beschwerden
- Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens



TIPPS aus der Praxis

Ein Beispiel für die Darstellung der Beschwerdewege findet sich im Beschwerdeflyer, den der Verein für Kinder- und Jugendhilfe Arnsberg entwickelt hat, in dem Kinder und Jugendliche ermutigt werden, sich zu beschweren, in dem dargelegt wird, bei wem sie dies tun können und was mit ihrer Beschwerde passiert: (http://www.jugendhilfe-arnsberg.de/wAssets/docs/beschwerde/Flyer_Beschwerde.pdf).

Du bist uns wichtig.

Wir möchten, dass es dir gut geht und dass wir dich und deine Familie gut begleiten und unterstützen können.

Damit das gelingt, ist uns deine Meinung sehr wichtig.

Wir möchten dich ermutigen, dich zu beschweren oder Vorschläge für Verbesserungen zu machen. Erst wenn wir wissen, was dich stört, können wir gemeinsam etwas verändern.

Manchmal passieren auch Fehler. Jeder kennt das. Auch wir kennen das. Konflikte und Auseinandersetzungen können in Ordnung und auch wichtig sein. Fühlst du dich aber ungerecht behandelt und hast das Gefühl keiner hört dir zu, dann solltest du dich bei uns melden.

Du fühlst dich ungerecht behandelt?	Du bist mit etwas nicht einverstanden?	Du sollst etwas tun, was du nicht möchtest?
-------------------------------------	--	---

Wann kannst du dich beschweren?
Immer! Dich zu beschweren ist dein Recht!

Was passiert mit deiner Beschwerde?
Alle Mitarbeiter/-innen unseres Vereins müssen sich, wenn sie eine Beschwerde annehmen, an klare Regeln halten. Sie müssen beispielsweise jede Beschwerde mit einer weiteren Person besprechen. Wir möchten, dass keine Beschwerde untergeht. Außerdem müssen sie dich bei allen Schritten beteiligen und gemeinsam mit dir überlegen, was für dich jetzt gut und richtig ist. Wir versprechen dir eine Rückmeldung innerhalb einer Woche.

Wo kannst du dich beschweren?
Wir haben ein offenes Ohr für dich. Melde dich einfach.

Du glaubst, deine Meinung zählt nicht?	Dir tut jemand weh?	Dir hört niemand zu?
--	---------------------	----------------------

(Vgl. Kinder- und Jugendhilfe Arnsberg: Du möchtest dich beschweren? Hier erfährst du mehr.)

Für jede Schule müssen konkret transparente Beschwerdewege entwickelt und etabliert werden. Hierbei ist es wichtig, die konkreten Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu erfragen und ernst zu nehmen. Beschwerdestrukturen dienen vor allem dazu, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewahrt und geschützt werden.



Methode Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Schule erarbeiten

Diese Methode dient dazu, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte innerhalb der Schule kennenlernen und diese auch anhand von konkreten Situationen definieren können. Je umfassender und sicherer Kinder und Jugendliche über ihre eigenen Rechte Bescheid wissen, umso sicherer werden sie diese auch in kritischen

Situationen vertreten und durchsetzen können. Darum dient diese Methode einerseits der Information andererseits der Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Vorgehen: Die Lehrkraft erklärt, dass es in der nächsten Stunde um die Einführung und Auseinandersetzung mit den Rechten für Mädchen und Jungen geht. Als Einstieg wird das Grundrecht, das über allen Rechten steht, vorgestellt: „Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, sich hier wohlfühlen“.

Zur Vertiefung dieses grundlegenden Rechtes kann mit den Kindern und Jugendlichen gesammelt und aufgeschrieben werden, was sie brauchen, um sich in der Schule wohlfühlen und was für sie dazu gehört. In der Vorstellung verweist die Leitung auf die Wichtigkeit dieses Grundrechts und bezieht dabei folgende Gedanken mit ein: „Dieses Recht ist auch das Grundbedürfnis jeder und jedes Einzelnen“. In der Schule verbringen Kinder und Jugendliche viel Zeit ihres Tages. Darum ist es wichtig, dass sie aufeinander achten und ihre Rechte gegenseitig respektieren.

Phase 1: Warm-up-Pantomime

- Ca. zehnmütige Warm-up-Phase, bei der die Kinder und Jugendlichen in zwei Gruppen gegeneinander antreten.
- Auf DIN-A 4-Blätter werden von der Leitung mit Eddings Begriffe geschrieben, die im Zusammenhang zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen stehen. Diese Begriffe können zum Beispiel sein: stark, Angst, Hilfe holen, Grenzen setzen, zärtlich, fotografieren, Wut ...
- Die Gruppe wird in zwei Teams eingeteilt, die gegeneinander spielen. Jedes Team wählt zwei bis drei Personen aus, die die Begriffe erraten müssen. Die Ratekandidat*innen stellen sich der restlichen Gruppe gegenüber auf.
- Auf ein Startsignal hin zeigt die Leitung allen, außer den Ratenden, den ersten Begriff, der auf einem der vorbereiteten DIN-A4-Blätter steht. Die Teams spielen nun gleichzeitig pantomimisch den Begriff ihren Ratekandidat*innen vor. Das Team, das den Begriff am schnellsten weiß, bekommt einen Punkt.
- Das Spiel endet, wenn alle Begriffe erraten oder zehn Minuten vorbei sind.

Phase 2: Erarbeitung der Rechte in fünf Gruppen

- Die alten Gruppen werden neu gemischt und es werden fünf Arbeitsgruppen gebildet, die sich nun mit einzelnen Rechten auseinandersetzen.
- Jede Arbeitsgruppe erhält ein Recht mit der entsprechenden Erklärung (siehe **8. Präventionsangebote. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen**). Die Aufgabe ist nun zu überlegen, in welchen Situationen dieses Recht in der Schule eine Bedeutung hat und wie dieses konkret umgesetzt werden kann. Dazu soll auch überlegt werden, in welchen Situationen in der Schule das Recht missachtet werden könnte.
- Im zweiten Schritt hat die Arbeitsgruppe die Aufgabe, ihr Recht in einem Standbild darzustellen.

Phase 3: Vorstellungen der Ergebnisse im Plenum

- Jede Arbeitsgruppe stellt ihr Standbild vor. Die restlichen Teilnehmenden versuchen zu erraten, was dargestellt wird. Wenn die anderen das Standbild erraten haben, liest die darstellende Arbeitsgruppe ihr Recht vor und erklärt dann kurz, was dieses für sie in Bezug auf den Schulalltag bedeutet. Es wird auch erläutert, welche Situationen eine konkrete Übertretung des Rechts bedeuten würden.
- Die anderen Teilnehmenden haben das Recht zu Rückfragen, Klärungen und möglichen Ergänzungen.
- Die Ergebnisse aller Arbeitsgruppen, d. h. die Rechte und Konkretisierungen werden auf einem Plakat festgehalten, das dann ausgehängt wird. In einigen Kontexten kann es sinnvoll sein, dass alle darauf unterschreiben.



Fragebogenmethode: Wie ich meine Lehrerin bzw. meinen Lehrer sehe

Diese Methode dient dazu, bei Kindern und Jugendlichen zu erfragen, wie sie eine Lehrkraft wahrnehmen, wie unterstützt sie sich fühlen und womit sie möglicherweise unzufrieden sind. Der Fragebogen kann auch, je nach Klassenstufe abgewandelt werden. Der untenstehende Fragebogen eignet sich für die 2. – 6. Klasse.⁸⁰ Nicht jede Lehrkraft ist natürlich zu jeder Zeit dazu bereit, ein Feedback von Schüler*innen einzuholen. Hier sollte die Schulleitung motivierend auf das Kollegium einwirken, aber dennoch auch behutsam einzelne Stimmungslagen und mögliche Widerstände wahrnehmen. Keine Lehrkraft sollte gegen den eigenen Willen eine solche Methode anwenden müssen. Vielmehr geht es darum, das Kollegium für das Potenzial einer solchen Methode zu sensibilisieren, die die eigene Wahrnehmung schärfen und Weiterentwicklung ermöglichen kann.

Wie ich meine Lehrerin/meinen Lehrer sehe...

Name:

Schule:

Klasse:

Name der Lehrkraft:

Bitte beantworte die Fragen nur für die Lehrkraft, die dir diesen Fragebogen vorgelegt hat. Trage dabei jeweils nur ein Kreuzchen pro Zeile ein.

Wie oft kommt Deiner Meinung nach Folgendes vor? Kreuze pro Zeile nur ein Feld an.	sehr oft	oft	ab und zu	selten oder nie	weiß ich nicht
Meine Lehrerin/Mein Lehrer hilft mir, wenn ich Hilfe brauche.	<input type="checkbox"/>				
Meine Lehrerin/Mein Lehrer behandelt Jungen und Mädchen gleich gerecht.	<input type="checkbox"/>				
Meine Lehrerin/Mein Lehrer wird schnell sauer, wenn ich etwas falsch mache.	<input type="checkbox"/>				
Bei unserer Lehrerin/unserem Lehrer haben wir viel Spaß.	<input type="checkbox"/>				
Meine Lehrerin/Mein Lehrer schimpft sehr laut.	<input type="checkbox"/>				
Meine Lehrerin/Mein Lehrer tröstet mich, wenn ich mir weh getan habe.	<input type="checkbox"/>				
Meine Lehrerin/Mein Lehrer gibt strenge Noten.	<input type="checkbox"/>				
Meine Lehrerin/Mein Lehrer versteht mich, wenn ich Probleme habe.	<input type="checkbox"/>				
Meine Lehrerin/Mein Lehrer erklärt so, dass ich den Unterrichtsstoff schnell verstehe.	<input type="checkbox"/>				

Wie ich meine Lehrerin/meinen Lehrer sehe ... Mit eigenen Worten ...

Was gefällt dir an deiner Lehrerin/deinem Lehrer besonders gut?

Was stört dich an deiner Lehrerin/deinem Lehrer besonders?

Was sollte deine Lehrerin/dein Lehrer anders machen?

Danke für Deine ehrlichen Antworten.

Mithilfe dieser Methode lernen Kinder schon früh zu artikulieren, was sie mögen und schätzen, aber auch welches Verhalten sie an einer Lehrkraft stört. Solche Abfragen sollten regelmäßig durchgeführt werden und können auch mithilfe anderer Methoden (z. B. Ampelmethode) abgefragt werden. Wichtig ist, dass jedes Kind die Möglichkeit bekommt, individuell die Aspekte zu äußern, die sie oder ihn stören und mit denen sie oder er sich unwohl fühlt.



TIPPS zum Weiterlesen

Urban-Stahl, Ulrike (2013): Beschwerden erlaubt – 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: <https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BIBEK-Handreichung.pdf> [10.06.2018].

Rechtekatalog für Kinder und Jugendliche der Evangelischen Jugendhilfe Schweicheln (Diakonieverbund Schweicheln e. V.): <https://www.ejh-schweicheln.de/de/topic/194.publikationen.html>

Grundrechtekatalog der Evangelischen Jugendhilfeeinrichtungen der Rheinischen Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk, z. B. des Evangelischen Jugendhofs „Martin Luther King“: <https://www.rg-diakonie.de/fileadmin/default/downloads/Grundrechte%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen.pdf> [10.06.2018].

Anhang: Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABL. EKD S. 270, Berichtigung S. 25)

Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf ihrer Sitzung am 5. September 2019 die folgende Richtlinie am 18. Oktober 2019 beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. sowie die gliedkirchlichen diakonischen Werke setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Inhaltlich gelten ihre Grundsätze in allen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zu einer Gliedkirche oder den gliedkirchlichen diakonischen Werken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einrichtungen) mitwirken.

(2) Die Richtlinie findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.

(3) Den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen diakonischen Werken wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

(4) Einrichtungen, die unmittelbar Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

(5) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und **§ 201a Absatz 3** oder **§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches** in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen.

§ 4

Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieser Richtlinie kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach **§ 171**, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, **§ 201a Absatz 3**, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.
2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a. Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b. Kinder- und Jugendhilfe,
 - c. Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d. Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e. Seelsorge und
 - f. Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungen der Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sollen jeweils für ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Einrichtungen sollen von ihren übergeordneten Trägerorganisationen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützt werden, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungen der Einrichtungen sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes,
2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen,
3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden,

4. Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach **§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes** in der jeweils geltenden Fassung von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen. Für Ehrenamtliche gilt dies in der Regel abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ebenso,
5. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
6. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern,
7. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
8. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt,
9. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus dieser Richtlinie folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 soll jede Gliedkirche eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt einrichten oder sich einer solchen Stelle anschließen, die gliedkirchenübergreifend eingerichtet ist.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden,
8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.

(4) Für gliedkirchliche diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.

§ 9 Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, wird jeder Gliedkirche dringend empfohlen, eine Unabhängige Kommission einzurichten oder eine solche im Verbund mit anderen Gliedkirchen vorzuhalten, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10 Unterstützung für Betroffene

(1) Die Gliedkirchen bieten Personen, die zum Zeitpunkt eines Vorfalls sexualisierter Gewalt minderjährig waren, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die von der Gliedkirche eingesetzte Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung durch die Gliedkirchen erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11 Gliedkirchliche Bestimmungen

Die Gliedkirchen bestimmen jeweils für ihren Bereich die Übernahme und Ausgestaltung dieser Richtlinie.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und ihr Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am 21. Oktober 2019 in Kraft.

Anmerkungen und Quellenverweise

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich vorrangig auf den Nachweis der verwendeten Literatur. Diese ist an dieser Stelle in Kurzform zitiert. Das umfassende Literaturverzeichnis findet sich danach folgend.

- ¹ Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland (2017), S. 23.
- ² In Anlehnung an: Schule gegen sexuelle Gewalt <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>.
- ³ Vgl. Andresen & Heitmeyer (2012), S. 11.
- ⁴ Vgl. Fegert, Schröder & Wolff (2017), S. 14 – 24.
- ⁵ So haben die Autoren um Heiner Keupp für die katholischen Internate des Benediktinerordens Ettal und Kremsmünster herausgearbeitet, dass insbesondere ein Exklusivitätsanspruch, ein elitäres Selbstbild und eine sozialräumliche Schließung die Entstehung und fehlende Aufdeckung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen begünstigt haben, vgl. Keupp, Straus, Mosser, Gmür & Hackenschmied (2017a und 2017b).
- ⁶ Vgl. Fegert, Schröder & Wolff (2017), S. 23.
- ⁷ Vgl. Eberhardt, Naasner & Nitsch (2015), S. 622 – 636.
- ⁸ Vgl. Conen (2004), Conen (2005) & Bundschuh (2010).
- ⁹ Vgl. Eberhardt, Naasner & Nitsch (2015).
- ¹⁰ Vgl. Abschlussbericht Runder Tisch (2011), S. 22.
- ¹¹ Vgl. Glammeier & Fein (2018), S. 691.
- ¹² Vgl. Glammeier (2016), S. 145.
- ¹³ Vgl. Andresen & Heitmeyer (2012), S. 11.
- ¹⁴ Vgl. BZgA: Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung, 1994.
- ¹⁵ Vgl. Sigusch (2005).
- ¹⁶ Vgl. dazu Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg (2012), S. 3.
- ¹⁷ Vgl. Sielert (2015).
- ¹⁸ Vgl. Helming & Mayer (2012), S. 49 – 64.
- ¹⁹ Hier sind auch die Hinweise zur evangelischen Sexualethik hilfreich: vgl. Dabrock, Augstein, Helfferich & Schardien (2015).
- ²⁰ Vgl. Glammeier & Fein (2018), S. 689 – 698.
- ²¹ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik für 2018.
- ²² Vgl. UBSKM, Zahlen & Fakten.
- ²³ Vgl. Beispiel Stusti youtube.
- ²⁴ Siehe § 2 Absatz 1 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (Anlage): <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/44830>.
- ²⁵ Ebd.
- ²⁶ Vgl. UBSKM (2018): <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/> [20.06.2018].
- ²⁷ Vgl. die folgenden Ausführungen orientieren sich an: Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010).
- ²⁸ Vgl. Fegert, Rassenhofer, Schneider, Seitz, König & Spröder (2011), S. 20.
- ²⁹ Vgl. Homepage des UBSKM: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/taeter-und-taeterinnen/>
- ³⁰ Vgl. Kavemann (2004) und die Beiträge in der Zeitschrift Prävention.
- ³¹ Orientiert an: Bistum Aachen (2017), S. 7.
- ³² Vgl. Bistum Hildesheim: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite_manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Einzelseiten_aus_Schutzkonzept/Fragebogen_Risikoanalyse.pdf.
- ³³ Vgl. UBSKM (2018): <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/risikofaktoren-fuer-eine-besondere-gefaehrdung/> [20.08.2018].
- ³⁴ Die Ausführungen orientieren sich an den Ausführungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/missbrauch-symptome-koennen-signale-sein/> [10.05.2018].

35 Vgl. Handlungsbedarf bei der ALP Dillingen: <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/index.php/handlungswissen/intervention/handlungsbedarf> [29.06.2018].

36 Vgl. Helming et al. (2011) und Glammeier (2015).

37 Vgl. Jud et al. (2016).

38 Vgl. Thies (2014).

39 Vgl. zur Zusammenfassung Christmann & Watzlawik (2018).

40 Vgl. Glammeier & Fein (2018), S. 690 ff.

41 Vgl. Glammeier & Fein (2018), S. 695 ff.

42 Dieses Beispiel verweist auf einen tatsächlichen Tathergang, der in dem US-amerikanischen, biographisch ausgerichteten Dokumentarfilm „Audrie & Daisy“ (2016) von Bonni Cohen und John Shenk geschildert wird. In diesem Film werden die Erfahrungen von zwei Frauen zu sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen und die Reaktionen des sozialen Umfelds dokumentiert. Die Schülerin Audrie Pott, die auf einer Highschool-Feier von ihren männlichen Mitschülern am ganzen Körper nackt bekrizelt und vergewaltigt worden ist, hat davon am nächsten Tag durch ein in sozialen Netzwerken veröffentlichtes Handyvideo erfahren und sich anschließend suizidiert.

43 Vgl. dazu die Ausführungen in Enders (2012).

44 Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2017), S. 27.

45 Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2017), S. 30 – 31.

46 Vgl. Bergmann & Baier (2016).

47 Vgl. Dekker, Koops & Briken (2016).

48 Die Ausführungen lehnen sich an die Darstellung an in: Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) (2013), S. 19 – 33.

49 Vgl. Wolff & Bawidamann (2017), S. 246 f.

50 Diese Darstellung ist angelehnt an die ausführlicheren Ausführungen in: Bange (2014), S. 137 – 144.

51 Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015), S. 19 – 20.

52 Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015), S. 21 – 22.

53 Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015), S. 23 – 24.

54 Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015), S. 25.

55 Der Fragebogen ist angelehnt an: Allroggen et al. (2017), S. 42 ff.

56 Dieses Beispiel ist angelehnt an die Verhaltensampel der Evangelischen Jugendhilfe Schweicheln, <https://www.ejh-schweicheln.de/de/topic/194.publikationen.html>; unter Downloads: Plakat Verhaltensampel der Ev. Jugendhilfe Schweicheln (2009)

57 Vgl. Wolff & Bawidamann (2017), S. 247.

58 Vgl. Wolff & Bawidamann (2017), S. 248.

59 180905_HB_SGSG_Roadmap.pdf

60 Die Einführung zu diesem Kapitel ist orientiert an den Ausführungen auf der Homepage von Schule gegen sexuelle Gewalt: <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/> und auf der Homepage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/index.php/handlungswissen/intervention/handlungsbedarf> [29.06.2018].

61 Vgl. Handlungsempfehlungen der ALP Dillingen: <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/index.php/handlungswissen/intervention/handlungsempfehlungen> [30.06.2018].

62 Vgl. Enders (2010).

63 Vgl. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Hansestadt Bremen (2015), S. 10.

64 Vgl. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Hansestadt Bremen (2015), S. 11 f.

65 Vgl. Eberhardt, Naasner & Nitsch (2015), S. 622 – 636.

66 Hilfeportal sexueller Missbrauch vom Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-schutz-und-vorbeugung/informationen-fuer-institutionen.html> [17.06.2018].

67 Die Vorschläge zum Verhaltenskodex orientieren sich an: Enders et al. (2017), S. 333 – 339.

68 Vgl. BDKJ Trier (2015), S. 67.

69 Verhaltenskodex ESS.doc.

70 Diese Kinderrechte orientieren sich an den Ausführungen der Kinderrechte im Bistum Trier: Bischöfliches Generalvikariat und BDKJ Trier (2015), S. 18 – 22.

71 Vgl. Wolff & Bawidamann (2017), S. 255.

72 Vgl. Wolff & Bawidamann (2017), S. 253 f.

- ⁷³ Vgl. Wolff & Bawidamann (2017), S. 256.
- ⁷⁴ Nach Schulungsmaterial von Ulli Freund, www.praevention-ullifreund.de.
- ⁷⁵ Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist nachzulesen unter: <https://www.netzwerk-kinderrechte.de/un-kinderrechtskonvention/kinderrechtskonvention.html> [20.06.2018].
- ⁷⁶ Vgl. Urban-Stahl (2013), S. 16.
- ⁷⁷ Diese Kinderrechte orientieren sich an den Ausführungen der Kinderrechte im Bistum Trier: Bischöfliches Generalvikariat und BDKJ Trier (2015), S. 18 – 22.
- ⁷⁸ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015), S. 57 ff.
- ⁷⁹ Vgl. Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk (2006), S. 9.
- ⁸⁰ Vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2002), S. 79.

Quellen

- Abschlussbericht Runder Tisch (2011): Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin: BMFSFJ.
- Allroggen, Marc/Schloz, Carolin/Strahl, Benjamin/Domann, Sophie/Rusack, Tanja (2017): Ergebnisse der Online- und Fragebogenbefragung. In: Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 41 – 57.
- Andresen, Sabine/Heitmeyer, Wilhelm (2012): Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen – eine Einleitung. In: Andresen, Sabine/Heitmeyer, Wilhelm: Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 11 – 19.
- Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (o. A.): Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention: <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/> [30.06.2018].
- Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) (2013): Sex. Sex! Sex? Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen. Hannover: Edition aej.
- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. A.): Schule gegen sexuelle Gewalt: <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de> [10.06.2018].
- Bange, Dirk (2014): Gefährdungslagen und Schutzfaktoren im familiären und institutionellen Umfeld in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin/Heidelberg: Springer, S. 137 – 144.
- Bergmann, Marie/Baier, Dirk (2016): Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung – Jugenddelinquenz. In: Rechtspsychologie 2, H. 2, S. 172 – 189.
- Bistum Aachen (2017): Augen auf. Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. <https://praevention.kibac.de/medien/3c1e0a7b-e838-4386-be11-0f1ede1a871e/Handout-Pr%C3%A4vention.pdf> [20.08.2018].
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Trier (2015): Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit: https://bdkj-trier.de/fileadmin/Dateien/Dokumente/Schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_in_der_Kinder_und_Jugendarbeit.pdf
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2002): Achtsamkeit und Anerkennung. Materialien zur Förderung des Sozialverhaltens in der Grundschule. Köln: BzgA: <http://www.schulentwicklungspreis.de/fileadmin/docs/T%204%20Achtsamkeit%20und%20Anerkennung%20BzgA.pdf> [15.06.2018].
- Bundschuh, Claudia (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München: DJI: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bundschuh_mit_Datum.pdf (05.10.2019)
- Christmann, Bernd/Wazlawik, Martin (2018): Disclosure in schulischen Settings. In: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Praxis-Forschung-Theorie. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 729 – 735.
- Conen, Marie-Luise (2004): Sexueller Missbrauch durch MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen. In: Jugendhilfe 42 (1), S. 11 – 14.
- Conen, Marie-Luise (2005): Institutionelle Strukturen und sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. In: Amann, Gabriele/Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Überblick über Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen: DGVT-Verlag, S. 795 – 808.
- Dabrock, Peter; Augstein, Renate/Helfferich, Cornelia/Schardien, Stefanie (2015): Unverschämt – schön. Sexualethik: Evangelisch und lebensnah. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Dekker, Arne; Koops, Thula; Briken, Peer (2016): Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Expertise. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: http://docs.dpaq.de/11763-2a_expertise_sexuelle_gewalt_an_kindern_mittels_digitaler_medien.pdf [10.06.2018].

- Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen (2015): ... und wenn es jemand von uns ist? Umgang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch Lehrerinnen, Lehrer oder andere an Schule Beschäftigte an Schülerinnen und Schülern Bremer Schulen. Handreichungen für die Schulpraxis: <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/handreichung+und+wenn+es+jemand+von+uns+ist.pdf> [30.06.2018].
- Eberhardt, Bernd/Naasner, Annegret/Nitsch, Matthias (2015): Bundesweite Fortbildungsinitiative von 2010 - 2014 zur Implementierung präventiver Schutzkonzepte. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.) Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 622 – 636.
- Eikenbusch, Gerhard (2010): Offene Geheimnisse. Über Missbrauch in der heilen Schul-Welt. In: Pädagogik. Sexuelle Gewalt und Schule, 62. Jg./H. 9, S. 32 – 37.
- Enders, Ursula (2010): Ein Kind wurde sexuell missbraucht. Was kann ich tun? Tipps für Mütter und Väter, Pädagoginnen und Pädagogen. Köln: Zartbitter.
- Enders, Ursula (2012) (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Enders, Ursula/Kossatz, Yücel/Kelkel, Martin/Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln: Zartbitter e. V.: https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzeberggriffeStraftaten.pdf [20.08.2018].
- Enders, Ursula/Moths, Constanze/Romahn, Esther/Villier, Ilka/Vobbe, Frederic (2012): Wir achten Grenzen! Institutionelle Absprachen und Dienstweisungen zur Sicherung eines grenzachtenden Umgangs im Schulalltag. In: Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 333 – 339.
- Evangelische Jugendhilfe Schweicheln (o. A.): <https://www.diakonieverbund.de/de/article/54.Handlungsorientierung-f%C3%BCr-die-praxis-zum-grenzwahrenden-umgang-mit-m%C3%A4dchen-und-jungen-und-zu-sicherem-handeln-in-f%C3%A4llen-von-massivem-fehlverhalten.html> [20.09.2018].
- Evangelische Kirche in Deutschland (2017): Zahlen und Fakten zum kirchlichen Leben. Hannover: EKD.
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin: https://praevention.erzbistum-berlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf
- Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt Hubert (Hrsg.) (2014): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin & Heidelberg: Springer.
- Fegert, Jörg M./Schröer, Wolfgang/Wolff, Mechthild (2017): Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen. In: Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 14 – 24.
- Fegert, Jörg M.; Rassenhofer, Miriam; Schneider Thekla; Seitz, Alexander; König, Lilith & Spröber, Nina (2011): Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann. Universitätsklinikum Ulm: http://beauftragtermisbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Downloads/Endbericht_Auswertung_Anlaufstelle_Missbrauchsbeauftragte.pdf [22.03.2018].
- Glammeier, Sandra (2015): Pädagogische Herausforderungen angesichts sexueller Gewalt – was Schulen und Lehrkräfte tun können. In: Die berufsbildende Schule (BbSch), 67 (1), S. 13 – 17.
- Glammeier, Sandra (2016): Nicht-intentionale Aspekte im pädagogischen Handeln von Lehrkräften im Kontext von sexuellen Übergriffen. In: Mahs, Claudia/Rendtorff, Barbara/Rieske, Thomas Viola (Hrsg.): Erziehung, Gewalt, Sexualität. Zum Verhältnis von Geschlecht und Gewalt in Erziehung und Bildung. Schriftenreihe der Sektion Frauen- und Geschlechterforschung in der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 131 – 147.
- Glammeier, Sandra/Fein, Sylvia (2018): Sexualisierte Gewalt als Thema in der Aus- und Fortbildung in Schulen. In: Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.) (2018): Handbuch sexualisierte Gewalt. Praxis-Forschung-Theorie, Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 689 – 699.

- Helming, Elisabeth/Kindler, Heinz/Langmeyer, Alexandra/Mayer, Marina/Mosser, Peter/Entleitner, Christine/Schutter, Sabina/Wolff, Mechthild (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Helming, Elisabeth/Mayer, Marina (2012): „Also über eine gute Sexualität zu reden, aber auch über die Risiken, das ist auch eine ganz große Herausforderung“. In: Andresen, Sabine/Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 49 – 64.
- Hephata Diakonie (2012): Geht nicht – Gibt es doch! Wenn Schutz zur Aufgabe wird. Schutzkonzept der Hephata Diakonie Jugendhilfe Schwalmstadt: <https://www.hephata.de/downloads/Schutzkonzept.pdf> [11.06.2018].
- Hofherr, Stefan/Kindler, Heinz (2018). Sexuelle Übergriffe in Schulen aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern. Zusammenhänge zum Erleben von Schule und der Bereitschaft zur Hilfesuche. In: Andresen, Sabine/Tippelt, Rudolph (Hrsg.): Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung. Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft, Weinheim: Beltz Juventa. S. 95 – 110.
- Kinder- und Jugendhilfe Arnsberg (o. A.): Du möchtest dich beschweren? Hier erfährst du mehr: www.jugendhilfe-arnsberg.de/wAssets/docs/beschwerde/Flyer_Beschwerde.pdf [30.06.2018].
- Keupp, Heiner/Straus, Florian/Mosser, Peter/Gmür, Wolfgang/Hackenschmied, Gerhard (2017a): Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal: Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung. Wiesbaden: Springer VS.
- Keupp, Heiner/Straus, Florian/Mosser, Peter/Gmür, Wolfgang/Hackenschmied, Gerhard (2017b): Schweigen – Aufdeckung – Aufarbeitung. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt im Benediktinerstift Kremsmünster. Wiesbaden: Springer VS.
- Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg (2012): 90 Minuten für sexuelle Vielfalt. Handreichung für den Ethikunterricht: https://berlin.lsvd.de/wp-content/uploads/2012/03/90Minuten_Handreicherung.pdf [10.06.2018].
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2017): JIM-Studie 2017. Jugend. Information. (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart: mpfs.
- Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk (2006): Grundrechte von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen der Rheinischen Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk: <https://www.rg-diakonie.de/fileadmin/default/downloads/Grundrechte%20von%20Kindern%20und%20Jugendlichen.pdf> [10.06.2018].
- Sielert, Uwe (2015): Einführung in die Sexualpädagogik. 2. Aufl., Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Sigusch, Volkmar (2005): Neosexualitäten. Über den kulturellen Wandel von Liebe und Perversion. Frankfurt & New York: Campus Verlag.
- Thies, Barbara (2014): Vertrauen und Beziehungsgestaltung in der Schulklasse. In: Schulpädagogik heute 5, H. 9.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf [30.06.2018].
- Urban-Stahl, Ulrike (2013): Beschwerden erlaubt – 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: <http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BIBEK-Handreichung.pdf> [10.06.2018].
- Wolff, Mechthild/Bawidamann, Anja (2017): Schutzkonzepte. Beispiele aus der Praxis für die Praxis. In: Wolff, Mechthild/Schröer, Wolfgang/Fegert, Jörg M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim & Basel: Beltz Juventa, S. 245 – 265.
- Zimmermann, Dorothee/Braun, Brigitte (2004): Mädchen und Frauen als Täterinnen. Eine Einführung der Fachredaktion. In: prävention. Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Themenschwerpunkt: Mädchen und Frauen als Täterinnen, 7 (2), S. 3 – 8.

www.ekd.de
